BAYERISCHER TENNIS-GIPFEL

mit

74. Ordentlicher Mitgliederversammlung des Bayerischen Tennis-Verbandes e.V.

Programm mit Antragsheft

28.11.2026 | Ingolstadt



Foto: BTV/Juergen Hasenkopf

DEUTSCHLAND MACHT RENTE.



Mach mit.

Mit persönlicher Beratung durch einen **DVAG-Vermögensberater** und den Altersvorsorge-Lösungen der **Generali.**

DVAG GENERALI

deutschland-macht-rente.de

Inhalt | Impressum

Bayerischer Tennis-Gipfel **4**

74. Ordentliche Mitgliederversammlung **5**
mit Gastvortrag von Joey Kelly

Genehmigung des Gesamthaushaltsplans **6**
für die Geschäftsjahre 2026/2027

Kommentar **8**
zum Gesamthaushaltsplan 2026/2027

Anträge auf Änderung **10**
der Satzung **10**
der Wettspielbestimmungen **27**
des Ordnungsgeldkatalogs **58**

Abstimmung zur Änderung **60**
der Mannschaftsnenngebühren

Lagebeschreibung **62**
Tagungshotel

BTV 4.0 by Tennis-Point **63**
Fragen und Antworten

Verantwortlich für dieses Heft:
Bayerischer Tennis-Verband e.V. | Geschäftsstelle | Im Loh 1 | 82041 Oberhaching
Tel. 089 628179-0 | Fax 089 628179-29 | www.btv.de | info@btv.de

Bayerischer Tennis-Gipfel

Eine Premiere der besonderen Art: Der erste Bayerische Tennis-Gipfel (BTG) bietet eine ideale Plattform für Vereinsvorsitzende, Sport- und Jugendwarte, um sich aktiv an der strategischen Entwicklung des Tennissports in Bayern zu beteiligen. Nach der offiziellen Begrüßung durch BTV-Präsident Helmut Schmidbauer im großen Saal werden von 10.15 bis 13.15 Uhr Themen wie Mitgliedergewinnung, Vereinsentwicklung, Wettspiel- und Turnierbetrieb, Talentförderung, Padel und Best-Practice-Beispiele aus der Praxis vorgestellt. Experten aus dem BTV, aus der Industrie und aus der Vereinslandschaft präsentieren die diversen Themengebiete und stehen für einen inhaltlichen Austausch zur Verfügung. Auch zahlreiche BTV-Partnerunternehmen zeigen ihre Produktpalette. **Die Teilnehmer können sich ihr Programm aus allen Modulen bzw. Vorträgen individuell zusammenstellen (Änderungen vorbehalten).**

Programm

BEGRÜSSUNG | Saal Ingolstadt

09.30–10.00 **Eröffnung der Veranstaltung**

und offizielle Begrüßung durch
BTV-Präsident Helmut Schmidbauer und
BTV-Geschäftsführer Hans Hauska

MODUL 1 | Raum Konferenz 6

Die Stars von morgen – neue Impulse für die Talentförderung

Einführung: BTV-Vizepräsident Dr. Peter Aurnhammer

10.15–11.00 Wie können Vereine, Trainer und der BTV zukünftig Talente gemeinsam besser entwickeln? (Bernhard Noha, Leiter Leistungssport und Talentförderung im BTV)
- Blick über den Tellerrand: Was macht Italien derzeit im Tennis so erfolgreich? Ein Einblick in das Fördersystem des Italienischen Tennis-Verbandes.
- Welche Ziele verfolgt der BTV in der Talentförderung? Was sind die Eckpunkte des BTV-Leistungssportkonzepts?
- Welche Rolle spielt die Talentförderung in bayerischen Vereinen?
- Welche Stellschrauben können wir drehen, um die Talentförderung in Bayern gemeinsam zu optimieren?

11.00–11.35 Best-Practice-Beispiele für erfolgreiche Jugendförderung im Verein (Dr. Peter Aurnhammer)

11.35–11.50 **Pause**

MODUL 2 | Raum Konferenz 6

Padel und Pickleball – Chancen für Multiracket-Vereine

Einführung: BTV-Geschäftsführer Christoph Poehlmann

11.50–12.15 Das Potential von Multiracket-Vereinen in Bayern (Martin Gaffal, Gründer Padelbee/Moritz Coen, Leiter BTV-Padel & Pickleball)

12.15–12.45 Best-Practice-Beispiele aus Multiracket-Vereinen
- Padel: DJK Augsburg Lechhausen (Ricarda und Günter Weißenhorn)
- Padel und Pickleball: TSV Haar (Ralf Machwirth)

12.45–13.15 Abschließende Talkrunde zu den Erfolgsfaktoren von Padel und Pickleball im Verein

MODUL 3 | Saal Ingolstadt

Wettspiel- und Turnierbetrieb – Einblicke, Wissen, Praxisnähe

Einführung: BTV-Vizepräsident Christian Wenning

10.15–11.00 Tolle Matches, volle Anlage, neue Formate – wie die Ausrichtung eines LK-Turniers das Clubleben bereichern kann (Harald Heger)

11.00–12.15 Mehr Wissen, mehr Sicherheit, mehr Akzeptanz – Präsenzfortbildung für C-Oberschiedsrichter (Alexander Dittrich, Referent BTV-Sport)

12.15–12.30 **Pause**

12.30–13.15 Blick hinter die Kulissen des Wettspielbetriebs – so organisiert der BTV die Winter- und Sommerrunde (Harald Heger, Leiter BTV-Sport)

MODUL 4 | Raum Konferenz 5

Tennis im Wandel der Zeit – Infrastrukturprojekte, Finanzen und Vereinsmanagement

Einführung: BTV-Vizepräsidentin Sabine Mayer

10.15–11.15 Nachhaltige Infrastruktur
- Herkömmliche Ziegelmehl- vs. Ganzjahresplätze – das Basiswissen in Sachen Platzbelägen (Julia Höhn, Leiterin BTV-Vereinsberatung)
- Neue Platzbeläge, zusätzliche Linierungen – geplante Änderungen im Wettspielbetrieb (Christian Wenning und Julia Höhn)
- Trends im Hallenbau: Wie decken wir den Bedarf an Tennishallen in Bayern? (Julia Höhn)

11.15–12.20 Finanzierung von Infrastrukturprojekten
- Fördermittel, Zusatzeinnahmen und steuerliche Aspekte (Sabine Mayer und Julia Höhn)
- Anlagenerweiterung dank Mitgliederdarlehen – ein Vereinsbeispiel (Daniel Classen, TC Eichenau)
- Finanzierung neu gedacht: Leasing, Mietkauf, innovative Darlehensperspektiven (Sabine Jaburg, Generali-DVAG)

12.20–12.35 **Pause**

12.35–13.15 Hauptamt im Verein
- Hauptamt zur Entlastung des Ehrenamts (Marco Kummer, BTV-Vereinsberater)
- Leitfaden zur Anstellung hauptamtlicher Mitarbeiter (Ralph Handl, Wirtschaftsprüfer)

74. Ordentliche Mitgliederversammlung

mit Gastvortrag von Joey Kelly



Foto: Joey Kelly

Wie kaum ein anderer steht der bekannte Extremsportler, Speaker, Abenteurer und Musiker Joey Kelly für Leidenschaft und Ausdauer. Unter dem Titel »Grenzen verschieben. Was außergewöhnliche Leistungen und erfolgreiches Ehrenamt gemeinsam haben« schlägt Kelly die Brücke zwischen sportlicher Grenzerfahrung und verantwortungsvoller Vereinsarbeit.

Bislang absolvierte Kelly mehr als 50 Marathons, mehr als 30 Ultramarathons, neun Wüstenläufe, dreimal das Radrennen »Race Across America« von der West- zur Ostküste der USA sowie 100 Halbmarathons, Kurzdistanztriathlons und Kurzdistanzwettkämpfe. Bis heute hält er mit acht IronMan-Triathlons innerhalb eines Jahres den Rekord.
Im September 2010 durchquerte Joey Kelly Deutschland in 17 Tagen und 23 Stunden von Wilhelmshaven bis zur Zugspitze. Auf seinem 900 Kilometer langen Fußmarsch (täglich mindestens 50 km), ernährte er sich nur von dem, was die Natur ihm gab. Geld hatte er keines dabei.
Im Winter 2010/2011 – und somit 100 Jahre nach dem legendären Wettkampf zwischen Robert Falcon Scott und Roald Amundsen – bestritt er mit Markus Lanz im deutschen Team den »Wettlauf zum Südpol«. In zehn Tagen legten sie eine Strecke von 400 Kilometern zurück, bei Temperaturen von bis zu minus 40 Grad, 2011 unterbot er beim Badwater Run, einem der härtesten Ultramarathons weltweit, seine frühere Bestzeit von 55:08 Stunden über eine Distanz von 217 km mit einer Zeit von 43:22 Stunden eindrucksvoll.
Ausdauersport als Ausgleich zu seiner Arbeit mit der legendären »Kelly Family«, die in den 90er-Jahren große musikalische Erfolge feierte, lehrte ihn, mit Disziplin und Ehrgeiz seine Ziele zu erreichen und sich zukunftsorientiert neue Ziele zu setzen. Es begann alles mit einer Wette …

Tagesordnung

14.00–17.00 Uhr | Saal Ingolstadt

1. Begrüßung und Eröffnung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
3. Gastvortrag Joey Kelly: »Grenzen verschieben. Was außergewöhnliche Leistungen und erfolgreiches Ehrenamt gemeinsam haben«
4. Ehrungen
5. Berichte des Präsidiums und der Kassenprüfer
6. Entlastung des Präsidiums
7. Neuwahlen laut BTV-Satzung § 12 I 2.:
   - Mitglieder des Präsidiums
   - Vorsitzender des Verbandssportgerichtes
   - 1. und 2. Beisitzer des Verbandssportgerichtes
   - 1. und 2. Stellvertreter des Verbandssportgerichtes
   - drei Verbandskassenprüfer
   - zwei Ersatz-Verbandskassenprüfer
8. Genehmigung des Haushaltsplanes für die Geschäftsjahre 2027/2028
9. Anträge auf Änderung:
   - der Satzung
   - der Beitragsordnung
   - der Rechts- und Schiedsgerichtsordnung
   - der Wettspielbestimmungen
   - des Bußgeldkataloges
   - der Spiellizenzordnung
   - der Disziplinarordnung
   - des Ordnungsgeldkataloges
   - Sonstiges – redaktionelle Änderungen gemäß BTV-Satzung § 12 I. 4 b
10. Verschiedenes

– Änderungen vorbehalten –

Genehmigung des Gesamthaushaltsplans

für die Geschäftsjahre 2027/2028

GESAMTHAUSHALTSPLAN	2027	2028
Geschäftsbereich 1 – Zentrale Organisation und Services	**-911.900,00 €**	**-910.300,00 €**
.11 – Personal/HR	-61.800,00 €	-51.800,00 €
.12 – Geschäftsstelle/TennisBase	-286.000,00 €	-286.000,00 €
.13 – Veranstaltungen	-20.500,00 €	-10.500,00 €
.18 – Gremien, Sitzungen und Kommissionen GB1	-47.000,00 €	-87.000,00 €
.19 – Verwaltung und Allgemeinkosten GB1	-496.600,00 €	-475.000,00 €
Geschäftsbereich 2 – Finanzen & IT	**2.740.200,01 €**	**2.790.772,00 €**
.21 – Mitgliederbeiträge und Umlagen	1.619.400,00 €	1.619.400,00 €
.22 – Staatliche und gemeinnützige Förderung	1.765.000,00 €	1.765.000,00 €
.23 – Lizenzierung, Beratung und Verpachtung	886.000,00 €	886.000,00 €
.24 – IT und EDV	-262.300,00 €	-262.300,00 €
.25 – Finanzierung, Zahlungsverkehr, Kontoführung	-260.649,99 €	-192.078,00 €
.26 – Abgaben, Steuer- und Rechtsberatung	-234.250,00 €	-224.250,00 €
.27 – Abschreibungen	-517.500,00 €	-533.500,00 €
.28 – Gremien, Sitzungen und Kommissionen GB2	-2.000,00 €	-2.000,00 €
.29 – Verwaltung und Allgemeinkosten GB2	-253.500,00 €	-265.500,00 €
Geschäftsbereich 3 – Vereinsberatung und -entwicklung	**-460.500,00 €**	**-460.500,00 €**
.31 – Vereinsberatung und Sportentwicklung	-222.500,00 €	-222.500,00 €
.32 – Ehrenamtsförderung	-9.000,00 €	-9.000,00 €
.38 – Gremien, Sitzungen und Kommissionen GB3	-2.000,00 €	-2.000,00 €
.39 – Verwaltung und Allgemeinkosten GB3	-227.000,00 €	-227.000,00 €
Geschäftsbereich 4 – Talentförderung und Leistungssport	**-1.614.900,00 €**	**-1.669.700,00 €**
.42 – Jugendleistungssportförderung	-119.350,00 €	-119.350,00 €
.43 – Trainingstage/Lehrgänge	-147.500,00 €	-147.500,00 €
.44 – Turnierbetreuung	-84.000,00 €	-84.000,00 €
.45 – Turnierorganisation	-193.500,00 €	-193.500,00 €
.46 – Zentraler Trainingsbetrieb TennisBase Oberhaching	-430.250,00 €	-485.050,00 €
.48 – Gremien, Sitzungen und Kommissionen GB4	-4.000,00 €	-4.000,00 €
.49 – Verwaltung und Allgemeinkosten GB4	-636.300,00 €	-636.300,00 €

	2027	2028
Geschäftsbereich 5 – Sport	**803.950,00 €**	**803.828,00 €**
.51 – Mannschaftswettspielbetrieb Sommer	944.000,00 €	944.000,00 €
.52 – Mannschaftswettspielbetrieb Winter	179.500,00 €	179.500,00 €
.53 – Spielbetrieb Turniere	-59.500,00 €	-59.500,00 €
.54 – Schiedsrichterwesen	15.500,00 €	15.500,00 €
.55 – Turnierwesen	104.500,00 €	104.500,00 €
.58 – Gremien, Sitzungen und Kommissionen GB5	-11.500,00 €	-11.500,00 €
.59 – Verwaltung und Allgemeinkosten GB5	-368.550,00 €	-368.672,00 €
Geschäftsbereich 6 – Medien- und Öffentlichkeitsarbeit	**-277.000,00 €**	**-272.000,00 €**
.61 – Mitgliederkommunikation	-81.500,00 €	-76.500,00 €
.62 – PR	-16.000,00 €	-16.000,00 €
.68 – Gremien, Sitzungen und Kommissionen GB6	-1.000,00 €	-1.000,00 €
.69 – Verwaltung und Allgemeinkosten GB6	-178.500,00 €	-178.500,00 €
Geschäftsbereich 7 – Trainerausbildung	**-178.050,00 €**	**-180.300,00 €**
.71 – Traineraus- und -fortbildung	186.750,00 €	184.500,00 €
.72 – Projekte Trainerausbildung	-25.000,00 €	-25.000,00 €
.78 – Gremien, Sitzungen und Kommissionen GB7	-1.000,00 €	-1.000,00 €
.79 – Verwaltung und Allgemeinkosten GB7	-338.800,00 €	-338.800,00 €
Geschäftsbereich 8 – Padel & Pickleball	**-101.800,00 €**	**-101.800,00 €**
.83 – Beratung und Entwicklung Padel & Pickleball	-3.000,00 €	-3.000,00 €
.85 – Wettspielbetrieb	7.800,00 €	7.800,00 €
.87 – Traineraus- und -fortbildung	-10.000,00 €	-10.000,00 €
.88 – Gremien, Sitzungen und Kommissionen GB8	-1.500,00 €	-1.500,00 €
.89 – Verwaltung und Allgemeinkosten GB8	-95.100,00 €	-95.100,00 €
Gesamtergebnis BTV e.V.	**0,00 €**	**0,00 €**

Kommentar

Stabile wirtschaftliche Verhältnisse als Basis für einen starken BTV!

Der Gesamthaushaltsplan des Bayerischen Tennis-Verbandes (BTV) e.V. für die Jahre 2027 und 2028 zeichnet das Bild eines wirtschaftlich soliden, verlässlichen und zukunftsorientierten Sportfachverbandes. Es ist dem Präsidium und der Geschäftsführung erneut gelungen, einen ausgeglichenen Haushalt vorzulegen.
Angesichts der anhaltenden gesamtwirtschaftlichen Herausforderungen setzt dieser Doppelhaushalt auf Kontinuität bei den verlässlichen Einnahmesäulen und nutzt finanzielle Spielräume für gezielte Investitionen in unseren sportlichen Kernbereich.

I. Ertragslage und Einnahmenstabilität

Die finanzielle Basis des BTV e.V. präsentiert sich in den Jahren 2027 und 2028 als äußerst stabil:

- Mitgliedsbeiträge und Umlagen (Pos. 21):
  Trotz signifikanten Inflationsdruck halten wir unsere Beiträge stabil.
- Staatliche und gemeinnützige Förderung (Pos. 22):
  Die veranschlagten Mittel sind stabil geplant jedoch etwas niedriger als im vorangegangenen Haushalt, um mögliche Haushaltssperren der öffentlichen Hand zu berücksichtigen.
- Ebenso konstant bleiben die Erlöse im Bereich Lizenzierung, Beratung und Verpachtung (Pos. 23), diese sind etwas höher geplant als in den Jahren 2025/26, aufgrund steigender Pachteinnahmen in Verbindung mit der Investition in eine Traglufthalle zum Ausbau unserer Kapazitäten für die Wintersaison.

II. Wesentliche Veränderungen und Schwerpunktsetzungen

Die Mittelallokation des Jahres 2028 unterscheidet sich an einigen stellen vom Jahr 2027. Hier wurden bewusste strategische Akzente gesetzt:

1. Konsequenter Fokus auf die Talentförderung und den Leistungssport
Der Verband investiert im Jahr 2028 signifikant mehr Mittel in den Jugendleistungssport. Das geplante Netto-Defizit im Geschäftsbereich 4 steigt von -1.614.900,00 Euro auf -1.669.700,00 Euro (+54.800,00 Euro). Zentraler Treiber ist die TennisBase Oberhaching (Pos. 46): Hier steigen die Nettoaufwendungen von -430.250,00 Euro auf -485.050,00 Euro. Diese Mehrausgabe fließt direkt in die Optimierung des Trainingsbetriebs.

2. Gegenfinanzierung durch Entlastung im Finanzsektor
Diese sportlichen Mehrausgaben können ohne den Einsatz von Rücklagen oder Beitragserhöhungen gestemmt werden, da der Geschäftsbereich Finanzen & IT sein positives Gesamtergebnis im Jahr 2028 auf 2.790.772,00 Euro steigern kann (+50.571,99 Euro).
Die Aufwendungen für Finanzierung, Zahlungsverkehr und Kontoführung (Pos. 25) sinken planmäßig von -260.649,99 Euro auf -192.078,00 Euro. Durch die konsequente Tilgung unserer Verbindlichkeiten und Zinsoptimierungen werden hier über 68.500,00 Euro an freiem Budget generiert. Der Anstieg der Abschreibungen (Pos. 27) ist auf die Anschaffung einer Traglufthalle im 2. Halbjahr 2027 zurückzuführen.
Die Gegenfinanzierung erfolgt über eine Pachtanpassung (Pos. 23).

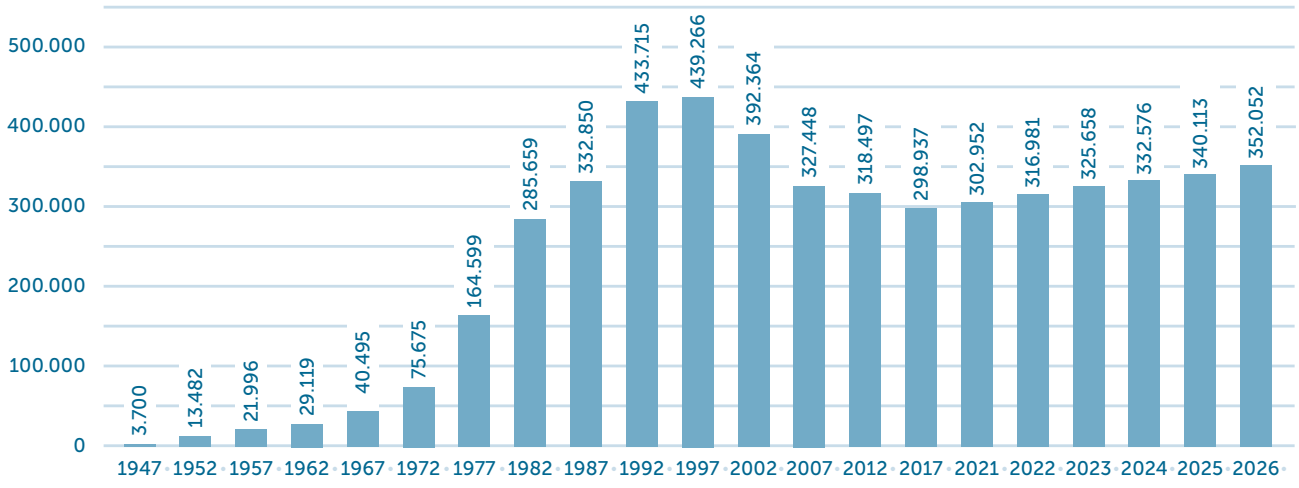
3. Turnusgemäße Verschiebungen in der Zentralen Organisation
Das Gesamtergebnis des Geschäftsbereichs 1 bleibt mit ca. -910.000 Euro nahezu unverändert. Dennoch gibt es strukturelle Umschichtungen.
Die Kosten für Gremien, Sitzungen und Kommissionen (Pos. 18) steigen im Jahr 2028 um 40.000,00 Euro, was mit der im 2-Jahres-Turnus stattfindenden Mitgliederversammlung zu erklären ist. Diese Kosten werden diszipliniert im selben Bereich kompensiert – unter anderem durch Einsparungen im Personalbereich (Pos. 11) sowie durch reduzierte allgemeine Verwaltungskosten (Pos. 19), die vorwiegend mit dem Auslaufen einer Altersteilzeitregelung im Jahr 2027 verbunden ist und die damit verbunden Kosten im Jahr 2028 nicht mehr anfallen werden. Im Januar 2026 wurde das Regionalbüro in Kürnach aufgelöst was für den neuen Haushalt jährlich Einsparungen von 10.000 Euro (Pos. 12) bedeutet.

4. Kontinuität in den Breitensportbereichen und Ausbau unseres Angebots
Die Kernbereiche des Breitensports bleiben auf einer stabilen Basis. Aus dem Geschäftsbereich 3 wird mit dem neuen Gesamthaushalt der Bereich Padel und Trendsport in den neuen Geschäftsbereich 8 Padel & Pickleball überführt.
Die Ausgaben für die Vereinsberatung und die weiteren Angebote der Sportentwicklung bleiben konstant. Das Angebot soll durch ein Projekt mit Fokus auf gezielte Trainerentwicklung weiter ausgebaut werden.
Der Ausbau der Hauptamtlichen Struktur im Geschäftsbereich 5 spiegelt sich in der sehr positiven Entwicklung der angebotenen Wettspielformate wider, und der Geschäftsbereich trägt einen wichtigen Teil zur Finanzierung des Gesamthaushalts bei.

Im Geschäftsbereich 6 Medien- und Öffentlichkeitsarbeit nehmen neben dem Verbandsorgan Bayern Tennis vor allem die digitalen Kommunikationskanäle, wie soziale Medien, einen kostenintensiven Teil ein.
Im Geschäftsbereich 7 Trainerausbildung hat es sich bewährt, dass Trainerausbildungen auch in Nordbayern angeboten wurden und nicht nur zentral in Oberhaching. Dieses Angebot soll auch zukünftig aufrechterhalten werden. Für den neuen Doppelhaushalt werden für Projekte in der Trainerausbildung (Pos. 72) Mittel zur Verfügung gestellt, um Lehrinhalte im BTV-Campus weiter zu digitalisieren und zu aktualisieren.
Mit dem neu gegründeten Geschäftsbereich 8 Padel & Pickle Ball bekennt sich der BTV zum BLSV-Entscheid die Sportart Padel dem Tennissport zuzuordnen. Besonders hervorzuheben ist, dass der BTV bereits im zweiten Jahr in Folge, sehr erfolgreich einen Mannschaftswettspielbetrieb und Bayerische Meisterschaften durchgeführt hat. Der BTV ist damit bestens positioniert, um unsere Mitgliedsvereine zur Thematik Padel zu unterstützen und neue Mitgliedsvereine für den stärksten Tennislandesverband zu gewinnen.

III. Fazit und Ausblick

Der vorliegende Doppelhaushalt untermauert die wirtschaftliche Handlungsfähigkeit des BTV e.V. Er setzt keine riskanten Wachstumssprünge voraus, sondern arbeitet mit kaufmännischer Vorsicht.
Das Präsidium hat mit seinen Hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ein Budget erarbeitet, das die Verwaltungskosten strafft, finanzielle Entlastungen klug nutzt für den Tennissport in Bayern, die Talentförderung und die Zukunft unseres Tennisnachwuchses nachhaltig fördert.
Für eine detaillierte Darstellung einzelner Maßnahmen und deren Ergebnissen verweisen wir auf den jährlich erscheinenden Geschäftsbericht des BTV sowie auf den Bericht des Präsidiums in der Mitgliederversammlung hin.



Mitgliederentwicklung des BTV (1947 bis 2026) – Gesamt

Die Beliebtheit der Sportart Tennis wächst! Bereits das sechste Jahr in Folge sind die Mitgliederzahlen des BTV gestiegen. Im Vergleich zum Vorjahr sind 11.938 neue Mitglieder hinzugekommen, was eine Gesamtmitgliederzahl von 352.052 bedeutet und den mit Abstand höchsten absoluten Zuwachs unter allen Landesverbänden. Insgesamt spielen über 1,55 Millionen Menschen in Deutschland aktiv Tennis im Verein, teilte der DTB mit.

Anträge auf Änderung der Satzung

des Bayerischen Tennis-Verbandes e.V.

Sämtliche Änderungen / Ergänzungen / Umformulierungen sind in der rechten Spalte (»Neue Version«) **fett markiert und unterstrichen.** Sofern sich Streichungen ergeben, sind diese Wörter oder Passagen in der linken Spalte (»Alte Version«) unterstrichen.

A. ALLGEMEINES

Antrag S1 – Antragsteller: BTV-Präsidium

§ 3 Zweck des Verbandes

Alte Version	Neue Version
§ 3 Zweck des Verbandes	**§ 3 Zweck des Verbandes**
1. Der Zweck des Verbandes ist die Pflege und Förderung des Tennissports in Bayern.	1. Der Zweck des Verbandes ist die Pflege und Förderung des Tennissports in Bayern. **Dies umfasst auch die Förderung tennisnaher Sportarten, insbesondere Padel und Pickleball, soweit diese dem BTV durch den Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) als zuständigem Fachverband zugeordnet sind.**
2. Sein Ziel ist darüber hinaus die Erziehung der Jugend im fairen Sportgeist und die Vertretung der Interessen seiner Mitglieder. Der BTV ächtet jegliche Form der Gewalt, egal ob körperliche, seelische oder sexuelle Gewalt. Er tritt rassistischen, verfassungsfeindlichen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.	2. Sein Ziel ist darüber hinaus die Erziehung der Jugend im fairen Sportgeist und die Vertretung der Interessen seiner Mitglieder. Der BTV ächtet jegliche Form der Gewalt, egal ob körperliche, seelische oder sexuelle Gewalt. Er tritt rassistischen, verfassungsfeindlichen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.
3. Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Verband die Mitgliedschaft in anderen Verbänden und Organisationen erwerben. Zu den herausragenden Aufgaben des Verbandes gehört die Pflege, Erhaltung und Fortentwicklung des Ehrenamtes und seiner Strukturen.	3. Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Verband die Mitgliedschaft in anderen Verbänden und Organisationen erwerben. Zu den herausragenden Aufgaben des Verbandes gehört die Pflege, Erhaltung und Fortentwicklung des Ehrenamtes und seiner Strukturen.

Begründung:
Erweiterung des Verbandszwecks um die tennisnahen Sportarten Padel und Pickleball.

Antrag S2 – Antragsteller: BTV-Präsidium

§ 4 Gemeinnützigkeit/Grundsätze

Alte Version	Neue Version
§ 4 Gemeinnützigkeit/Grundsätze	**§ 4 Gemeinnützigkeit/Grundsätze**
1. Der Verband ist frei von parteipolitischen, rassistischen und religiösen Bindungen. Er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz und bekennt sich zur freiheitlichen und rechtsstaatlichen Grundordnung.	1. Der Verband ist frei von parteipolitischen, rassistischen und religiösen Bindungen. Er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz und bekennt sich zur freiheitlichen und rechtsstaatlichen Grundordnung.
	2. Der Verband tritt für Gleichstellung und Chancengleichheit ein. **Er setzt sich für die Gleichstellung aller Geschlechter ein und lehnt jede Form der Diskriminierung ab. Er fördert die gleichberechtigte Teilhabe in sportlichen, organisatorischen und ehrenamtlichen Funktionen.** **Der Verband bietet Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine sportliche Heimat.**
2. Der Verband, seine Mitglieder und Sportler, sowie seine Beschäftigten und Beauftragten bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verband bietet Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine sportliche Heimat.	**3.** Der Verband, seine Mitglieder, Sportler, **Amtsinhaber,** Beschäftigten und Beauftragten bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die Integrität sowie die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.
Der BTV wird alle gebotenen Maßnahmen und Mittel zur Prävention und Bekämpfung von Verstößen ergreifen. Mitglieder, Sportler, Amtsinhaber und Beschäftigte des BTV, die eine mit diesen Grundsätzen unvereinbare Gesinnung im Verbandsleben offenbaren oder gegen diese Grundsätze verstoßen, haben mit Ausschluss, Sperren, Amtsenthebungen oder Kündigungen zu rechnen.	Der BTV wird alle gebotenen Maßnahmen zur Prävention und Bekämpfung von Verstößen **gegen diese Grundsätze** ergreifen. Mitglieder, Sportler, Amtsinhaber und Beschäftigte des BTV, **die gegen diese Grundsätze verstoßen oder eine damit unvereinbare Haltung im Verbandsleben offenbaren,** haben mit Ausschluss, Sperren, Amtsenthebungen oder Kündigungen zu rechnen.
3. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.	**4.** Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des **Abschnitts** »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.
4. Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.	**5.** Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.	**6.** Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
6. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.	**7.** Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus **den** Mitteln **des Verbandes.**
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig	**8.** Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig

Alte Version	Neue Version
hohe Vergütungen begünstigt werden. Rechts- und verbandswidrig erlangte Vermögensvorteile sind zurückzuerstatten und bei einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verstoß gegen Gesetze und verbandsinterne Regelungen zur Anzeige zu bringen.	hohe Vergütungen begünstigt werden. Rechts- **oder** verbandswidrig erlangte Vermögensvorteile sind zurückzuerstatten. Bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen **Verstößen gegen gesetzliche oder** verbandsinterne Regelungen **ist** Anzeige zu **erstatten.**
8. Ausgeschiedene und ausgeschlossene Mitglieder haben keine Rechte am Verbandsvermögen. Mitgliederbeiträge werden nicht zurückerstattet.	**9.** Ausgeschiedene **oder** ausgeschlossene Mitglieder haben keine **Ansprüche** am Verbandsvermögen. Mitgliederbeiträge werden nicht zurückerstattet.
9. Alle Regelungen in dieser Satzung und den Ordnungen des BTV beziehen sich gleichermaßen auf alle Personen. Soweit im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelungen und es sollen alle Personen angesprochen werden, ohne eine geschlechtsspezifische Formulierung zu verwenden.	**10.** Alle Regelungen dieser Satzung und **der** Ordnungen des BTV **gelten** gleichermaßen **für** alle Personen. Soweit **aus Gründen der besseren Lesbarkeit die männliche Form verwendet wird, sind alle Geschlechter gleichermaßen gemeint.**

Begründung:
Neuregelung.

B. MITGLIEDSCHAFT

Antrag S3 – Antragsteller: BTV-Präsidium

§ 6a Außerordentliche Mitglieder

Alte Version	Neue Version
	§ 6a Außerordentliche Mitglieder
	1. Neben den ordentlichen Mitgliedern kann der BTV auch außerordentliche Mitglieder aufnehmen. Außerordentliche Mitglieder können insbesondere juristische Personen, Personengesellschaften und sonstige Organisationen sein, die die Ziele und Aufgaben des BTV unterstützen. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und kein aktives oder passives Wahlrecht in den Organen des BTV.
	2. Die Voraussetzungen für die Aufnahme, die Rechte und Pflichten sowie die Beiträge der außerordentlichen Mitglieder werden in einer vom Verbandsrat zu beschließenden Ordnung geregelt.
	3. Über die Aufnahme und den Ausschluss außerordentlicher Mitglieder entscheidet das Präsidium nach Maßgabe dieser Ordnung.

Begründung:
Mit der Einführung einer außerordentlichen Mitgliedschaft soll die satzungsrechtliche Grundlage geschaffen werden, um auch Organisationen und Einrichtungen außerhalb der klassischen Vereinsstrukturen in den BTV einzubinden und damit die Möglichkeiten zur Erfüllung des Satzungszwecks, insbesondere zur Förderung und Weiterentwicklung des Padelsports in Bayern, gezielt zu erweitern.

Der Padelsport entwickelt sich dynamisch. Ein wesentlicher Teil dieser Entwicklung findet außerhalb der klassischen Vereinsstrukturen statt, insbesondere auf kommerziell betriebenen Padelanlagen. Diese Anlagen leisten einen wichtigen Beitrag zur Verbreitung des Padelsports und zur Gewinnung neuer Spielerinnen und Spieler.

Durch die Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen, auch kommerzielle Padelanlagen als außerordentliche Mitglieder aufzunehmen und ihnen insbesondere die Teilnahme an der BTV-Padelliga zu ermöglichen, kann der BTV seinen satzungsgemäßen Förderauftrag noch umfassender wahrnehmen. Zusätzliche Mannschaften, ein breiteres Wettkampfangebot und die Einbindung weiterer Sportstätten stärken den organisierten Padelsport und fördern dessen nachhaltige Entwicklung in Bayern.

Die Satzungsänderung dient damit unmittelbar der Verwirklichung und Stärkung des Satzungszwecks des BTV. Sie schafft die rechtliche Grundlage, um die sportfachlichen Angebote des Verbandes über die klassischen Vereinsstrukturen hinaus auszuweiten und zusätzliche Potenziale für die Sportentwicklung zu erschließen.

Die außerordentliche Mitgliedschaft bietet hierfür einen geeigneten organisatorischen und rechtlichen Rahmen, ohne die Mitwirkungs- und Entscheidungsrechte der ordentlichen Mitgliedsvereine zu verändern. Die konkrete Ausgestaltung der Mitgliedschaft, insbesondere hinsichtlich der Aufnahmevoraussetzungen, Rechte, Pflichten und Beiträge, soll durch eine gesonderte Ordnung geregelt werden.

Damit stärkt der BTV seine Rolle als verantwortlicher Dachverband für die Förderung und Organisation des Padelsports in Bayern und trägt zugleich den veränderten Strukturen der Sportlandschaft Rechnung.

Antrag S4 – Antragsteller: BTV-Präsidium

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft und der Zugehörigkeit von Einzelpersonen

Alte Version	Neue Version
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft und der Zugehörigkeit von Einzelpersonen	**§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft und der Zugehörigkeit von Einzelpersonen**
I. BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT	I. BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT
1. Die Mitgliedschaft beim BTV endet durch Austritt, Ausschluss oder Löschung durch den BLSV. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte des Mitglieds dem BTV gegenüber.	1. Die Mitgliedschaft beim BTV endet durch Austritt, Ausschluss oder Löschung durch den BLSV. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte des Mitglieds dem BTV gegenüber.
2. Der Austritt aus dem Verband kann nur aufgrund eines Beschlusses des obersten Mitgliedorgans im Verein zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten erklärt werden. Die Erklärung ist dem BTV gegenüber schriftlich und unter Beifügung des Protokolls über den Austrittsbeschluss abzugeben. Der BTV bestätigt dem Austretenden den Austritt schriftlich und verständigt die zuständige Region hiervon.	2. Der Austritt aus dem Verband kann nur aufgrund eines Beschlusses des obersten Mitgliedorgans im Verein zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten erklärt werden. Die Erklärung ist dem BTV gegenüber schriftlich und unter Beifügung des Protokolls über den Austrittsbeschluss abzugeben. Der BTV bestätigt dem Austretenden den Austritt schriftlich und verständigt die zuständige Region hiervon.

Alte Version	Neue Version
3. Das Präsidium kann aufgrund eines mehrheitlichen Beschlusses beim BLSV den Antrag auf Löschung und Ausschluss aus dem BLSV stellen, und zwar a) wegen Handlungen, die sich gegen den BTV, seine Zwecke und sein Ansehen richten und die im besonderen Maße die Belange des Sports schädigen, b) wegen eines groben Verstoßes gegen die Satzungen des BTV und des DTB, c) wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen der Organe des BTV.	3. Das Präsidium kann aufgrund eines mehrheitlichen Beschlusses beim BLSV den Antrag auf Löschung und Ausschluss aus dem BLSV stellen, und zwar a) wegen Handlungen, die sich gegen den BTV, seine Zwecke und sein Ansehen richten und die im besonderen Maße die Belange des Sports schädigen, b) wegen eines groben Verstoßes gegen die Satzungen des BTV und des DTB, c) wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen der Organe des BTV.
4. Durch mehrheitlichen Beschluss des Präsidiums kann ein Ausschluss für Mitglieder aus dem BTV insbesondere in folgenden Fällen erfolgen: a) Bei groben Verstößen gegen die Satzung oder die Ordnungen, wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Abgabe der Mitgliederbestandserhebung oder der Bezahlung der Verbandsabgaben im Verzug ist, – wenn im Rahmen der Mitgliederbestandserhebung wissentlich falsche Angaben gemacht werden, – wenn Grundsätze sportliche Verhaltens (Flairplay, Dopingmissbrauch, u.a.) missachtet werden. b) Bei wiederholten Verstößen gegen Beschlüsse der Organe.	4. Durch mehrheitlichen Beschluss des Präsidiums kann ein Ausschluss für Mitglieder aus dem BTV insbesondere in folgenden Fällen erfolgen: a) Bei groben Verstößen gegen die Satzung oder die Ordnungen, wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Abgabe der Mitgliederbestandserhebung oder der Bezahlung der Verbandsabgaben im Verzug ist, – wenn im Rahmen der Mitgliederbestandserhebung wissentlich falsche Angaben gemacht werden, – wenn Grundsätze **sportlichen** Verhaltens (**Fairplay**, Dopingmissbrauch, u.a.) missachtet werden. b) Bei wiederholten Verstößen gegen Beschlüsse der Organe.
5. Über den Ausschluss aus dem BTV entscheidet das Präsidium nach Anhörung des Betroffenen.	5. Über den Ausschluss aus dem BTV entscheidet das Präsidium nach Anhörung des Betroffenen.
6. Beschließt das Präsidium den Ausschluss, ist diese Entscheidung dem Mitglied zusammen mit einer Begründung schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang der Entscheidung das Verbandssportgericht anrufen. Die Anrufung des Verbandssportgerichtes hat keine aufschiebende Wirkung.	6. Beschließt das Präsidium den Ausschluss, ist diese Entscheidung dem Mitglied zusammen mit einer Begründung schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang der Entscheidung das Verbandssportgericht anrufen. Die Anrufung des Verbandssportgerichtes hat keine aufschiebende Wirkung.
7. Die Beendigung der Mitgliedschaft entbindet nicht von der Erfüllung noch bestehender Forderungen des Verbandes. Für die Erfüllung dieser Forderungen des Verbandes haftet auch ein Rechtsnachfolger. Der Verein, durch dessen Mitgliedschaft die Zugehörigkeit zum BTV erlangt wurde, ist hiervon zu verständigen.	7. Die Beendigung der Mitgliedschaft entbindet nicht von der Erfüllung noch bestehender Forderungen des Verbandes. Für die Erfüllung dieser Forderungen des Verbandes haftet auch ein Rechtsnachfolger. Der Verein, durch dessen Mitgliedschaft die Zugehörigkeit zum BTV erlangt wurde, ist hiervon zu verständigen.
II. BEENDIGUNG DER ZUGEHÖRIGKEIT VON EINZELPERSONEN	II. BEENDIGUNG DER ZUGEHÖRIGKEIT VON EINZELPERSONEN
1. Die Zugehörigkeit von Einzelpersonen beim BTV endet durch Verlust der Mitgliedschaft, wenn er bei keinem Verbandsmitglied mehr Mitglied ist, sowie durch Ausschluss aus dem Verband. Der Verein, durch dessen Mitgliedschaft die Zugehörigkeit zum BTV erlangt wurde, ist hiervon zu verständigen. Für den Ausschluss gelten die gleichen Verfahrensmodalitäten wie für ein Verbandsmitglied. Des Weiteren kann die Disziplinarordnung zum Tragen kommen.	1. Die Zugehörigkeit von Einzelpersonen beim BTV endet durch Verlust der Mitgliedschaft, wenn er bei keinem Verbandsmitglied mehr Mitglied ist, sowie durch Ausschluss aus dem Verband. Der Verein, durch dessen Mitgliedschaft die Zugehörigkeit zum BTV erlangt wurde, ist hiervon zu verständigen. Für den Ausschluss gelten die gleichen Verfahrensmodalitäten wie für ein Verbandsmitglied. Des Weiteren kann die Disziplinarordnung zum Tragen kommen.

Begründung:
Redaktionelle Änderung.

Antrag S5 – Antragsteller: BTV-Präsidium

§ 7a Beendigung der Mitgliedschaft von außerordentlichen Mitgliedern

Alte Version	Neue Version
	§ 7a Beendigung der Mitgliedschaft von außerordentlichen Mitgliedern 1. Die außerordentliche Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung beziehungsweise Beendigung des Mitglieds. 2. Der Austritt aus dem Verband kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten erklärt werden. Die Austrittserklärung ist dem BTV gegenüber schriftlich durch die zur Vertretung des außerordentlichen Mitglieds berechtigte Person abzugeben. 3. Ein außerordentliches Mitglied kann aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Satzung oder die Interessen des BTV sowie bei erheblichen Beitragsrückständen nach vorheriger Mahnung vor. Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium. Vor der Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe in Textform mitzuteilen. 4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen die Mitgliedschaftsrechte. Bereits entstandene Beitragsverpflichtungen bleiben hiervon unberührt.

Begründung:
Folgeantrag zu S3.

Antrag S6 (wird gemeinsam mit Antrag W5 abgestimmt) – Antragsteller: BTV-Präsidium

§ 9 Mitgliedsbeiträge/Gebühren

Alte Version	Neue Version
§ 9 Mitgliedsbeiträge/Gebühren	**§ 9 Mitgliedsbeiträge/Gebühren**
1. Der BTV erhebt zur Deckung seiner im jeweils gültigen Haushaltsplan vorgesehenen Ausgaben von seinen Mitgliedern Jahresbeiträge. Über die Höhe dieser Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. In den Jahresbeiträgen ist der vom BTV an den DTB zu zahlende Beitrag pro Vereinsmitglied enthalten. Ändert der DTB diesen Beitrag, so ändert sich der Jahresbeitrag des BTV entsprechend. Und zwar ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der DTB-Beitragsänderung, ohne dass es hierzu eines besonderen Beschlusses der Mitgliederversammlung bedarf. Genaueres regelt die Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Neben den Jahresbeiträgen können in Einzelfällen ggf. Umlagen erhoben werden, wenn der Verband einen unvorhersehbaren größeren Finanzbedarf decken muss, der mit den regelmäßigen Mitgliedsbeiträgen nicht zu decken ist (z.B. nicht vorhersehbare Verschuldung des Verbandes, Finanzierung eines Projektes oder größere Aufgaben). In diesem Fall sind die etwaigen Umlagen für einzelne Geschäftsjahre von der Mitgliederversammlung festzulegen. Der Beschluss ist mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder zu fassen. Die Voraussetzungen der Nichtvorhersehbarkeit sind vom Präsidium zu begründen. Die Höhe der Umlage, die das einzelne Mitglied als Einmalzahlung zu erbringen hat, darf 20% des durch das Mitglied zu leistenden Jahresmitgliedsbeitrages nicht übersteigen.	1. Der BTV erhebt zur Deckung seiner im jeweils gültigen Haushaltsplan vorgesehenen Ausgaben von seinen Mitgliedern Jahresbeiträge. Über die Höhe dieser Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. In den Jahresbeiträgen ist der vom BTV an den DTB zu zahlende Beitrag pro Vereinsmitglied enthalten. Ändert der DTB diesen Beitrag, so ändert sich der Jahresbeitrag des BTV entsprechend. Und zwar ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der DTB-Beitragsänderung, ohne dass es hierzu eines besonderen Beschlusses der Mitgliederversammlung bedarf. Genaueres regelt die Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Neben den Jahresbeiträgen können in Einzelfällen ggf. Umlagen erhoben werden, wenn der Verband einen unvorhersehbaren größeren Finanzbedarf decken muss, der mit den regelmäßigen Mitgliedsbeiträgen nicht zu decken ist (z.B. nicht vorhersehbare Verschuldung des Verbandes, Finanzierung eines Projektes oder größere Aufgaben). In diesem Fall sind die etwaigen Umlagen für einzelne Geschäftsjahre von der Mitgliederversammlung festzulegen. Der Beschluss ist mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder zu fassen. Die Voraussetzungen der Nichtvorhersehbarkeit sind vom Präsidium zu begründen. Die Höhe der Umlage, die das einzelne Mitglied als Einmalzahlung zu erbringen hat, darf 20% des durch das Mitglied zu leistenden Jahresmitgliedsbeitrages nicht übersteigen.
2. Der BTV erhebt zur Deckung seiner im jeweils gültigen Haushaltsplan vorgesehenen Ausgaben von seinen Mitgliedern Gebühren. Die Höhe der jeweiligen Gebühr wird durch das Präsidium nach Anhörung des Verbandsrates festgelegt und im Gebührenkatalog veröffentlicht.	2. Der BTV erhebt zur Deckung seiner im jeweils gültigen Haushaltsplan vorgesehenen Ausgaben von seinen Mitgliedern Gebühren. Die Höhe der jeweiligen Gebühr wird durch das Präsidium nach Anhörung des Verbandsrates festgelegt und im Gebührenkatalog veröffentlicht.
3. Der BTV erhebt Gebühren für die Nennung der an den Verbandswettspielrunden (Sommer und Winter) gemeldeten Mannschaften der Vereine. Die Gebühren werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.	3. Der BTV erhebt Gebühren für die Nennung der an den Verbandswettspielrunden gemeldeten Mannschaften der Vereine. Die Gebühren werden durch **das Präsidium nach Anhörung des Verbandsrats festgelegt**.
4. Die Jahresverbandsbeiträge an den BLSV erhebt dieser direkt von den ihm angeschlossenen Vereinen.	4. Die Jahresverbandsbeiträge an den BLSV erhebt dieser direkt von den ihm angeschlossenen Vereinen.

Begründung:
Anpassung der Zuständigkeit. Wird gemeinsam mit Antrag W5 (inhaltsgleich) abgestimmt. Sofern hier eine Zweidrittelmehrheit erreicht wird, gilt Antrag W5 als genehmigt.

D. VERBANDSORGANE

Antrag S7 – Antragsteller: BTV-Präsidium

§ 12 Die Mitgliederversammlung

Alte Version	Neue Version
§ 12 Die Mitgliederversammlung	**§ 12 Die Mitgliederversammlung**
I. ORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG	I. ORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG
1. Die Mitgliederversammlung findet grundsätzlich als Präsenzversammlung alle zwei Jahre statt. Sie ist das oberste Organ des BTV. Sie soll nach der Mitgliederversammlung des Deutschen Tennis Bundes e.V. stattfinden. Die Mitgliederversammlung ist vom Präsidenten drei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich anzukündigen. Dabei kann die Einladung den Mitgliedern auch per E-Mail zugehen. Maßgebend ist dabei die letzte vom Mitgliedsverein in der elektronischen Mitgliederverwaltung eingepflegten E-Mail-Adresse des offiziellen Postempfängers im Verein. Ändert sich diese E-Mail-Adresse, obliegt die Verantwortung beim Mitgliedsverein, diese zu ändern bzw. zu löschen. Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Satzung, der Wettspielbestimmungen und sonstiger Ordnungen sind den Mitgliedern spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich im vollen Wortlaut und mit Begründung mitzuteilen.	1. Die Mitgliederversammlung findet grundsätzlich als Präsenzversammlung alle zwei Jahre statt. Sie ist das oberste Organ des BTV. Sie soll nach der Mitgliederversammlung des Deutschen Tennis Bundes e.V. stattfinden. Die Mitgliederversammlung ist vom Präsidenten drei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich anzukündigen. Dabei kann die Einladung den Mitgliedern auch per E-Mail zugehen. Maßgebend ist dabei die letzte vom Mitgliedsverein in der elektronischen Mitgliederverwaltung **eingepflegte** E-Mail-Adresse des offiziellen Postempfängers im Verein. Ändert sich diese E-Mail-Adresse, obliegt die Verantwortung beim Mitgliedsverein, diese zu ändern bzw. zu löschen. Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Satzung, der Wettspielbestimmungen und sonstiger Ordnungen sind den Mitgliedern spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich im vollen Wortlaut und mit Begründung mitzuteilen.
Die Beschlussfassungen einschließlich der Wahlen können unter Zuhilfenahme elektronischer Abstimmungshilfsmittel durchgeführt werden. Das eingesetzte elektronische System muss dem Stand der Technik entsprechen und geheime Wahlen und Abstimmungen gewährleisten.	Die Beschlussfassungen einschließlich der Wahlen können unter Zuhilfenahme elektronischer Abstimmungshilfsmittel durchgeführt werden. Das eingesetzte elektronische System muss dem Stand der Technik entsprechen und geheime Wahlen und Abstimmungen gewährleisten.
2. Sofern keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, können Mitgliederversammlungen in anderer Form auch ohne Anwesenheit der Mitglieder an einem Versammlungsort, insbesondere im Wege jeder Art von Telekommunikation und Datenübertragung, in virtuellen Versammlungen mit audiovisueller Datenübertragung und auch in Kombination verschiedener Verfahrensarten abgehalten werden. Die Entscheidung über das Verfahren trifft das Präsidium nach Anhörung des Verbandsrates. Die Entscheidung, ob die Mitgliederversammlung in Präsenz oder virtuell durchgeführt wird, wird mit der Einladung den Mitgliedern bekannt gegeben.	2. Sofern keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, können Mitgliederversammlungen in anderer Form auch ohne Anwesenheit der Mitglieder an einem Versammlungsort, insbesondere im Wege jeder Art von Telekommunikation und Datenübertragung, in virtuellen Versammlungen mit audiovisueller Datenübertragung und auch in Kombination verschiedener Verfahrensarten abgehalten werden. Die Entscheidung über das Verfahren trifft das Präsidium nach Anhörung des Verbandsrates. Die Entscheidung, ob die Mitgliederversammlung in Präsenz oder virtuell durchgeführt wird, wird mit der Einladung den Mitgliedern bekannt gegeben.
3. Erfolgt die Mitgliederversammlung in einem nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten zugänglichen virtuellen Chatroom sind die Mitgliedsvereine verpflichtet, die Zugangsdaten keinem Dritten zugänglich zu machen und unter sicherem Verschluss zu halten.	3. Erfolgt die Mitgliederversammlung in einem nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten zugänglichen virtuellen Chatroom sind die Mitgliedsvereine verpflichtet, die Zugangsdaten keinem Dritten zugänglich zu machen und unter sicherem Verschluss zu halten.
Bei einer virtuell durchgeführten Mitgliederversammlung muss technisch sichergestellt sein, dass die im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmenden Mitglieder	Bei einer virtuell durchgeführten Mitgliederversammlung muss technisch sichergestellt sein, dass die im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmenden Mitglieder

Alte Version	Neue Version
während der Versammlung ihre satzungsgemäßen Rechte (Rede-, Antrags- und Stimmrecht) ausüben können. Die Gültigkeit von Beschlüssen und Wahlen bei der Versammlung wird nicht dadurch berührt, dass durch eine technische Störung einzelnen Mitglieder im Wege der elektronischen Kommunikation in der Teilnahme oder in der Wahrnehmung der in Satz 1 geregelten Rechte beeinträchtigt sind.	während der Versammlung ihre satzungsgemäßen Rechte (Rede-, Antrags- und Stimmrecht) ausüben können. Die Gültigkeit von Beschlüssen und Wahlen bei der Versammlung wird nicht dadurch berührt, dass durch eine technische Störung **einzelne** Mitglieder im Wege der elektronischen Kommunikation in der Teilnahme oder in der Wahrnehmung der in Satz 1 geregelten Rechte beeinträchtigt sind.
4. Grundsätzlich ist der Präsident der Versammlungsleiter der Mitgliederversammlung. Bestehen Einwände gegen diesen Grundsatz wählt die Mitgliederversammlung auf Antrag mit einfacher Mehrheit zu Beginn der Versammlung einen Versammlungsleiter. Gewählter Versammlungsleiter für die gesamte Dauer der Versammlung ist, wer die einfache Mehrheit bei der Abstimmung erhält.	4. Grundsätzlich ist der Präsident der Versammlungsleiter der Mitgliederversammlung. Bestehen Einwände gegen diesen Grundsatz wählt die Mitgliederversammlung auf Antrag mit einfacher Mehrheit zu Beginn der Versammlung einen Versammlungsleiter. Gewählter Versammlungsleiter für die gesamte Dauer der Versammlung ist, wer die einfache Mehrheit bei der Abstimmung erhält.
5. Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Präsidiums, den Vorsitzenden des Verbandssportgerichtes, den 1. und 2. Beisitzer des Verbandssportgerichtes, den 1. und 2. Stellvertreter sowie den Vorsitzenden der Disziplinarkommission, die zwei Beisitzer sowie die zwei Stellvertreter und weiterhin die drei Verbandskassenprüfer sowie zwei Ersatz-Verbandskassenprüfer jeweils für eine Amtsdauer von vier Jahren. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums, des Verbandssportgerichtes, der Disziplinarkommission oder der Verbandskassenprüferkommission vor Ablauf der Wahlperiode aus, so wählt die nächste Mitgliederversammlung ein neues Mitglied für die restliche Wahlperiode in das entsprechende Gremium auf den frei gewordenen Posten. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums vorzeitig aus, dann kann das Präsidium nach eigenem Ermessen mit einfacher Mehrheit ein Ersatzmitglied des Präsidiums bestellen oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Wahl eines Ersatzmitgliedes einberufen. Spätestens bei der nächsten auf das Ausscheiden folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung muss ein Ersatzmitglied gewählt werden. Die Amtsperiode eines Ersatzmitgliedes richtet sich nach der Amtsperiode des vorzeitig ausgeschiedenen Mitgliedes des Präsidiums. Die Wahl des Präsidenten wird von einer von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Person geleitet. Die weiteren Wahlen leitet der Präsident. Wahlen erfolgen durch geheime Abstimmung, wenn mehr als ein Kandidat zur Wahl ansteht, oder wenn geheime Abstimmung beantragt wird. Zur Auszählung der Stimmen ist ein dreiköpfiger Wahlausschuss zu bestellen, der seinen Vorsitzenden selbst bestimmt. Die Stimmenauswertungen sind bis zur Genehmigung des über die Wahl gefertigten Schlussprotokolls aufzubewahren. Gewählt ist, wer die einfache Stimmenmehrheit erhält. Unter einfacher Stimmenmehrheit ist eine Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Die sich der Stimme enthaltenden Mitglieder sind nicht mitzuzählen; sie werden wie Abwesende behandelt. Ebenso sind abgegebene ungültige oder unbeschriftete Stimmen nicht zu berücksichtigen. Erreicht kein Bewerber im 1. Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit, so findet ein 2. Wahlgang statt. Ergibt sich	5. Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Präsidiums, den Vorsitzenden des Verbandssportgerichtes, den 1. und 2. Beisitzer des Verbandssportgerichtes, den 1. und 2. Stellvertreter sowie den Vorsitzenden der Disziplinarkommission, die zwei Beisitzer sowie die zwei Stellvertreter und weiterhin die drei Verbandskassenprüfer sowie zwei Ersatz-Verbandskassenprüfer jeweils für eine Amtsdauer von vier Jahren. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums, des Verbandssportgerichtes, der Disziplinarkommission oder der Verbandskassenprüferkommission vor Ablauf der Wahlperiode aus, so wählt die nächste Mitgliederversammlung ein neues Mitglied für die restliche Wahlperiode in das entsprechende Gremium auf den frei gewordenen Posten. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums vorzeitig aus, dann kann das Präsidium nach eigenem Ermessen mit einfacher Mehrheit ein Ersatzmitglied des Präsidiums bestellen oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Wahl eines Ersatzmitgliedes einberufen. Spätestens bei der nächsten auf das Ausscheiden folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung muss ein Ersatzmitglied gewählt werden. Die Amtsperiode eines Ersatzmitgliedes richtet sich nach der Amtsperiode des vorzeitig ausgeschiedenen Mitgliedes des Präsidiums. Die Wahl des Präsidenten wird von einer von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Person geleitet. Die weiteren Wahlen leitet der Präsident. Wahlen erfolgen durch geheime Abstimmung, wenn mehr als ein Kandidat zur Wahl ansteht, oder wenn geheime Abstimmung beantragt wird. Zur Auszählung der Stimmen ist ein dreiköpfiger Wahlausschuss zu bestellen, der seinen Vorsitzenden selbst bestimmt. Die Stimmenauswertungen sind bis zur Genehmigung des über die Wahl gefertigten Schlussprotokolls aufzubewahren. Gewählt ist, wer die einfache Stimmenmehrheit erhält. Unter einfacher Stimmenmehrheit ist eine Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Die sich der Stimme enthaltenden Mitglieder sind nicht mitzuzählen; sie werden wie Abwesende behandelt. Ebenso sind abgegebene ungültige oder unbeschriftete Stimmen nicht zu berücksichtigen. Erreicht kein Bewerber im 1. Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit, so findet ein 2. Wahlgang statt. Ergibt sich

Alte Version	Neue Version
auch dann keine einfache Stimmenmehrheit, so kommen die beiden Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl in die engere Wahl (Stichwahl). Wird nach zwei Stichwahl-Durchgängen wegen Stimmengleichheit kein Ergebnis erzielt, so entscheidet das Los. Das Los zieht der Vorsitzende des Wahlausschusses.	auch dann keine einfache Stimmenmehrheit, so kommen die beiden Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl in die engere Wahl (Stichwahl). Wird nach zwei Stichwahl-Durchgängen wegen Stimmengleichheit kein Ergebnis erzielt, so entscheidet das Los. Das Los zieht der Vorsitzende des Wahlausschusses.
6. Sie nimmt die Berichte des Präsidiums und der Verbandskassenprüfer entgegen. Sie beschließt über die Entlastung des Präsidiums durch Akklamation. Diese Abstimmung hat geheim zu erfolgen, wenn es von mindestens 1/5 der in der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen beantragt wird. Die Entlastung wird entweder von einem der Verbandskassenprüfer oder in deren Abwesenheit von einer von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Person, die nicht dem Präsidium angehören darf, durchgeführt.	6. Sie nimmt die Berichte des Präsidiums und der Verbandskassenprüfer entgegen. Sie beschließt über die Entlastung des Präsidiums durch Akklamation. Diese Abstimmung hat geheim zu erfolgen, wenn es von mindestens 1/5 der in der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen beantragt wird. Die Entlastung wird entweder von einem der Verbandskassenprüfer oder in deren Abwesenheit von einer von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Person, die nicht dem Präsidium angehören darf, durchgeführt.
7. Sie beschließt insbesondere a) über die Satzung, die Beitragsordnung, die Rechts- und Schiedsgerichtsordnung, die Wettspielbestimmungen, die Spiellizenzordnung, die Disziplinarordnung und die Gnadenordnung; b) über die zur Mitgliederversammlung form- und fristgerecht gestellten Anträge.	7. Sie beschließt insbesondere a) über die Satzung, die Beitragsordnung, die Rechts- und Schiedsgerichtsordnung, die Wettspielbestimmungen, die Spiellizenzordnung, die Disziplinarordnung und die Gnadenordnung; b) über die zur Mitgliederversammlung form- und fristgerecht gestellten Anträge.
8. Sie genehmigt den vom Vizepräsidenten und Leiter der Ressorts Finanzen und IT aufgestellten Gesamthaushaltsplan (Doppelhaushalt), einen evtl. Nachtragshaushalt sowie die Gewinn- und Verlustrechnung der jeweils abgelaufenen Geschäftsjahre und die Bilanz.	8. Sie genehmigt den vom Vizepräsidenten und Leiter der Ressorts Finanzen und IT aufgestellten Gesamthaushaltsplan (Doppelhaushalt), einen evtl. Nachtragshaushalt sowie die Gewinn- und Verlustrechnung der jeweils abgelaufenen Geschäftsjahre und die Bilanz.
9. Sie wählt Ehrenpräsidenten bzw. Ehrenmitglieder des BTV auf Vorschlag des Präsidiums mit 2/3-Mehrheit.	9. Sie wählt Ehrenpräsidenten bzw. Ehrenmitglieder des BTV auf Vorschlag des Präsidiums mit **Zweidrittelmehrheit**.
10. Mitgliederversammlungen haben an einem zentralen Ort im Verbandsgebiet stattzufinden. Den Veranstaltungsort bestimmt der Verbandsrat.	10. Mitgliederversammlungen haben an einem zentralen Ort im Verbandsgebiet stattzufinden. Den Veranstaltungsort bestimmt der Verbandsrat.
11. Stimmberechtigt sind: a) die Mitgliedsvereine, b) die Mitglieder des Verbandsrates c) die BTV-Referenten. Stimmrecht haben auch die BTV-Ehrenpräsidenten, die BTV-Ehrenmitglieder sowie die Ehrenvorsitzenden der Regionen und ehemaligen Bezirke. Einzelpersonen (natürliche Personen) haben jeweils eine Stimme, die nicht übertragbar ist.	11. Stimmberechtigt sind: a) die Mitgliedsvereine, b) die Mitglieder des Verbandsrates c) die BTV-Referenten. Stimmrecht haben auch die BTV-Ehrenpräsidenten, die BTV-Ehrenmitglieder sowie die Ehrenvorsitzenden der Regionen und ehemaligen Bezirke. Einzelpersonen (natürliche Personen) haben jeweils eine Stimme, die nicht übertragbar ist.
12. Die Vereine (juristische Personen) haben für die ersten 150 Vereinsmitglieder je eine Stimme, für jede weiteren angefangenen 150 Mitglieder je eine weitere Stimme, höchstens aber fünf Stimmen. Maßgeblich ist die in der letzten Beitragsrechnung zugrunde gelegte Zahl der Vereinsmitglieder einschließlich Jugendlicher und Kinder. Die Ausübung des Stimmrechts erfolgt durch ein nachweislich vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied des Mitgliedsvereins oder ein Mitglied dieses Vereins, das eine schriftliche	12. Die Vereine (juristische Personen) haben für die ersten 150 Vereinsmitglieder je eine Stimme und für **jeweils weitere angefangene** 150 Mitglieder eine weitere Stimme, höchstens aber fünf Stimmen. Maßgeblich ist die in der letzten Beitragsrechnung zugrunde gelegte Zahl der Vereinsmitglieder einschließlich Jugendlicher und Kinder. Die Ausübung des Stimmrechts erfolgt durch ein nachweislich vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied des Mitgliedsvereins oder ein Mitglied dieses Vereins, das eine schriftliche

Alte Version	Neue Version
Vollmacht des vertretungsberechtigten Vorstandes vorlegen muss. Jeder kann nur für einen Verein das Stimmrecht ausüben.	Vollmacht des vertretungsberechtigten Vorstandes vorlegen muss. Jeder kann nur für einen Verein das Stimmrecht ausüben.
13. Anträge zur Mitgliederversammlung können gestellt werden von: a) jedem Mitgliedsverein, b) jedem Mitglied des Verbandsrates. Die Anträge müssen acht Wochen vor der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle des BTV eingegangen sein. Jedem Antrag ist eine Begründung beizufügen. Nicht fristgerecht eingegangene Anträge und Anträge ohne Begründung sind zurückzuweisen. Dringlichkeitsanträge können bei der Mitgliederversammlung gestellt werden, wenn dies von den stimmberechtigten anwesenden Mitgliedern der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen wird. Dringlichkeitsanträge, die eine Satzungsänderung bedingen, eine Änderung der Spiellizenzordnung sowie Anträge zu solchen Paragraphen der Wettspielbestimmungen, in denen die Anzahl der Mannschaften pro Spielklasse, die Spielklassen selbst und die Auf- und Abstiegsordnung festgelegt sind, sind unzulässig. Anträge zu solchen Paragraphen der Wettspielbestimmungen, in denen die Anzahl der Mannschaften pro Spielklasse, die Spielklasse selbst und die Auf- und Abstiegsordnung festgelegt sind, können nur für das übernächste Spieljahr beschlossen werden.	13. Anträge zur Mitgliederversammlung können gestellt werden von: a) jedem Mitgliedsverein, b) jedem Mitglied des Verbandsrates. Die Anträge müssen acht Wochen vor der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle des BTV eingegangen sein. Jedem Antrag ist eine Begründung beizufügen. Nicht fristgerecht eingegangene Anträge und Anträge ohne Begründung sind zurückzuweisen. Dringlichkeitsanträge können bei der Mitgliederversammlung gestellt werden, wenn dies von den stimmberechtigten anwesenden Mitgliedern der Mitgliederversammlung mit **Zweidrittelmehrheit** der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen wird. Dringlichkeitsanträge, die eine Satzungsänderung bedingen, eine Änderung der Spiellizenzordnung sowie Anträge zu solchen Paragraphen der Wettspielbestimmungen, in denen die Anzahl der Mannschaften pro Spielklasse, die Spielklassen selbst und die Auf- und Abstiegsordnung festgelegt sind, sind unzulässig. Anträge zu solchen Paragraphen der Wettspielbestimmungen, in denen die Anzahl der Mannschaften pro Spielklasse, die Spielklasse selbst und die Auf- und Abstiegsordnung festgelegt sind, können nur für das übernächste Spieljahr beschlossen werden.
14. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Es entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wenn in dieser Satzung nichts Anderweitiges festgelegt ist. Die sich der Stimme enthaltenden Mitglieder sind nicht mitzuzählen; sie werden wie Abwesende behandelt. Ebenso sind ungültige oder nicht abgegebene Stimmen nicht zu berücksichtigen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. 2/3-Mehrheit ist erforderlich bei a) Satzungsänderungen, b) Zulassung von Dringlichkeitsanträgen.	14. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Es entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wenn in dieser Satzung nichts Anderweitiges festgelegt ist. Die sich der Stimme enthaltenden Mitglieder sind nicht mitzuzählen; sie werden wie Abwesende behandelt. Ebenso sind ungültige oder nicht abgegebene Stimmen nicht zu berücksichtigen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. **Zweidrittelmehrheit** ist erforderlich bei a) Satzungsänderungen, b) Zulassung von Dringlichkeitsanträgen.
15. Störende Teilnehmer während der Mitgliederversammlung werden durch den Versammlungsleiter zu einem störungsfreien Verhalten angehalten. Erfolgt auf diese Ermahnung ein weiteres störendes Verhalten, kann durch den Versammlungsleiter ein Ordnungsruf erteilt werden. Zeigt der Ordnungsruf keine Wirkung, kann der Störer durch den Versammlungsleiter des Saales verwiesen werden.	15. Störende Teilnehmer während der Mitgliederversammlung werden durch den Versammlungsleiter zu einem störungsfreien Verhalten angehalten. Erfolgt auf diese Ermahnung ein weiteres störendes Verhalten, kann durch den Versammlungsleiter ein Ordnungsruf erteilt werden. Zeigt der Ordnungsruf keine Wirkung, kann der Störer durch den Versammlungsleiter des Saales verwiesen werden.
16. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und deren Abstimmungsergebnisse ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird über den offiziellen Internetauftritt des Verbandes den Mitgliedern bekanntgegeben. Das Protokoll wird an das Vereinsregister weitergeleitet und in der Geschäftsstelle archiviert.	16. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und deren Abstimmungsergebnisse ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird über den offiziellen Internetauftritt des Verbandes den Mitgliedern bekanntgegeben. Das Protokoll wird an das Vereinsregister weitergeleitet und in der Geschäftsstelle archiviert.

Alte Version	Neue Version
17. Klagen auf Feststellung der Nichtigkeit oder auf Anfechtung von Beschlüssen des Verbandes und seiner Organe können nur binnen einer Frist von einem Monat ab Bekanntmachung der Beschlüsse (u.a. Protokoll der Mitgliederversammlung) unter www.btv.de gerichtlich geltend gemacht werden.	17. Klagen auf Feststellung der Nichtigkeit oder auf Anfechtung von Beschlüssen des Verbandes und seiner Organe können nur binnen einer Frist von einem Monat ab Bekanntmachung der Beschlüsse (u.a. Protokoll der Mitgliederversammlung) unter www.btv.de gerichtlich geltend gemacht werden.
Gleiches gilt für die Geltendmachung von verbandsinternen Rügen auf Unwirksamkeit von Beschlüssen. Die Rüge ist gegenüber dem Präsidium schriftlich unter Angabe von Gründen zu erheben. Die Anfechtung kann nicht gestützt werden auf die durch die technische Störung verursachte Verletzung von Rechten des Mitglieds, die auf elektronischem Weg wahrgenommen worden sind, es sei denn, dem Verband ist grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorzuwerfen.	Gleiches gilt für die Geltendmachung von verbandsinternen Rügen auf Unwirksamkeit von Beschlüssen. Die Rüge ist gegenüber dem Präsidium schriftlich unter Angabe von Gründen zu erheben. Die Anfechtung kann nicht gestützt werden auf die durch die technische Störung verursachte Verletzung von Rechten des Mitglieds, die auf elektronischem Weg wahrgenommen worden sind, es sei denn, dem Verband ist grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorzuwerfen.
Jedes von einem Beschluss des Verbandes betroffene Verbands- oder Organmitglied ist zur Anfechtung berechtigt.	Jedes von einem Beschluss des Verbandes betroffene Verbands- oder Organmitglied ist zur Anfechtung berechtigt.
Vor Anrufung der staatlichen Gerichte ist Verfahrensvoraussetzung, dass das Mitglied das verbandsinterne Rechtsbehelfsverfahren durchgeführt hat.	Vor Anrufung der staatlichen Gerichte ist Verfahrensvoraussetzung, dass das Mitglied das verbandsinterne Rechtsbehelfsverfahren durchgeführt hat.
II. AUßERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG	II. AUßERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG
1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen: a) auf Beschluss des Präsidiums mit 3/4-Mehrheit, b) auf Beschluss des Verbandsrates mit 3/4-Mehrheit, c) auf einen schriftlich unter Angabe des Gegenstandes und der Gründe gestellten Antrag von mindestens einem Drittel der Mitgliedsvereine, wobei als Stichtag für die Zahl der Mitgliedsvereine jeweils der 31.12. des entsprechenden Vorjahres gilt. Anträge zu 1b) und 1c) sind schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Präsidenten einzureichen.	1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen: a) auf Beschluss des Präsidiums mit **Dreiviertelmehrheit**, b) auf Beschluss des Verbandsrates mit **Dreiviertelmehrheit**, c) auf einen schriftlich unter Angabe des Gegenstandes und der Gründe gestellten Antrag von mindestens einem Drittel der Mitgliedsvereine, wobei als Stichtag für die Zahl der Mitgliedsvereine jeweils der 31.12. des entsprechenden Vorjahres gilt. Anträge zu 1b) und 1c) sind schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Präsidenten einzureichen.
2. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Präsidenten innerhalb von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung und den vorliegenden Anträgen einzuberufen, wenn die Voraussetzungen gemäß Ziffer 1 vorliegen. Sie muss spätestens innerhalb weiterer vier Wochen stattfinden. Den Tagungsort bestimmt der Präsident. Für die Einberufung gelten im Übrigen die Bestimmungen zur ordentlichen Mitgliederversammlung.	2. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Präsidenten innerhalb von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung und den vorliegenden Anträgen einzuberufen, wenn die Voraussetzungen gemäß Ziffer 1 vorliegen. Sie muss spätestens innerhalb weiterer vier Wochen stattfinden. Den Tagungsort bestimmt der Präsident. Für die Einberufung gelten im Übrigen die Bestimmungen zur ordentlichen Mitgliederversammlung.
3. Im Übrigen gelten für die außerordentliche Mitgliederversammlung die gleichen Befugnisse wie für eine ordentliche Mitgliederversammlung laut den vorstehenden Ziffern I. 2 bis 16.	3. Im Übrigen gelten für die außerordentliche Mitgliederversammlung die gleichen Befugnisse wie für eine ordentliche Mitgliederversammlung laut den vorstehenden Ziffern I. 2 bis 16.

Begründung:
Redaktionelle Änderungen.

Antrag S8 – Antragsteller: BTV-Präsidium

§ 13 Präsidium

Alte Version	Neue Version
§ 13 Präsidium	**§ 13 Präsidium**
1. Das Präsidium setzt sich zusammen aus: a) dem Präsidenten, b) dem Vizepräsidenten und Leiter der Ressorts Finanzen und IT, c) dem Vizepräsidenten und Leiter der Ressorts Vereinsberatung, Ausbildung und Sportentwicklung, d) dem Vizepräsidenten und Leiter der Ressorts Talentförderung und Leistungssport, e) dem Vizepräsidenten und Leiter des Ressorts Sport.	1. Das Präsidium setzt sich zusammen aus: a) dem Präsidenten, b) dem Vizepräsidenten und Leiter der Ressorts Finanzen und IT, c) dem Vizepräsidenten und Leiter der Ressorts Vereinsberatung, Ausbildung und Sportentwicklung, d) dem Vizepräsidenten und Leiter der Ressorts Talentförderung und Leistungssport, e) dem Vizepräsidenten und Leiter des Ressorts Sport.
2. Der BTV wird durch den Präsidenten mit jeweils einem Vizepräsidenten oder durch den Vizepräsidenten und Leiter der Ressorts Finanzen und IT mit jeweils einem anderen Vizepräsidenten gerichtlich und außergerichtlich vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).	2. Der BTV wird durch den Präsidenten mit jeweils einem Vizepräsidenten oder durch den Vizepräsidenten und Leiter der Ressorts Finanzen und IT mit jeweils einem anderen Vizepräsidenten gerichtlich und außergerichtlich vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).
3. Dem Präsidium obliegt die gesamte Leitung des Verbandes einschließlich Personalangelegenheiten.	3. Dem Präsidium obliegt die gesamte Leitung des Verbandes einschließlich Personalangelegenheiten.
4. Das Präsidium ordnet seine Aufgaben und Befugnisse selbst. Es gibt sich nach Anhörung des Verbandsrates eine Geschäftsordnung. Diese regelt die Zuständigkeiten der unterstützend und zur Erfüllung bestimmter Aufgaben eingesetzten Kommissionen, Projektgruppen und Teams sowie die Tätigkeiten und Verantwortlichkeiten der Regionalvorstände und der Geschäftsführung (§ 30 BGB).	4. Das Präsidium ordnet seine Aufgaben und Befugnisse selbst. Es gibt sich nach Anhörung des Verbandsrates eine Geschäftsordnung. Diese regelt die Zuständigkeiten der unterstützend und zur Erfüllung bestimmter Aufgaben eingesetzten Kommissionen, Projektgruppen und Teams sowie die Tätigkeiten und Verantwortlichkeiten der Regionalvorstände und der Geschäftsführung (§ 30 BGB).
5. Die Sitzungen des Präsidiums sind vom Präsidenten nach Bedarf, oder wenn es drei Mitglieder des Präsidiums beantragen, einzuberufen. Die Präsidiumsbeschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Details werden in der Geschäftsordnung geregelt.	5. Die Sitzungen des Präsidiums sind vom Präsidenten nach Bedarf, oder wenn es drei Mitglieder des Präsidiums beantragen, einzuberufen. Die Präsidiumsbeschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Details werden in der Geschäftsordnung geregelt.
6. Die Präsidiumsmitglieder haben bei allen Sitzungen und Versammlungen des Verbandes und der Regionen (mit Ausnahme des Verbandssportgerichtes, der Disziplinarkommission und der Verbandskassenprüferkommission) das Recht auf Anwesenheit und beratende Teilnahme.	6. Die Präsidiumsmitglieder haben bei allen Sitzungen und Versammlungen des Verbandes und der Regionen (mit Ausnahme des Verbandssportgerichtes, der Disziplinarkommission und der Verbandskassenprüferkommission) das Recht auf Anwesenheit und beratende Teilnahme.
7. Über die Anlagepolitik des Verbandes entscheidet das Präsidium. Voraussetzung ist ein mehrheitlicher Beschluss des Gremiums.	7. Über die Anlagepolitik des Verbandes entscheidet das Präsidium. Voraussetzung ist ein mehrheitlicher Beschluss des Gremiums.
8. Die Aufgabenzuweisung innerhalb des Präsidiums richtet sich nach den in den Paragraphen 14 bis 18 der Satzung festgelegten Ressortzuständigkeiten. Weitere Details der Ressortverantwortlichkeiten regelt die Geschäftsordnung.	8. Die Aufgabenzuweisung innerhalb des Präsidiums richtet sich nach den in den Paragraphen 14 bis 18 der Satzung festgelegten Ressortzuständigkeiten. Weitere Details der Ressortverantwortlichkeiten regelt die Geschäftsordnung.

Alte Version	Neue Version
9. Im Übrigen gelten die für Mitglieder des Präsidiums festgelegten Ressortverantwortlichkeiten auch für die Geschäftsverteilung innerhalb der Regionalvorstände. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.	9. Im Übrigen gelten die für Mitglieder des Präsidiums festgelegten Ressortverantwortlichkeiten auch für die Geschäftsverteilung innerhalb der Regionalvorstände. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
10. Das Präsidium kann Beschlüsse der Regionalvorstände außer Kraft setzen, wenn sie mit der Satzung und den Ordnungen des Verbandes nicht im Einklang stehen.	10. Das Präsidium kann Beschlüsse der Regionalvorstände außer Kraft setzen, wenn sie mit der Satzung und den Ordnungen des Verbandes nicht im Einklang stehen.
11. Das Präsidium schlägt der Mitgliederversammlung Personen, die sich um den BTV besonders verdient gemacht haben, oder die aus anderen Gründen für würdig befunden werden, zur Ernennung als Ehrenmitglieder oder Ehrenpräsidenten vor.	11. Das Präsidium schlägt der Mitgliederversammlung Personen, die sich um den BTV besonders verdient gemacht haben, oder die aus anderen Gründen für würdig befunden werden, zur Ernennung als Ehrenmitglieder oder Ehrenpräsidenten vor.
12. Das Präsidium beschließt in Abstimmung mit dem Verbandsrat eine Ehrenordnung für verdiente Vereine und Persönlichkeiten des Verbandes.	12. Das Präsidium beschließt in Abstimmung mit dem Verbandsrat eine Ehrenordnung für verdiente Vereine und Persönlichkeiten des Verbandes.
13. Die Mitglieder des Präsidiums üben keine weiteren Ämter im BTV und den Regionen aus (vgl. § 34).	13. Die Mitglieder des Präsidiums üben keine weiteren Ämter im BTV und den Regionen aus (vgl. § 34).
14. Der BTV schließt für die Mitglieder des Präsidiums eine Versicherung zur Absicherung gegen Risiken aus der Vorstandstätigkeit und der Geschäftsführung für den Verband ab (D&O-Versicherung). Die Entscheidung über den Abschluss und den Umfang der Versicherung trifft das Präsidium nach Rücksprache mit dem Verbandsrat per einfachen Beschluss und legt die Laufzeit des Vertrages fest.	14. Der BTV schließt für die Mitglieder des Präsidiums eine Versicherung zur Absicherung gegen Risiken aus der Vorstandstätigkeit und der Geschäftsführung für den Verband ab (D&O-Versicherung). Die Entscheidung über den Abschluss und den Umfang der Versicherung trifft das Präsidium nach Rücksprache mit dem Verbandsrat per einfachen Beschluss und legt die Laufzeit des Vertrages fest.
15. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse, namentliche Geschäftsgeheimnisse, die den Mitgliedern des Präsidiums durch ihre Tätigkeit im Präsidium bekannt werden, haben sie Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch im Rahmen ihrer Personalverantwortung gegenüber den hauptamtlichen Mitarbeitern im Verband.	15. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse, namentliche Geschäftsgeheimnisse, die den Mitgliedern des Präsidiums durch ihre Tätigkeit im Präsidium bekannt werden, haben sie Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch im Rahmen ihrer Personalverantwortung gegenüber den hauptamtlichen Mitarbeitern im Verband.
16. Das Präsidium ist ermächtigt bei einer durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Satzungsänderung den mit der erforderlichen 2/3 Mehrheit beschlossenen Text insoweit anzupassen, wie dies für die Eintragung im Vereinsregister seitens des zuständigen Amtsgerichts erforderlich ist. Der anzupassende Wortlaut muss dabei dem beschlossenen Änderungsziel und -inhalt entsprechen.	16. Das Präsidium ist ermächtigt, bei einer durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Satzungsänderung den mit der erforderlichen **Zweidrittelmehrheit** beschlossenen Text insoweit anzupassen, wie dies für die Eintragung in das Vereinsregister **durch das zuständige** Amtsgericht erforderlich ist. Der anzupassende Wortlaut muss dabei dem beschlossenen Änderungsziel und -inhalt entsprechen.

Begründung:
Redaktionelle Änderung.

Antrag S9 – Antragsteller: BTV-Präsidium

§ 16 Vizepräsident und Leiter der Ressorts Vereinsberatung, Ausbildung und Sportentwicklung

Alte Version	Neue Version
§ 16 Vizepräsident und Leiter der Ressorts Vereinsberatung, Ausbildung und Sportentwicklung	**§ 16 Vizepräsident und Leiter der Ressorts Vereinsberatung, Ausbildung und Sportentwicklung**
1. Der Vizepräsident und Leiter der Ressorts Vereinsberatung, Ausbildung und Sportentwicklung ist für die Aus- und Fortbildung von Tennistrainern für die Pflege, Förderung und Schulung der ehrenamtlichen Funktionsträger in den Mitgliedsvereinen sowie für die Entwicklung und Koordinierung von Aktivitäten und Projekten zur Mitgliedergewinnung und -bindung zuständig.	1. Der Vizepräsident und Leiter der Ressorts Vereinsberatung, Ausbildung und Sportentwicklung ist für die Aus- und Fortbildung von Tennistrainern, die Pflege, Förderung und Schulung der ehrenamtlichen Funktionsträger in den Mitgliedsvereinen sowie die Entwicklung und Koordinierung von Aktivitäten und Projekten zur Mitgliedergewinnung und -bindung zuständig. **Zudem ist er in Zusammenarbeit mit den weiteren Ressorts des BTV zuständig für die Entwicklung der tennisnahen Sportarten wie Padel und Pickleball, die dem BTV vom BLSV zugeordnet sind, in den Vereinen.**
2. Der Vizepräsident leitet die seinem Ressort zugeordneten Kommissionen, Projektgruppen und Teams und koordiniert, kontrolliert und verantwortet deren laut Geschäftsordnung übertragenen Aufgaben.	2. Der Vizepräsident leitet die seinem Ressort zugeordneten Kommissionen, Projektgruppen und Teams und koordiniert, kontrolliert und verantwortet deren laut Geschäftsordnung übertragenen Aufgaben.

Begründung:
Redaktionelle Änderung | Ergänzung um Zuständigkeit für tennisnahe Sportarten.

F. REGIONALORGANE

Antrag S10 – Antragsteller: BTV-Präsidium

§ 28 Regionalvorstand Vereinsberatung, Ausbildung und Sportentwicklung

Alte Version	Neue Version
§ 28 Regionalvorstand Vereinsberatung, Ausbildung und Sportentwicklung	**§ 28 Regionalvorstand Vereinsberatung, Ausbildung und Sportentwicklung**
Der Regionalvorstand Vereinsberatung, Ausbildung und Sportentwicklung koordiniert, im Einvernehmen mit dem Vizepräsidenten und Leiter des Ressorts Vereinsberatung, Ausbildung und Sportentwicklung, die im Ressort verantworteten Projekte zur Mitgliedergewinnung und -bindung, zur Traineraus- und -fortbildung sowie zur Ehrenamtsförderung.	Der Regionalvorstand Vereinsberatung, Ausbildung und Sportentwicklung koordiniert, im Einvernehmen mit dem Vizepräsidenten und Leiter des Ressorts Vereinsberatung, Ausbildung und Sportentwicklung, die im Ressort verantworteten Projekte zur Mitgliedergewinnung und -bindung, zur Traineraus- und -fortbildung sowie zur Ehrenamtsförderung. **Zudem ist er in Zusammenarbeit mit den weiteren Ressorts des BTV zuständig für die Entwicklung der tennisnahen Sportarten wie Padel und Pickleball, die dem BTV vom BLSV zugeordnet sind, in den Vereinen.**

Begründung:
Ergänzung um Zuständigkeit für tennisnahe Sportarten

H. SONSTIGES

Antrag S11 – Antragsteller: BTV-Präsidium

§ 37 Amtsenthebung des Präsidiums bzw. des Regionalvorstandes

Alte Version	Neue Version
§ 37 Amtsenthebung des Präsidiums bzw. des Regionalvorstandes	**§ 37 Amtsenthebung des Präsidiums bzw. des Regionalvorstandes**
1. Durch die Mitgliederversammlung können die Mitglieder des Präsidiums, das gesamte Präsidium, durch die Regionalkonferenz Mitglieder des Regionalvorstandes oder der gesamte Regionalvorstand aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung befristet oder dauerhaft von ihrem Amt entbunden werden. Ein solcher Grund liegt insbesondere bei grober Pflichtverletzung oder fehlende Kompetenz zur ordnungsgemäßen Amtsführung, sowie bei der Gefährdung der Verbandsinteressen vor.	1. Durch die Mitgliederversammlung können die Mitglieder des Präsidiums, das gesamte Präsidium, durch die Regionalkonferenz Mitglieder des Regionalvorstandes oder der gesamte Regionalvorstand aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung befristet oder dauerhaft von ihrem Amt entbunden werden. Ein solcher Grund liegt insbesondere bei grober Pflichtverletzung oder fehlende Kompetenz zur ordnungsgemäßen Amtsführung, sowie bei der Gefährdung der Verbandsinteressen vor.

Alte Version	Neue Version
2. Vor der Beschlussfassung ist dem/den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben (rechtliches Gehör). Für den Entbindungsbeschluss bedarf es einer ¾-Mehrheit der anwesenden Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Die Abstimmung muss geheim erfolgen. Das Präsidium/der Regionalvorstand kann enbloc abberufen werden.	2. Vor der Beschlussfassung ist dem/den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben (rechtliches Gehör). Für den Entbindungsbeschluss bedarf es einer **Dreiviertelmehrheit** der anwesenden Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Die Abstimmung muss geheim erfolgen. Das Präsidium/der Regionalvorstand kann enbloc abberufen werden.
3. Das entbundene Präsidiumsmitglied bzw. Mitglied des Regionalvorstandes ist für die restliche Amtszeit kommissarisch zu ersetzen analog § 12 Mitgliederversammlung, I Ziffer 2 Satz 2 bzw. § 24 Regionalkonferenz, I Ziffer 2.	3. Das entbundene Präsidiumsmitglied bzw. Mitglied des Regionalvorstandes ist für die restliche Amtszeit kommissarisch zu ersetzen analog § 12 Mitgliederversammlung, **I Ziffer 5** bzw. § 24 Regionalkonferenz, I Ziffer 2.

Begründung:
Redaktionelle Änderung | Falscher Bezug.

Antrag S12 – Antragsteller: BTV-Präsidium

§ 40 Inkrafttreten

Alte Version	Neue Version
§ 40 Inkrafttreten	**§ 40 Inkrafttreten**
Die Satzung oder Satzungsänderungen treten mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.	Die Satzung oder Satzungsänderungen treten mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
Geändert	Geändert
Bad Gögging, 30.11.2024 gez. Helmut Schmidbauer Präsident	**Ingolstadt, 28.11.2026** gez. Helmut Schmidbauer Präsident

Begründung:
Änderungsdatum der Satzung angepasst nach der 74. Mitgliederversammlung.

Anträge auf Änderung der Wettspielbestimmungen

des Bayerischen Tennis-Verbandes e.V.

Sämtliche Änderungen / Ergänzungen / Umformulierungen sind in der rechten Spalte (»Neue Version«) **fett markiert und unterstrichen.** Sofern sich Streichungen ergeben, sind diese Wörter oder Passagen in der linken Spalte (»Alte Version«) unterstrichen.

A. GELTUNGSBEREICH

Antrag W1 – Antragsteller: BTV-Präsidium

Alte Version	Neue Version
1. Diese Wettspielbestimmungen gelten für alle Mannschaftswettbewerbe der Vereine im Bereich des Bayerischen Tennis-Verbandes.	1. Diese Wettspielbestimmungen gelten für alle Mannschaftswettbewerbe der Vereine im Bereich des Bayerischen Tennis-Verbandes. **Details zu den jeweiligen Mannschaftswettbewerben, die nicht in den Wettspielbestimmungen geregelt sind, können über jeweils eigene Ausschreibungen geregelt werden, die vom Präsidium beschlossen werden.**
2. Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsneutrale Differenzierung, z.B. Spieler/innen, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für beide Geschlechter.	2. Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsneutrale Differenzierung, z.B. Spieler/innen, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für beide Geschlechter.
3. Die Begegnung zweier Mannschaften im Rahmen der Mannschaftswettbewerbe wird als »Wettkampf« bezeichnet. Ein Wettkampf besteht z.B.: – bei 6er-Mannschaften aus 6 Einzeln und 3 Doppeln, – bei 4er-Mannschaften aus 4 Einzeln und 2 Doppeln. Die im Rahmen eines Wettkampfes ausgetragenen Einzel und Doppel werden als »Wettspiele« bezeichnet.	3. Die Begegnung zweier Mannschaften im Rahmen der Mannschaftswettbewerbe wird als »Wettkampf« bezeichnet. Ein Wettkampf besteht z.B.: – bei 6er-Mannschaften aus 6 Einzeln und 3 Doppeln, – bei 4er-Mannschaften aus 4 Einzeln und 2 Doppeln. Die im Rahmen eines Wettkampfes ausgetragenen Einzel und Doppel werden als »Wettspiele« bezeichnet.

Begründung:
Einbindung von Ausschreibungen zur Ergänzung der Wettspielbestimmungen.

B. MANNSCHAFTSWETTBEWERBE DER VEREINE

I. Allgemeine Bestimmungen

Antrag W2 – Antragsteller: BTV-Präsidium

§ 1 Altersklassen

Alte Version

§ 1 Altersklassen

1. Erwachsenen-Wettkämpfe werden in folgende Altersklassen eingeteilt:

Damen	(D00)	Herren	(H00)
Damen 30	(D30)	Herren 30	(H30)
Damen 40	(D40)	Herren 40	(H40)
Damen 50	(D50)	Herren 50	(H50)
Damen 55	(D55)	Herren 55	(H55)
Damen 60	(D60)	Herren 60	(H60)
Damen 65	(D65)	Herren 65	(H65)
Damen 70	(D70)	Herren 70	(H70)
Damen 75	(D75)	Herren 75	(H75)
		Herren 80	(H80)
		Herren 85	(H85)

Teilnahmeberechtigt für die Altersklassen Damen und Herren sind Spieler, die im Veranstaltungsjahr mind. 13 Jahre alt werden, für die Altersklassen Damen 30/Herren 30 und älter Spieler, die bis zum 31.12. des Veranstaltungsjahres, das für die jeweilige Altersklasse geforderte Lebensalter erreichen.

2. Jugend-Wettkämpfe werden in folgende Altersklassen eingeteilt:

Junioren	U18 und jünger
Knaben	U15 und jünger
Juniorinnen	U18 und jünger
Mädchen	U15 und jünger
Bambini	U12 und jünger

Die Altersklassen sind wie folgt definiert:

- U18
  Wer am 31.12. des Vorjahres des Veranstaltungsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- U15
  Wer am 31.12. des Vorjahres des Veranstaltungsjahres das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- U12
  Wer am 31.12. des Vorjahres des Veranstaltungsjahres das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Neue Version

§ 1 Altersklassen

1. Erwachsenen-Wettkämpfe werden in folgende Altersklassen eingeteilt:

Damen	(D00)	Herren	(H00)
Damen 30	(D30)	Herren 30	(H30)
Damen 40	(D40)	Herren 40	(H40)
Damen 50	(D50)	Herren 50	(H50)
Damen 55	(D55)	Herren 55	(H55)
Damen 60	(D60)	Herren 60	(H60)
Damen 65	(D65)	Herren 65	(H65)
Damen 70	(D70)	Herren 70	(H70)
Damen 75	(D75)	Herren 75	(H75)
		Herren 80	(H80)
		Herren 85	(H85)

Teilnahmeberechtigt für die Altersklassen Damen und Herren sind Spieler, die im Veranstaltungsjahr mind. 13 Jahre alt werden, für die Altersklassen Damen 30/Herren 30 und älter Spieler, die bis zum 31.12. des Veranstaltungsjahres, das für die jeweilige Altersklasse geforderte Lebensalter erreichen.

2. Jugend-Wettkämpfe werden in folgende Altersklassen eingeteilt:

U18 weiblich	**U18 männlich**
U15 weiblich	**U15 männlich**
U12 weiblich	**U12 männlich/weiblich**

Die Altersklassen sind wie folgt definiert:

- U18
  Wer am 31.12. des Vorjahres des Veranstaltungsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- U15
  Wer am 31.12. des Vorjahres des Veranstaltungsjahres das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- U12
  Wer am 31.12. des Vorjahres des Veranstaltungsjahres das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Begründung:
Sprachliche Angleichung.

II. Auf- und Abstiegsregelungen

Antrag W3 – Antragsteller: BTV-Präsidium

§ 6 Auf- und Abstieg

Alte Version	Neue Version
§ 6 Auf- und Abstieg	**§ 6 Auf- und Abstieg**
1. Der Erste jeder Gruppe steigt grundsätzlich in die nächsthöhere Liga auf (Regelaufstieg). Die beiden Gruppenletzten steigen grundsätzlich in die nächstniedrigere Liga ab (Regelabstieg).	1. Der Erste jeder Gruppe steigt grundsätzlich in die nächsthöhere Liga auf (Regelaufstieg). Die beiden Gruppenletzten steigen grundsätzlich in die nächstniedrigere Liga ab (Regelabstieg).
2. a) Der Regelabstieg in allen Erwachsenen-Altersklassen erhöht sich um so viele Mannschaften, wie in den jeweils betroffenen Ligen aus den darüberliegenden Ligen zusätzlich zum Regelabstieg absteigen bzw. weniger in die nächsthöhere Liga aufsteigen. b) Sollten in einer Liga mit erhöhtem Regelabstieg Plätze frei werden, so ist vorrangig der erhöhte Regelabstieg abzubauen. c) Werden in einer Liga nach Anwendung der Ziffern 2.a) und 2.b) noch Plätze frei, sind diese Altersklassenwechslern i.S.d. § 9 zuzuweisen. d) Sollten nach Anwendung der Ziffer 2.a) bis 2.c) noch Plätze frei sein, können diese auch gemeldeten Mannschaften aufgrund sportlicher Gesichtspunkte zugewiesen werden. e) Sollten nach Anwendung der Ziffer 2.a) bis 2.d) noch Plätze frei sein, vermindert sich in allen Erwachsenen-Altersklassen der Regelabstieg auf einen Absteiger.	2. a) Der Regelabstieg in allen Erwachsenen-Altersklassen erhöht sich um so viele Mannschaften, wie in den jeweils betroffenen Ligen aus den darüberliegenden Ligen zusätzlich zum Regelabstieg absteigen bzw. weniger in die nächsthöhere Liga aufsteigen. b) Sollten in einer Liga mit erhöhtem Regelabstieg Plätze frei werden, so ist vorrangig der erhöhte Regelabstieg abzubauen. c) Werden in einer Liga nach Anwendung der Ziffern 2.a) und 2.b) noch Plätze frei, sind diese Altersklassenwechslern i.S.d. § 9 zuzuweisen. **d)** Sollten nach Anwendung der Ziffer 2.a) bis 2.**c)** noch Plätze frei sein, vermindert sich in allen Erwachsenen-Altersklassen der Regelabstieg auf einen Absteiger.
3. Wird nach Anwendung der Regelungen der Ziffern 1 und 2 die Gruppensollstärke unterschritten, so wird ein vermehrter Aufstieg der besten zweitplatzierten Mannschaften der darunterliegenden Liga zugelassen (Mehraufstieg). Wird auch durch den Mehraufstieg die jeweilige Gruppensollstärke nicht erreicht, so kann die zuständige Sportaufsicht die Sollstärke entweder durch einen verminderten Abstieg oder einen weiteren Mehraufstieg der jeweils besten Drittplatzierten unter Berücksichtigung von sportlichen Gesichtspunkten zulassen.	3. Wird nach Anwendung der Regelungen der Ziffern 1 und 2 die Gruppensollstärke unterschritten, so wird ein vermehrter Aufstieg der besten zweitplatzierten Mannschaften der darunterliegenden Liga zugelassen (Mehraufstieg). Wird auch durch den Mehraufstieg die jeweilige Gruppensollstärke nicht erreicht, so kann die zuständige Sportaufsicht die Sollstärke entweder durch einen verminderten Abstieg oder einen weiteren Mehraufstieg der jeweils besten Drittplatzierten unter Berücksichtigung von sportlichen Gesichtspunkten zulassen.
4. Bei ungleicher Gruppenstärke (Anzahl der Mannschaften, zurückgezogene Mannschaften werden dabei nicht berücksichtigt) werden die Ergebnisse der letzten Mannschaft in den Gruppen mit mehr Mannschaften nicht gewertet. Dann entscheidet zwischen den jeweils gleichplatzierten Mannschaften dieser Gruppen die Differenz der Tabellenpunkte, dann der Matchpunkte, dann der Sätze und dann der Spiele. In Ligen mit mehreren Gruppen entscheidet über den Auf- und Abstieg bei gleichplatzierten Mannschaften die Differenz der Tabellenpunkte, dann der Matchpunkte, dann der Sätze und dann der Spiele.	4. Bei ungleicher Gruppenstärke (Anzahl der Mannschaften, zurückgezogene Mannschaften werden dabei nicht berücksichtigt) werden die Ergebnisse der letzten Mannschaft in den Gruppen mit mehr Mannschaften nicht gewertet. Dann entscheidet zwischen den jeweils gleichplatzierten Mannschaften dieser Gruppen die Differenz der Tabellenpunkte, dann der Matchpunkte, dann der Sätze und dann der Spiele. In Ligen mit mehreren Gruppen entscheidet über den Auf- und Abstieg bei gleichplatzierten Mannschaften die Differenz der Tabellenpunkte, dann der Matchpunkte, dann der Sätze und dann der Spiele.

Alte Version	Neue Version
5. Alle Auf- und Abstiege sind bis zum 15.01. der jeweils abgelaufenen Spielsaison vorläufig. Danach erfolgt zeitnah die verbindliche Festsetzung der Auf- und Abstiege durch die jeweils zuständige Sportaufsicht unter Berücksichtigung von evtl. Altersklassenwechselentscheidungen bzw. Erklärungen zu einem Aufstiegs- oder Teilnahmeverzicht.	5. Alle Auf- und Abstiege sind bis zum 15.01. der jeweils abgelaufenen Spielsaison vorläufig. Danach erfolgt zeitnah die verbindliche Festsetzung der Auf- und Abstiege durch die jeweils zuständige Sportaufsicht unter Berücksichtigung von evtl. Altersklassenwechselentscheidungen bzw. Erklärungen zu einem Aufstiegs- oder Teilnahmeverzicht.

Begründung:
Streichung der Regelung aufgrund fehlender objektiver Überprüfbarkeit und zur Vermeidung uneinheitlicher Ermessensentscheidungen.

Antrag W4 – Antragsteller: BTV-Präsidium

§ 10 Meldetermin

Alte Version	Neue Version
§ 10 Meldetermin Die Anmeldung neuer Mannschaften sowie die Bestätigung bestehender Mannschaften, die in der kommenden Saison im Spielbetrieb verbleiben sollen, hat bis spätestens 15.01. über das BTV-Internet-Portal zu erfolgen. Abmeldungen von Mannschaften aus allen Ligen haben ebenfalls zu diesem Termin zu erfolgen.	**§ 10 Meldetermin** Die Anmeldung neuer Mannschaften sowie die Bestätigung bestehender Mannschaften, die in der kommenden Saison im Spielbetrieb verbleiben sollen, hat bis spätestens 15.01. über das BTV-Internet-Portal zu erfolgen. Abmeldungen von Mannschaften aus allen Ligen haben ebenfalls zu diesem Termin zu erfolgen. **Eine Mannschaft, die nach dem 15.01. abmeldet/zurückgezogen wird, ist mit einem Ordnungsgeld gemäß Ordnungsgeldkatalog zu belegen.**

Begründung:
Klarstellung, Bezugnahme auf Ordnungsgeldkatalog.

Antrag W5 (wird gemeinsam mit Antrag S6 abgestimmt) – Antragsteller: BTV-Präsidium

§ 11 Nenngebühren

Alte Version	Neue Version
§ 11 Nenngebühren	**§ 11 Nenngebühren**
Für jede zum jeweiligen Meldetermin gemeldete Mannschaft wird eine Nenngebühr erhoben, deren Höhe im Rahmen der BTV-Mitgliederversammlung festgelegt wird.	Für jede zum jeweiligen Meldetermin gemeldete Mannschaft wird eine Nenngebühr erhoben. **Die Gebühren werden durch das Präsidium nach Anhörung des Verbandsrats festgelegt.**

Begründung:
Anpassung der Zuständigkeit. Wenn Antrag S6 mit Zweidrittelmehrheit genehmigt wird, gilt Antrag W5 automatisch als mitgenehmigt (inhaltsgleich).

IV. Namentliche Mannschaftsmeldung

Antrag W6 – Antragsteller: BTV-Präsidium
TC Birkenhain-Albstadt
TG Heidingsfeld Würzburg

§ 13 Spielberechtigung

Alte Version	Neue Version
§ 13 Spielberechtigung	**§ 13 Spielberechtigung**
1. Teilnehmer an Mannschaftswettkämpfen müssen a) am Spieltag Mitglied des Vereins sein, für den sie antreten oder Mitglied des abgebenden Vereins im Sinne von § 16a sein, und in dieser Eigenschaft dem BLSV gemeldet sein; b) am Stichtag für die Abgabe der Mannschaftsmeldung (§ 12) eine gültige Spiellizenz besitzen, die die Spielberechtigung für den Verein, den sie vertreten sollen oder für den abgebenden Verein im Sinne von § 16a, ausweist. Die näheren Einzelheiten sind in der Spiellizenzordnung geregelt, die Bestandteil der Wettspielbestimmungen ist; c) in der namentlichen Mannschaftsmeldung aufgeführt sein.	1. Teilnehmer an Mannschaftswettkämpfen müssen a) am Spieltag Mitglied des Vereins sein, für den sie antreten oder Mitglied des abgebenden Vereins im Sinne von § 16a sein, und in dieser Eigenschaft dem BLSV gemeldet sein; b) am Stichtag für die Abgabe der Mannschaftsmeldung (§ 12) eine gültige Spiellizenz besitzen, die die Spielberechtigung für den Verein, den sie vertreten sollen oder für den abgebenden Verein im Sinne von § 16a, ausweist. Die näheren Einzelheiten sind in der Spiellizenzordnung geregelt, die Bestandteil der Wettspielbestimmungen ist; c) in der namentlichen Mannschaftsmeldung aufgeführt sein.
2. a) Ein Spieler darf in derselben Spielzeit (Sommerspielzeit vom 01.04. bis 30.09. oder Winterspielzeit vom 01.10. bis 31.03. des folgenden Jahres) nicht für einen anderen deutschen Verein oder deutschen Verband für Mannschaftswettkämpfe gemeldet werden. Davon abweichend ist das Spielen in zwei bayerischen Vereinen	**2. Ein Spieler darf in derselben Spielzeit (Sommerspielzeit vom 01.04. bis 30.09. oder Winterspielzeit vom 01.10. bis 31.03. des folgenden Jahres)** **a) auch für einen anderen bayerischen Verein im Rahmen einer Spielgemeinschaft (siehe § 16 A), oder**

Alte Version	Neue Version
nur im Rahmen einer Spielgemeinschaft zulässig (siehe § 16 A). Alle Wettkämpfe, an denen dieser dadurch nicht spielberechtigte Spieler teilgenommen hat, werden mit 0 Matchpunkten als verloren (bzw. mit vollen Matchpunkten für die gegnerische Mannschaft als gewonnen) gewertet. Die nicht vorhandene Spielberechtigung hat auch Auswirkungen auf die Spielberechtigung von Spielern in nachfolgenden Mannschaften, ggf. auch rückwirkend.	**b) auch für einen bayerischen Verein im Rahmen einer Spielgemeinschaft nach § 16 A, sofern seine Spiellizenz bei einem Verein eines anderen Landesverbandes liegt und dieser Landesverband ein Spielen in zwei Landesverbänden zulässt,** **oder** **c) auch für einen Verein eines anderen Landesverbandes gemäß den dort geltenden Bestimmungen für Mannschaftswettkämpfe gemeldet werden.**
b) Ein Spieler, der in der Sommerspielzeit und/oder Winterspielzeit für einen bayerischen Verein Verbandsspiele bestreitet, verliert damit nicht die Berechtigung im Ausland Verbandsspiele zu bestreiten.	
3. Jugendliche dürfen sowohl in Jugendmannschaften als auch in Erwachsenenmannschaften spielen, in Erwachsenmannschaften jedoch nur, wenn sie im Veranstaltungsjahr mind. 13 Jahre alt werden. Sie müssen zusätzlich in der namentlichen Mannschaftsmeldung der Erwachsenen aufgeführt werden, wobei die Reihenfolge mit der Jugendmeldung übereinstimmen muss.	3. Jugendliche dürfen sowohl in Jugendmannschaften als auch in Erwachsenenmannschaften spielen, in Erwachsenmannschaften jedoch nur, wenn sie im Veranstaltungsjahr mind. 13 Jahre alt werden. Sie müssen zusätzlich in der namentlichen Mannschaftsmeldung der Erwachsenen aufgeführt werden, wobei die Reihenfolge mit der Jugendmeldung übereinstimmen muss.
4. Männliche und weibliche Jugendliche der Altersklassen U18 und U15 dürfen in einer gemischten Wettkampfmannschaft spielen. Eine solche Mannschaft hat entweder in der entsprechenden männlichen Altersklasse oder in einer Wettkampfklasse für gemischte Mannschaften anzutreten. Das Nähere regeln die Ausschreibungen.	4. Männliche und weibliche Jugendliche der Altersklassen U18 und U15 dürfen in einer gemischten Wettkampfmannschaft spielen. Eine solche Mannschaft hat entweder in der entsprechenden männlichen Altersklasse oder in einer Wettkampfklasse für gemischte Mannschaften anzutreten. Das Nähere regeln die Ausschreibungen.

Begründung:
Die Neufassung dient der Klarstellung und Erweiterung der Spielberechtigung bei vereins- und landesverbandsübergreifenden Mannschaftsmeldungen. Insbesondere wird die Teilnahme von Spielern mit einer Spiellizenz in einem anderen Landesverband im Rahmen einer bayerischen Spielgemeinschaft ausdrücklich geregelt, sofern die Bestimmungen des jeweiligen Landesverbandes dies zulassen. Dadurch werden die Möglichkeiten zur Bildung von Spielgemeinschaften erweitert und eine einheitliche Anwendung der Regelung sichergestellt.

Antrag W7 (falls Antrag W6 positiv abgestimmt wird) – Antragsteller: BTV-Präsidium

§ 12 Meldetermin/Nachmeldungen

Alte Version	Neue Version
§ 12 Meldetermin/Nachmeldungen	**§ 12 Meldetermin/Nachmeldungen**
1. Die namentliche Mannschaftsmeldung für alle Ligen erfolgt über das BTV-Internet-Portal bis spätestens 15.03. des Jahres. Für jede gemeldete Mannschaft ist ein Mannschaftsführer zu benennen. Weiter ist im Zeitraum zwischen dem 15.03. und 15.04. auch ein Schiedsrichterobmann mind. mit	1. Die namentliche Mannschaftsmeldung für alle Ligen erfolgt über das BTV-Internet-Portal bis spätestens 15.03. des Jahres. Für jede gemeldete Mannschaft ist ein Mannschaftsführer zu benennen. Weiter ist im Zeitraum zwischen dem 15.03. und 15.04. auch ein Schiedsrichterobmann mind. mit

Alte Version	Neue Version
C-Oberschiedsrichterlizenz in den Stammdaten des Vereins im BTV-Internet-Portal zu benennen.	C-Oberschiedsrichterlizenz in den Stammdaten des Vereins im BTV-Internet-Portal zu benennen.
2. Nachmeldungen sind für alle Ligen und Altersklassen bis zum 30.04. des Jahres möglich, wobei der Spieler in keiner namentlichen Mannschaftsmeldung eines anderen Landesverbandes des DTB aufgeführt sein darf.	2. Nachmeldungen sind für alle Ligen und Altersklassen bis zum **15**.04. des Jahres **gemäß § 13 möglich**.
Falls die betreffenden Spieler keine Spiellizenz besitzen, kann diese nach Ziffer 4.3 der BTV-Spiellizenzordnung nachträglich erteilt werden.	Falls die betreffenden Spieler keine Spiellizenz besitzen, kann diese nach Ziffer 4.3 der BTV-Spiellizenzordnung nachträglich erteilt werden.
3. Anträge auf Nachmeldungen müssen die Benennung der Mannschaft und der Position, an der diese Spieler nachgemeldet werden sollen, enthalten und im Falle der nachträglichen Erteilung einer Spiellizenz auch die unter Ziffer 4.2. der BTV-Spiellizenzordnung genannten Angaben. Die Anträge müssen per E-Mail an info@btv.de gestellt werden. Pro Nachmeldung je Altersklasse wird eine Bearbeitungsgebühr laut BTV-Gebührenkatalog erhoben.	3. Anträge auf Nachmeldungen müssen **mittels offiziellem BTV-Nachmeldeformular und unter** Benennung der Mannschaft und der Position, an der diese Spieler nachgemeldet werden sollen, **gestellt werden.** Pro Nachmeldung je Altersklasse wird eine Bearbeitungsgebühr laut BTV-Gebührenkatalog erhoben.

Begründung:
Vereinheitlichung des Nachmeldeverfahrens, die Verkürzung der Nachmeldefrist und dadurch Verbesserung der administrativen Abläufe. Dieser Antrag wird abgestimmt, falls Antrag W6 positiv abgestimmt wird.

Antrag W8 (falls Antrag W6 negativ abgestimmt wird) – Antragsteller: BTV-Präsidium

§ 12 Meldetermin/Nachmeldungen

Alte Version	Neue Version
§ 12 Meldetermin/Nachmeldungen	**§ 12 Meldetermin/Nachmeldungen**
1. Die namentliche Mannschaftsmeldung für alle Ligen erfolgt über das BTV-Internet-Portal bis spätestens 15.03. des Jahres. Für jede gemeldete Mannschaft ist ein Mannschaftsführer zu benennen. Weiter ist im Zeitraum zwischen dem 15.03. und 15.04. auch ein Schiedsrichterobmann mind. mit C-Oberschiedsrichterlizenz in den Stammdaten des Vereins im BTV-Internet-Portal zu benennen.	1. Die namentliche Mannschaftsmeldung für alle Ligen erfolgt über das BTV-Internet-Portal bis spätestens 15.03. des Jahres. Für jede gemeldete Mannschaft ist ein Mannschaftsführer zu benennen. Weiter ist im Zeitraum zwischen dem 15.03. und 15.04. auch ein Schiedsrichterobmann mind. mit C-Oberschiedsrichterlizenz in den Stammdaten des Vereins im BTV-Internet-Portal zu benennen.
2. Nachmeldungen sind für alle Ligen und Altersklassen bis zum 30.04. des Jahres möglich, wobei der Spieler in keiner namentlichen Mannschaftsmeldung eines anderen Landesverbandes des DTB aufgeführt sein darf.	2. Nachmeldungen sind für alle Ligen und Altersklassen bis zum **15**.04. des Jahres möglich, wobei der Spieler in keiner namentlichen Mannschaftsmeldung eines anderen Landesverbandes des DTB aufgeführt sein darf.
Falls die betreffenden Spieler keine Spiellizenz besitzen, kann diese nach Ziffer 4.3 der BTV-Spiellizenzordnung nachträglich erteilt werden.	Falls die betreffenden Spieler keine Spiellizenz besitzen, kann diese nach Ziffer 4.3 der BTV-Spiellizenzordnung nachträglich erteilt werden.

Alte Version	Neue Version
3. Anträge auf Nachmeldungen müssen die Benennung der Mannschaft und der Position, an der diese Spieler nachgemeldet werden sollen, enthalten und im Falle der nachträglichen Erteilung einer Spiellizenz auch die unter Ziffer 4.2. der BTV-Spiellizenzordnung genannten Angaben. Die Anträge müssen per E-Mail an info@btv.de gestellt werden. Pro Nachmeldung je Altersklasse wird eine Bearbeitungsgebühr laut BTV-Gebührenkatalog erhoben.	3. Anträge auf Nachmeldungen müssen **mittels offiziellem BTV-Nachmeldeformular und unter** Benennung der Mannschaft und der Position, an der diese Spieler nachgemeldet werden sollen, **gestellt werden.** Pro Nachmeldung je Altersklasse wird eine Bearbeitungsgebühr laut BTV-Gebührenkatalog erhoben.

Begründung:
Vereinheitlichung des Nachmeldeverfahrens, die Verkürzung der Nachmeldefrist und dadurch Verbesserung der administrativen Abläufe. Dieser Antrag wird abgestimmt, falls Antrag W6 negativ abgestimmt wird.

Antrag W9 – Antragsteller: BTV-Präsidium

§ 14 Spielstärkemäßige Reihenfolge

Alte Version	Neue Version
§ 14 Spielstärkemäßige Reihenfolge	**§ 14 Spielstärkemäßige Reihenfolge**
1. Die namentliche Mannschaftsmeldung umfasst die Spieler aller Mannschaften (Bayernliga und tiefer) der betreffenden Altersklassen in spielstärkemäßiger Reihenfolge. Namentliche Meldungen für Bundesliga- und Regionalliga-Mannschaften sind davon getrennt zu betrachten.	1. Die namentliche Mannschaftsmeldung umfasst die Spieler aller Mannschaften (Bayernliga und tiefer) der betreffenden Altersklassen in spielstärkemäßiger Reihenfolge. Namentliche Meldungen für Bundesliga- und Regionalliga-Mannschaften sind davon getrennt zu betrachten.
2. Bei der namentlichen Mannschaftsmeldung, die in spielstärkemäßiger Reihenfolge zu erfolgen hat, sind die offiziellen Ranglisten des DTB der Damen und Herren und die Leistungsklassen zu berücksichtigen. Im Bereich der LK 21,0 bis LK 25,0 kann in allen Altersklassen auch gegen die LK-Rangreihenfolge gemeldet werden. Werden Spieler in mehreren Altersklassen gemeldet, so muss ihre Reihenfolge jeweils identisch sein.	2. Bei der namentlichen Mannschaftsmeldung, die in spielstärkemäßiger Reihenfolge zu erfolgen hat, sind die offiziellen Ranglisten des DTB der Damen und Herren und die Leistungsklassen zu berücksichtigen. Im Bereich der LK 21,0 bis LK 25,0 kann in allen Altersklassen auch gegen die LK-Rangreihenfolge gemeldet werden. **Spieler des LK-Ersteinstufungs-Jahrgangs und jünger (ohne LK) dürfen ausschließlich im Bereich der LK 21,0 bis LK 25,0 gemeldet werden. Davon abweichend gilt für die Winterrunde, dass Spieler des LK-Ersteinstufungs-Jahrgangs auch im Bereich LK 20,9 und besser gemeldet werden dürfen, sofern eine Genehmigung durch den BTV-Vizepräsidenten und Leiter des Ressorts Talentförderung und Leistungssport vorliegt. Die Reihenfolge von Spielern, die in mehreren namentlichen Mannschaftsmeldungen enthalten sind, muss jeweils identisch sein.**
Jede Erwachsenenmannschaft in Bayern- und Landesligen erhält für die zwei in Wettkämpfen von 6er-/5er-Mannschaften (bzw. den einen in 4er-/3er-/2er-Mannschaften) einsatzberechtigten Spieler ohne Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der EU entsprechend deren Spielstärke eine normal laufende Positionsnummer in der Mannschaftsmeldung des Vereins.	Jede Erwachsenenmannschaft in Bayern- und Landesligen erhält für die zwei in Wettkämpfen von 6er-/5er-Mannschaften (bzw. den einen in 4er-/3er-/2er-Mannschaften) einsatzberechtigten Spieler ohne Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der EU entsprechend deren Spielstärke eine normal laufende Positionsnummer in der Mannschaftsmeldung des Vereins.

Alte Version	Neue Version
Eventuell zusätzlich gemeldete Spieler ohne Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der EU der jeweiligen Mannschaft in Bayern- und Landesligen erhalten anstelle einer laufenden Positionsnummer die gleiche Nummer wie der letzte vor ihnen gemeldete Spieler, jedoch mit einem Zusatzindex a, b, c ... Dadurch bleibt die im vorhergehenden Absatz vorgeschriebene Mannschaftseinteilung erhalten.	Eventuell zusätzlich gemeldete Spieler ohne Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der EU der jeweiligen Mannschaft in Bayern- und Landesligen erhalten anstelle einer laufenden Positionsnummer die gleiche Nummer wie der letzte vor ihnen gemeldete Spieler, jedoch mit einem Zusatzindex a, b, c ... Dadurch bleibt die vorgeschriebene Mannschaftseinteilung erhalten.
3. Meldet ein Verein Spieler in der namentlichen Mannschaftsmeldung, die nach § 13 oder § 31 keine Spielberechtigung haben, so gilt die namentliche Meldung dieser Spieler als nicht erfolgt und alle nachfolgenden Spieler haben nachzurücken.	3. Meldet ein Verein Spieler in der namentlichen Mannschaftsmeldung, die nach § 13 oder § 31 keine Spielberechtigung haben, so gilt die namentliche Meldung dieser Spieler als nicht erfolgt und alle nachfolgenden Spieler haben nachzurücken.

Begründung:
Die Ergänzung dient der Sicherstellung einer sportlich angemessenen und einheitlichen Reihenfolge bei der namentlichen Mannschaftsmeldung.
Für besonders leistungsstarke Kinder soll in der Winterrunde eine begrenzte Ausnahmemöglichkeit geschaffen werden. Durch die erforderliche Genehmigung wird sichergestellt, dass eine Meldung im Bereich LK 20,9 und besser nur bei entsprechender sportlicher Leistungsfähigkeit erfolgt.
Die verpflichtend identische Reihenfolge von Spielern in mehreren Mannschaftsmeldungen gewährleistet zudem eine einheitliche Bewertung der Spielstärke und verhindert widersprüchliche Mannschaftsaufstellungen.

Antrag W10 – Antragsteller: BTV-Präsidium

§ 15 Meldung in mehreren Altersklassen

Alte Version	Neue Version
§ 15 Meldung in mehreren Altersklassen	**§ 15 Meldung in mehreren Altersklassen**
Spieler dürfen in einer Spielzeit in beliebig vielen Altersklassen eines Vereins unter Beachtung von § 1 Ziffer 1 und 2 gemeldet und unbegrenzt eingesetzt werden. Dagegen gilt: Wird ein Spieler mehr als zweimal in Bundes- oder Regionalligamannschaften in den Altersklassen Damen, Herren und Herren 30 eingesetzt, darf er in der laufenden Spielsaison maximal zwei Mal in unteren Ligen anderer Altersklassen eingesetzt werden. Deshalb werden auch rückwirkend alle Einsätze ab dem insgesamt dritten Einsatz in diesen Altersklassen nach § 32 sanktioniert. Davon ausgenommen sind Aufstiegs- und Relegationsspiele sowie Spiele um die Bayerische Mannschaftsmeisterschaft und Einsätze bei den Deutschen Vereinsmeisterschaften.	Spieler dürfen in einer Spielzeit in beliebig vielen Altersklassen eines Vereins unter Beachtung von § 1 Ziffer 1 und 2 gemeldet und unbegrenzt eingesetzt werden. Dagegen gilt: Wird ein Spieler mehr als zweimal in Bundes- oder Regionalligamannschaften in den Altersklassen Damen, Herren und Herren 30 eingesetzt, darf er in der laufenden Spielsaison maximal zwei Mal in unteren Ligen anderer **Erwachsenen-**Altersklassen eingesetzt werden. Deshalb werden auch rückwirkend alle Einsätze ab dem insgesamt dritten Einsatz in diesen Altersklassen nach § 32 sanktioniert. Davon ausgenommen sind Aufstiegs- und Relegationsspiele sowie Spiele um die Bayerische Mannschaftsmeisterschaft und Einsätze bei den Deutschen Vereinsmeisterschaften.

Begründung:
Klarstellung, ohne diesen Zusatz ergeben sich unbeabsichtigte Probleme bei der Situation RLSO D00/H00 und Jugend-Altersklassen.

Antrag W11 – Antragsteller: BTV-Präsidium
TC Birkenhain-Albstadt
TG Heidingsfeld Würzburg

§ 16 A Spielgemeinschaften/Spielen in zwei Vereinen

Alte Version	Neue Version
§ 16 A Spielgemeinschaften/Spielen in zwei Vereinen	**§ 16 A Spielgemeinschaften/Spielen in zwei Vereinen**
1. Eine Spielgemeinschaft pro Altersklasse kommt zustande, indem ein Verein (»aufnehmender Verein«) Spieler von bis zu zwei anderen Vereinen (»abgebende Vereine«) in der namentlichen Mannschaftsmeldung aufführt. Dabei darf ein Spieler unter Beachtung von § 1 Ziffer 1 und 2 in beliebig vielen Altersklassen – in jeder Altersklasse aber nur entweder von dem aufnehmenden Verein oder von einem der abgebenden Vereine – gemeldet und jeweils unbegrenzt eingesetzt werden. Ein Spielen in einem dritten Verein ist nicht möglich.	1. Eine Spielgemeinschaft pro Altersklasse kommt zustande, indem ein Verein (»aufnehmender Verein«) Spieler von bis zu zwei anderen Vereinen (»abgebende Vereine«) in der namentlichen Mannschaftsmeldung aufführt. Dabei darf ein Spieler unter Beachtung von § 1 Ziffer 1 und 2 in beliebig vielen Altersklassen – in jeder Altersklasse aber nur entweder von dem aufnehmenden Verein oder von einem der abgebenden Vereine – gemeldet und jeweils unbegrenzt eingesetzt werden. **Nur für die Altersklassen Damen und Herren ist eine Meldung in der gleichen Altersklasse in zwei Vereinen zulässig, sofern diese unterschiedlichen Landesverbänden angehören.** Ein Spielen in einem dritten Verein ist nicht möglich.
Der die Spielgemeinschaft bildende aufnehmende Verein tritt nach außen als der namensgebende Verein im Sinne der Wettspielbestimmungen des BTV auf. Nur dieser Verein besitzt das Recht, in der jeweiligen Liga zu spielen (§ 3 Ziffer 1). Die im Rahmen der Spielgemeinschaft aufgenommenen Spieler müssen gültige Spiellizenzen für den abgebenden Verein besitzen.	Der die Spielgemeinschaft bildende aufnehmende Verein tritt nach außen als der namensgebende Verein im Sinne der Wettspielbestimmungen des BTV auf. Nur dieser Verein besitzt das Recht, in der jeweiligen Liga zu spielen (§ 3 Ziffer 1). Die im Rahmen der Spielgemeinschaft aufgenommenen Spieler müssen gültige Spiellizenzen für den abgebenden Verein besitzen.
2. Der aufnehmende Verein kann Spieler des abgebenden Vereins in die namentliche Mannschaftsmeldung erst aufnehmen, wenn durch den abgebenden Verein die Freigabe über das BTV-Internet-Portal für die jeweilige/n Altersklasse/n erteilt wurde und das Einverständnis des Spielers oder seines gesetzlichen Vertreters (Eltern) vorliegt.	2. Der aufnehmende Verein kann Spieler des abgebenden Vereins in die namentliche Mannschaftsmeldung erst aufnehmen, wenn durch den abgebenden Verein die Freigabe über das BTV-Internet-Portal für die jeweilige/n Altersklasse/n erteilt wurde und das Einverständnis des Spielers oder seines gesetzlichen Vertreters (Eltern) vorliegt.
3. § 16 A gilt nicht für Tennisgemeinschaften (TeG) gemäß § 16 B, § 16 C.	3. § 16 A gilt nicht für Tennisgemeinschaften (TeG) gemäß § 16 B, § 16 C.

Begründung:
Klarstellung und Angleichung an die Regelungen der DTB Wettspielordnung.

Antrag W12 – Antragsteller: BTV-Präsidium

§ 17 Sonderrecht Bundesliga/Regionalliga

Alte Version

§ 17 Sonderrecht Bundesliga/Regionalliga

Für Vereine mit Mannschaften in Bundes- und/oder Regionalligen gelten für die zum 15.03. fälligen namentlichen Mannschaftsmeldungen auf Verbandsebene folgende Regelungen:

a) Bundesliga-4er-Mannschaft: Spieler, die in der namentlichen Meldung für die Bundesligamannschaft auf den Pos. 1–4 geführt sind, sind auch in der namentlichen Meldung der nächst niedrigeren Mannschaft an Pos. 1–4 zu melden. Ab Pos. 5 können alle weiteren Personen, die für diese nächst niedrigere Mannschaft in Betracht kommen, gemeldet werden.

b) Bundesliga-6er-Mannschaft: Spieler, die in der namentlichen Meldung für die Bundesligamannschaft auf den Pos. 1–6 geführt sind, sind auch in der namentlichen Meldung der nächst niedrigeren Mannschaft an Pos. 1–6 zu melden. Ab Pos. 7 können alle weiteren Personen, die für diese nächst niedrigere Mannschaft in Betracht kommen, gemeldet werden.

c) Regionalliga-4er-Mannschaft: Spieler, die in der namentlichen Meldung für die Regionalligamannschaft auf den Pos. 1–4 geführt sind, sind auch in der namentlichen Meldung der nächst niedrigeren Mannschaft an Pos. 1–4 zu melden. Ab Pos. 5 können alle weiteren Personen, die für diese nächst niedrigere Mannschaft in Betracht kommen, gemeldet werden.

d) Regionalliga-6er-Mannschaft: Spieler, die in der namentlichen Meldung für die Regionalligamannschaft auf den Pos. 1–6 geführt sind, sind auch in der namentlichen Meldung der nächst niedrigeren Mannschaft an Pos. 1–6 zu melden. Ab Pos. 7 können alle weiteren Personen, die für diese nächst niedrigere Mannschaft in Betracht kommen, gemeldet werden.

e) Bundesliga-4er-Mannschaft und Regionalliga-6er-Mannschaft: Spieler, die in der namentlichen Meldung für die Bundesligamannschaft auf den Pos. 1–4 und in der namentlichen Meldung für die Regionalligamannschaft auf den Pos. 5–10 geführt sind, sind auch in der namentlichen Meldung der nächst niedrigeren Mannschaft an Pos. 1–4 bzw. 5–10 zu melden. Ab Pos. 11 können alle weiteren Personen, die für diese nächst niedrigere Mannschaft in Betracht kommen, gemeldet werden.

f) Bundesliga-6er-Mannschaft und Regionalliga-6er-Mannschaft: Spieler, die in der namentlichen Meldung für die Bundesligamannschaft auf den Pos. 1–6 und in der namentlichen Meldung für die Regionalligamannschaft auf den Pos. 7–12 geführt sind, sind auch in der namentlichen Meldung der nächst niedrigeren Mannschaft an Pos. 1–6 bzw. 7–12 zu melden. Ab Pos. 13 können alle weiteren Personen, die für diese nächst niedrigere Mannschaft in Betracht kommen, gemeldet werden.

Neue Version

§ 17 Sonderrecht Bundesliga/Regionalliga

Für Vereine mit Mannschaften in Bundes- und/oder Regionalligen gelten für die zum 15.03. fälligen namentlichen Mannschaftsmeldungen auf Verbandsebene folgende Regelungen:

a) Bundesliga-4er-Mannschaft: Spieler, die in der namentlichen Meldung für die Bundesligamannschaft auf den Pos. 1–4 geführt sind, sind auch in der namentlichen Meldung der nächst niedrigeren Mannschaft an Pos. 1–4 zu melden. Ab Pos. 5 können alle weiteren Personen, die für diese nächst niedrigere Mannschaft in Betracht kommen, gemeldet werden.

b) Bundesliga-6er-Mannschaft: Spieler, die in der namentlichen Meldung für die Bundesligamannschaft auf den Pos. 1–6 geführt sind, sind auch in der namentlichen Meldung der nächst niedrigeren Mannschaft an Pos. 1–6 zu melden. Ab Pos. 7 können alle weiteren Personen, die für diese nächst niedrigere Mannschaft in Betracht kommen, gemeldet werden.

c) Regionalliga-4er-Mannschaft: Spieler, die in der namentlichen Meldung für die Regionalligamannschaft auf den Pos. 1–4 geführt sind, sind auch in der namentlichen Meldung der nächst niedrigeren Mannschaft an Pos. 1–4 zu melden. Ab Pos. 5 können alle weiteren Personen, die für diese nächst niedrigere Mannschaft in Betracht kommen, gemeldet werden.

d) Regionalliga-6er-Mannschaft: Spieler, die in der namentlichen Meldung für die Regionalligamannschaft auf den Pos. 1–6 geführt sind, sind auch in der namentlichen Meldung der nächst niedrigeren Mannschaft an Pos. 1–6 zu melden. Ab Pos. 7 können alle weiteren Personen, die für diese nächst niedrigere Mannschaft in Betracht kommen, gemeldet werden.

e) Bundesliga-4er-Mannschaft und Regionalliga-6er-Mannschaft: Spieler, die in der namentlichen Meldung für die Bundesligamannschaft auf den Pos. 1–4 und in der namentlichen Meldung für die Regionalligamannschaft auf den Pos. 5–10 geführt sind, sind auch in der namentlichen Meldung der nächst niedrigeren Mannschaft an Pos. 1–4 bzw. 5–10 zu melden. Ab Pos. 11 können alle weiteren Personen, die für diese nächst niedrigere Mannschaft in Betracht kommen, gemeldet werden.

f) Bundesliga-6er-Mannschaft und Regionalliga-6er-Mannschaft: Spieler, die in der namentlichen Meldung für die Bundesligamannschaft auf den Pos. 1–6 und in der namentlichen Meldung für die Regionalligamannschaft auf den Pos. 7–12 geführt sind, sind auch in der namentlichen Meldung der nächst niedrigeren Mann schaft an Pos. 1–6 bzw. 7–12 zu melden. Ab Pos. 13 können alle weiteren Personen, die für diese nächst niedrigere Mannschaft in Betracht kommen, gemeldet werden.

Alte Version	Neue Version
Veränderungen in der Reihenfolge der namentlichen Mannschaftsmeldung, die sich nach dem Stichtag des DTB für die Meldung zur Bundesliga oder Regionalliga ergeben, müssen auch für die Reihenfolge der Meldung der nachfolgenden Mannschaften berücksichtigt werden, sofern für den betroffenen Spieler eine gültige BTV-Spiellizenz vorliegt.	Veränderungen in der Reihenfolge der namentlichen Mannschaftsmeldung, die sich nach dem Stichtag des DTB für die Meldung zur Bundesliga oder Regionalliga ergeben, müssen auch für die Reihenfolge der Meldung der nachfolgenden Mannschaften berücksichtigt werden. .

Begründung:
Sofern die Änderungsanträge zu den §§ 13 und 16 »Spielen in zwei Landesverbänden« positiv entschieden werden, muss auch hier in § 17 im letzten Absatz der letzte Halbsatz gestrichen werden, weil auch Personen in der Reihenfolge der namentlichen Mannschaftsmeldung geändert werden können müssen, deren Spiellizenz nicht bei einem bayerischen Verein liegt.

Antrag W13 – Antragsteller: BTV-Präsidium

§ 18 Einwendungen

Alte Version	Neue Version
§ 18 Einwendungen	**§ 18 Einwendungen**
1. Einwendungen gegen die namentliche Mannschaftsmeldung in allen Ligen sind bis spätestens 01.05. anzuzeigen und werden durch die zuständige Sportaufsicht entschieden. Die zuständige Sportaufsicht gibt die geänderten Mannschaftsaufstellungen rechtzeitig vor Beginn der Wettkämpfe bekannt. Eine namentliche Mannschaftsmeldung ist nur dann bestandskräftig, wenn sie den Status »endgültig« (Termin siehe »Fristen und Termine im BTV«) enthält.	1. Einwendungen gegen die namentliche Mannschaftsmeldung in allen Ligen sind bis spätestens **20.04.** anzuzeigen und werden durch die zuständige Sportaufsicht entschieden. Die zuständige Sportaufsicht gibt die geänderten Mannschaftsaufstellungen rechtzeitig vor Beginn der Wettkämpfe bekannt. Eine namentliche Mannschaftsmeldung ist nur dann bestandskräftig, wenn sie den Status »endgültig« (Termin siehe »Fristen und Termine im BTV«) enthält.
2. Trotz des Status »endgültig« kann die zuständige Sportaufsicht Änderungen in den namentlichen Mannschaftsmeldungen vornehmen, die den Vereinen der davon betroffenen Gruppen mitgeteilt werden.	2. Trotz des Status »endgültig« kann die zuständige Sportaufsicht Änderungen in den namentlichen Mannschaftsmeldungen vornehmen, die den Vereinen der davon betroffenen Gruppen mitgeteilt werden.

Begründung:
Verkürzung der Nachmeldefrist und dadurch Verbesserung der administrativen Abläufe.

Antrag W14 – Antragsteller: BTV-Präsidium

§ 20 Absage/Nichtantreten/Hitzeregelung

Alte Version	Neue Version
§ 20 Absage/Nichtantreten/Hitzeregelung	**§ 20 Absage/Nichtantreten/Hitzeregelung**
1. Die Absage zu einem Wettkampf hat schriftlich (auch Fax und Mail) an den gegnerischen Verein und die zuständige Sportaufsicht zu erfolgen.	1. Die Absage zu einem Wettkampf hat schriftlich (auch Fax und Mail) an den gegnerischen Verein und die zuständige Sportaufsicht zu erfolgen.
2. Eine Mannschaft ist zu einem Wettkampf angetreten, wenn sie pünktlich zum angesetzten Wettkampfbeginn am Spielort mit einer Anzahl von Spielern erscheint, die ausreicht, um den Wettkampf zu gewinnen (z. B. bei 6er-Mannschaften mit mindestens 4 Spielern und bei 4er-Mannschaften mit mindestens 3 Spielern). Anderenfalls ist die Mannschaft zu dem Wettkampf nicht angetreten und hat diesen mit 0 Matchpunkten verloren (bzw. die gegnerische Mannschaft mit vollen Matchpunkten gewonnen). Wird für Spieler Nachsicht gemäß § 35 gewährt, so gilt ein Erscheinen dieser Spieler innerhalb der mit der Nachsicht gewährten jeweiligen Frist als pünktliches Erscheinen im Sinne des Antretens. Wird bei Verspätung von Spielern höhere Gewalt gemäß § 33 Ziffer 2 geltend gemacht und diese von der gemäß § 33 Ziffer 3 dafür zuständigen Instanz anerkannt, so gelten die betroffenen Spieler als pünktlich erschienen im Sinne des Antretens. Nichtantreten liegt ebenfalls vor, wenn eine Absage erst am Spieltag erfolgt. Kann ein Wettkampf am ursprünglichen Spieltag nicht begonnen werden, so gelten die vorstehenden Regelungen am Nachholspieltag analog.	2. Eine Mannschaft ist zu einem Wettkampf angetreten, wenn sie pünktlich zum angesetzten Wettkampfbeginn am Spielort mit einer Anzahl von Spielern erscheint, die ausreicht, um den Wettkampf zu gewinnen (z. B. bei 6er-Mannschaften mit mindestens 4 Spielern und bei 4er-Mannschaften mit mindestens 3 Spielern). Anderenfalls ist die Mannschaft zu dem Wettkampf nicht angetreten und hat diesen mit 0 Matchpunkten verloren (bzw. die gegnerische Mannschaft mit vollen Matchpunkten gewonnen). Wird für Spieler Nachsicht gemäß § 35 gewährt, so gilt ein Erscheinen dieser Spieler innerhalb der mit der Nachsicht gewährten jeweiligen Frist als pünktliches Erscheinen im Sinne des Antretens. Wird bei Verspätung von Spielern höhere Gewalt gemäß § 33 **Ziffer 3** geltend gemacht und diese von der dafür zuständigen Instanz anerkannt, so gelten die betroffenen Spieler als pünktlich erschienen im Sinne des Antretens. Nichtantreten liegt ebenfalls vor, wenn eine Absage erst am Spieltag erfolgt. Kann ein Wettkampf am ursprünglichen Spieltag nicht begonnen werden, so gelten die vorstehenden Regelungen am Nachholspieltag analog.
3. Eine Mannschaft, die einen Wettkampf absagt oder zu einem Wettkampf nicht antritt, hat diesen mit 0 Matchpunkten verloren (bzw. die gegnerische Mannschaft den Wettkampf mit vollen Matchpunkten gewonnen und ist mit einem Ordnungsgeld gemäß Ordnungsgeldkatalog zu belegen. Verspätet ist eine Absage, die nicht drei Tage vor dem Wettkampf dem Gegner und der Sportaufsicht gegenüber erfolgt.	3. Eine Mannschaft, die einen Wettkampf absagt oder zu einem Wettkampf nicht antritt, hat diesen mit 0 Matchpunkten verloren (bzw. die gegnerische Mannschaft den Wettkampf mit vollen Matchpunkten gewonnen und ist mit einem Ordnungsgeld gemäß Ordnungsgeldkatalog zu belegen. Verspätet ist eine Absage, die nicht drei Tage vor dem Wettkampf dem Gegner und der Sportaufsicht gegenüber erfolgt.
4. Tritt eine Mannschaft, die in einer Bayern- oder Landesliga spielt, zu einem Wettkampf nicht an, so scheidet sie aus dem Wettbewerb aus und steigt damit automatisch ab. Tritt eine Mannschaft, die in einer Nord- bzw. Südliga spielt, zu zwei Wettkämpfen nicht an, so scheidet sie aus dem Wettbewerb aus und steigt damit automatisch ab. Bereits ausgetragene Wettkämpfe werden aus der Tabellenwertung genommen.	4. Tritt eine Mannschaft, die in einer Bayern- oder Landesliga spielt, zu einem Wettkampf **tatsächlich** nicht an, so scheidet sie aus dem Wettbewerb aus und steigt damit automatisch ab. Tritt eine Mannschaft, die in einer Nord- bzw. Südliga spielt, zu zwei Wettkämpfen **tatsächlich** nicht an, so scheidet sie aus dem Wettbewerb aus und steigt damit automatisch ab. Bereits ausgetragene Wettkämpfe werden aus der Tabellenwertung genommen.
5. Ein Wettkampf kann wegen extremer Hitze verlegt werden. Die Voraussetzungen hierfür sind in der im BTV-Internet-Portal veröffentlichten BTV-Handlungsanweisung geregelt. Eine missbräuchliche Inanspruchnahme der Hitzeregelung wird mit einem Ordnungsgeld gemäß Ziffer 2 in Verbindung mit Ziffer 2 e) des Ordnungsgeldkataloges des	5. Ein Wettkampf kann wegen extremer Hitze verlegt werden. Die Voraussetzungen hierfür sind in der im BTV-Internet-Portal veröffentlichten BTV-Handlungsanweisung geregelt. Eine missbräuchliche Inanspruchnahme der Hitzeregelung wird mit einem Ordnungsgeld gemäß Ziffer 2 in Verbindung mit Ziffer 2 e) des Ordnungsgeldkataloges des

Alte Version	Neue Version
BTV geahndet. Darüber hinaus hat die Mannschaft den Wettkampf mit 0 Matchpunkten verloren (bzw. die gegnerische Mannschaft den Wettkampf mit vollen Matchpunkten gewonnen).	BTV geahndet. Darüber hinaus hat die Mannschaft den Wettkampf mit 0 Matchpunkten verloren (bzw. die gegnerische Mannschaft den Wettkampf mit vollen Matchpunkten gewonnen).

Begründung zu Ziffer 2:
Klarstellung.

Antrag W15 – Antragsteller: BTV-Präsidium

§ 22 Anlage/Platzarten

Alte Version	Neue Version
§ 22 Anlage/Platzarten	**§ 22 Anlage/Platzarten**
1. Für den Wettkampf einer Mannschaft dürfen nur Plätze gleicher Art der Oberfläche benutzt werden. Stehen Plätze verschiedener Art zur Verfügung, so sind zunächst die Ziegelmehlplätze zu nutzen, es sei denn, die Mannschaftsführer einigen sich in anderer Weise.	1. Für den Wettkampf einer Mannschaft **sollten** Plätze gleicher Art der Oberfläche benutzt werden.
2. Reichen die Ziegelmehlplätze nicht aus, um alle an diesem Tag angesetzten Wettkämpfe durchzuführen, so haben die höherklassigen Mannschaften vorrangig die Ziegelmehlplätze zu nutzen. Reichen die Ziegelmehlplätze nicht aus, um alle an diesem Tag angesetzten Wettspiele von gleichklassigen Mannschaften durchzuführen, so entscheidet das Los.	
3. Im Einverständnis beider Mannschaften können Wettspiele auf einer zusätzlichen Anlage, auf Hallenplätzen und/ oder unter Flutlicht ausgetragen werden.	**2.** Im Einverständnis beider Mannschaften können Wettspiele auf einer zusätzlichen Anlage, auf Hallenplätzen und/ oder unter Flutlicht ausgetragen werden.
4. Kein Spieler ist verpflichtet, sein Einzel auf einem Platz ohne Einzelstützen zu beginnen. Wenn der Heimverein nach Verlangen des Spielers, das vor Spielbeginn zu erfolgen hat, nicht innerhalb von 15 Minuten diese Einzelstützen anbringt, ist dieses Einzel für den Heimverein verloren.	**3.** Kein Spieler ist verpflichtet, sein Einzel auf einem Platz ohne Einzelstützen zu beginnen. Wenn der Heimverein nach Verlangen des Spielers, das vor Spielbeginn zu erfolgen hat, nicht innerhalb von 15 Minuten diese Einzelstützen anbringt, ist dieses Einzel für den Heimverein verloren.
	4. Eine dauerhaft in die Platzoberfläche integrierte Mehrfachlinierung (für Tennis-Kleinfelder, Tennis-Midcourts und Pickleballfelder) ist zulässig, sofern hierdurch keine Unebenheiten oder Unterschiede in der Oberflächenbeschaffenheit entstehen, die Charakteristik des Tennisplatzes erhalten bleibt und der BTV den Platz auf Antrag für den Wettspielbetrieb freigegeben hat.

Begründung:
Die Neuregelung dient der Flexibilisierung der Platznutzung und schafft für die Vereine mehr Gestaltungsspielraum bei der Sanierung und Modernisierung ihrer Tennisanlagen. Durch den Wegfall der bisherigen Bevorzugung von Ziegelmehlplätzen werden die Vereine bei der Wahl geeigneter Platzbeläge nicht mehr eingeschränkt. Da bei einigen dieser modernen Beläge eine temporäre Linierung technisch nicht möglich ist, müssen dauerhafte Linierungen (z.B. auf Hartplätzen) gestattet sein, um den Wettspielbetrieb im Kleinfeld und Midcourt weiter zu ermöglichen. Gleichzeitig wird den Entwicklungen moderner Sportanlagen durch die Zulassung von Mehrfachlinierungen Rechnung getragen.

Antrag W16 (falls W15 abgelehnt wird, werden W16 bzw. W17 und W18 separat zur Abstimmung gestellt) – Antragsteller: BTV-Präsidium

§ 22 Anlage/Platzarten

Alte Version	Neue Version
§ 22 Anlage/Platzarten	**§ 22 Anlage/Platzarten**
1. Für den Wettkampf einer Mannschaft dürfen nur Plätze gleicher Art der Oberfläche benutzt werden. Stehen Plätze verschiedener Art zur Verfügung, so sind zunächst die Ziegelmehlplätze zu nutzen, es sei denn, die Mannschaftsführer einigen sich in anderer Weise.	1. Für den Wettkampf einer Mannschaft **sollten** Plätze gleicher Art der Oberfläche benutzt werden.
2. Reichen die Ziegelmehlplätze nicht aus, um alle an diesem Tag angesetzten Wettkämpfe durchzuführen, so haben die höherklassigen Mannschaften vorrangig die Ziegelmehlplätze zu nutzen. Reichen die Ziegelmehlplätze nicht aus, um alle an diesem Tag angesetzten Wettspiele von gleichklassigen Mannschaften durchzuführen, so entscheidet das Los.	
3. Im Einverständnis beider Mannschaften können Wettspiele auf einer zusätzlichen Anlage, auf Hallenplätzen und/ oder unter Flutlicht ausgetragen werden.	**2.** Im Einverständnis beider Mannschaften können Wettspiele auf einer zusätzlichen Anlage, auf Hallenplätzen und/ oder unter Flutlicht ausgetragen werden.
4. Kein Spieler ist verpflichtet, sein Einzel auf einem Platz ohne Einzelstützen zu beginnen. Wenn der Heimverein nach Verlangen des Spielers, das vor Spielbeginn zu erfolgen hat, nicht innerhalb von 15 Minuten diese Einzelstützen anbringt, ist dieses Einzel für den Heimverein verloren.	**3.** Kein Spieler ist verpflichtet, sein Einzel auf einem Platz ohne Einzelstützen zu beginnen. Wenn der Heimverein nach Verlangen des Spielers, das vor Spielbeginn zu erfolgen hat, nicht innerhalb von 15 Minuten diese Einzelstützen anbringt, ist dieses Einzel für den Heimverein verloren.

Begründung:
Die Neuregelung dient der Flexibilisierung der Platznutzung und schafft für die Vereine mehr Gestaltungsspielraum bei der Sanierung und Modernisierung ihrer Tennisanlagen. Durch den Wegfall der bisherigen Bevorzugung von Ziegelmehlplätzen werden die Vereine bei der Wahl geeigneter Platzbeläge nicht mehr eingeschränkt.

Antrag W17 (falls W15 abgelehnt wird, werden W16 bzw. W17 und W18 separat zur Abstimmung gestellt) – Antragsteller: TB Erlangen

§ 22 Anlage/Platzarten

Alte Version	Neue Version
§ 22 Anlage/Platzarten	**§ 22 Anlage/Platzarten**
1. Für den Wettkampf einer Mannschaft dürfen nur Plätze gleicher Art der Oberfläche benutzt werden. Stehen Plätze verschiedener Art zur Verfügung, so sind zunächst die Ziegelmehlplätze zu nutzen, es sei denn, die Mannschaftsführer einigen sich in anderer Weise.	1. Für den Wettkampf einer Mannschaft dürfen nur Plätze gleicher Art der Oberfläche benutzt werden. Stehen Plätze verschiedener Art zur Verfügung, so sind zunächst die Ziegelmehlplätze zu nutzen, es sei denn, die Mannschaftsführer einigen sich in anderer Weise.
2. Reichen die Ziegelmehlplätze nicht aus, um alle an diesem Tag angesetzten Wettkämpfe durchzuführen, so haben die höherklassigen Mannschaften vorrangig die Ziegelmehlplätze zu nutzen. Reichen die Ziegelmehlplätze nicht aus, um alle an diesem Tag angesetzten Wettspiele von gleichklassigen Mannschaften durchzuführen, so entscheidet das Los.	2. Reichen die Ziegelmehlplätze nicht aus, um alle an diesem Tag angesetzten Wettkämpfe durchzuführen, so haben die höherklassigen Mannschaften vorrangig die Ziegelmehlplätze zu nutzen. Reichen die Ziegelmehlplätze nicht aus, um alle an diesem Tag angesetzten Wettspiele von gleichklassigen Mannschaften durchzuführen, so entscheidet das Los.
	3. Unbeschadet der Regelungen der Absätze 1 und 2 können auch Plätze unterschiedlicher Art der Oberfläche genutzt werden, soweit sie von der ITF klassifiziert sind. Dazu gehören Plätze, deren Oberfläche – unabhängig vom Unterbau – aus Abstreumaterial (z.B. herkömmliches oder spezielles Ziegelmehl oder Quarzsand) bestehen. Derartige Plätze gelten im Vergleich zu Ziegelmehlplätzen als Plätze mit einheitlichem Belag. Auch eine Mischung dieser Plätze mit herkömmlichen Ziegelmehlplätzen für den Wettkampf einer Mannschaft ist zulässig.
3. Im Einverständnis beider Mannschaften können Wettspiele auf einer zusätzlichen Anlage, auf Hallenplätzen und/ oder unter Flutlicht ausgetragen werden.	**4.** Im Einverständnis beider Mannschaften können Wettspiele auf einer zusätzlichen Anlage, auf Hallenplätzen und/ oder unter Flutlicht ausgetragen werden.
4. Kein Spieler ist verpflichtet, sein Einzel auf einem Platz ohne Einzelstützen zu beginnen. Wenn der Heimverein nach Verlangen des Spielers, das vor Spielbeginn zu erfolgen hat, nicht innerhalb von 15 Minuten diese Einzelstützen anbringt, ist dieses Einzel für den Heimverein verloren.	**5.** Kein Spieler ist verpflichtet, sein Einzel auf einem Platz ohne Einzelstützen zu beginnen. Wenn der Heimverein nach Verlangen des Spielers, das vor Spielbeginn zu erfolgen hat, nicht innerhalb von 15 Minuten diese Einzelstützen anbringt, ist dieses Einzel für den Heimverein verloren.

Begründung:
Um den Vereinen zur Zukunftssicherung ihrer Anlagen klimabedingte Anpassungen zu ermöglichen, werden die bisherigen überwiegend herkömmliche Ziegelmehlplätze bevorzugenden Regeln geändert und erweitert. Dadurch soll sichergestellt sein, dass Vereine sich wirkungsvoll gegen die vermehrt und immer öfter auftretenden Starkregen- oder Trockenperioden wappnen können. Insbesondere soll ermöglicht werden, das knapper werdende Gut Wasser einzusparen, auch um den allgemeinen Spielbetrieb wenigstens teilweise aufrechterhalten zu können.
Dem Tennisspiel tut dies keinen Abbruch, da die Spieleigenschaften auf den genannten Belägen untereinander und mit den herkömmlichen Ziegelmehlplätzen sehr vergleichbar sind.

Antrag W18 (falls W15 abgelehnt wird, werden W16 bzw. W17 und W18 separat zur Abstimmung gestellt) – Antragsteller: BTV-Präsidium

§ 22 Anlage/Platzarten

Alte Version	Neue Version
§ 22 Anlage/Platzarten	**§ 22 Anlage/Platzarten**
1. Für den Wettkampf einer Mannschaft dürfen nur Plätze gleicher Art der Oberfläche benutzt werden. Stehen Plätze verschiedener Art zur Verfügung, so sind zunächst die Ziegelmehlplätze zu nutzen, es sei denn, die Mannschaftsführer einigen sich in anderer Weise.	1. Für den Wettkampf einer Mannschaft dürfen nur Plätze gleicher Art der Oberfläche benutzt werden. Stehen Plätze verschiedener Art zur Verfügung, so sind zunächst die Ziegelmehlplätze zu nutzen, es sei denn, die Mannschaftsführer einigen sich in anderer Weise.
2. Reichen die Ziegelmehlplätze nicht aus, um alle an diesem Tag angesetzten Wettkämpfe durchzuführen, so haben die höherklassigen Mannschaften vorrangig die Ziegelmehlplätze zu nutzen. Reichen die Ziegelmehlplätze nicht aus, um alle an diesem Tag angesetzten Wettspiele von gleichklassigen Mannschaften durchzuführen, so entscheidet das Los.	2. Reichen die Ziegelmehlplätze nicht aus, um alle an diesem Tag angesetzten Wettkämpfe durchzuführen, so haben die höherklassigen Mannschaften vorrangig die Ziegelmehlplätze zu nutzen. Reichen die Ziegelmehlplätze nicht aus, um alle an diesem Tag angesetzten Wettspiele von gleichklassigen Mannschaften durchzuführen, so entscheidet das Los.
3. Im Einverständnis beider Mannschaften können Wettspiele auf einer zusätzlichen Anlage, auf Hallenplätzen und/oder unter Flutlicht ausgetragen werden.	3. Im Einverständnis beider Mannschaften können Wettspiele auf einer zusätzlichen Anlage, auf Hallenplätzen und/oder unter Flutlicht ausgetragen werden.
4. Kein Spieler ist verpflichtet, sein Einzel auf einem Platz ohne Einzelstützen zu beginnen. Wenn der Heimverein nach Verlangen des Spielers, das vor Spielbeginn zu erfolgen hat, nicht innerhalb von 15 Minuten diese Einzelstützen anbringt, ist dieses Einzel für den Heimverein verloren.	4. Kein Spieler ist verpflichtet, sein Einzel auf einem Platz ohne Einzelstützen zu beginnen. Wenn der Heimverein nach Verlangen des Spielers, das vor Spielbeginn zu erfolgen hat, nicht innerhalb von 15 Minuten diese Einzelstützen anbringt, ist dieses Einzel für den Heimverein verloren.
	5. Eine dauerhaft in die Platzoberfläche integrierte Mehrfachlinierung (für Tennis-Kleinfelder, Tennis-Midcourts und Pickleballfelder) ist zulässig, sofern hierdurch keine Unebenheiten oder Unterschiede in der Oberflächenbeschaffenheit entstehen, die Charakteristik des Tennisplatzes erhalten bleibt und der BTV den Platz auf Antrag für den Wettspielbetrieb freigegeben hat.

Begründung:
Der Entwicklung moderner Sportanlagen wird durch die Zulassung von Mehrfachlinierungen Rechnung getragen. Da bei einigen der modernen Beläge eine temporäre Linierung technisch nicht möglich ist, müssen dauerhafte Linierungen (z. B. auf Hartplätzen) gestattet sein, um den Wettspielbetrieb im Kleinfeld und Midcourt weiter zu ermöglichen.

VI. Wettkampf – Leitung

Antrag W19 – Antragsteller: BTV-Präsidium

§ 27 Mannschaftsführer

Alte Version	Neue Version
§ 27 Mannschaftsführer	**§ 27 Mannschaftsführer**
1. Der Verein hat für jede Mannschaft mit der namentlichen Mannschaftsmeldung einen Mannschaftsführer zu benennen, der Mitglied der Mannschaft sein kann.	1. Der Verein hat für jede Mannschaft mit der namentlichen Mannschaftsmeldung einen Mannschaftsführer zu benennen. **Ist der benannte Mannschaftsführer bei einem Wettkampf nicht anwesend, benennt die Mannschaft einen anderen Mannschaftsführer.**
2. Jeder Mannschaftsführer vertritt seine Mannschaft. Er hat die Belange seiner Mannschaft wahrzunehmen, sämtliche den Wettkampf betreffenden Erklärungen abzugeben und die namentliche Mannschaftsmeldung mit dem Status »endgültig« vorzulegen. Beide Mannschaftsführer haben das Recht der wechselseitigen Kontrolle der Identität.	2. Jeder Mannschaftsführer vertritt seine Mannschaft. Er hat die Belange seiner Mannschaft wahrzunehmen, sämtliche den Wettkampf betreffenden Erklärungen abzugeben und die namentliche Mannschaftsmeldung mit dem Status »endgültig« vorzulegen. Beide Mannschaftsführer haben das Recht der wechselseitigen Kontrolle der Identität.
3. Der Mannschaftsführer des Heimvereins führt das Spielprotokoll. Er hat für die Ballgestellung zu sorgen und eine Ausführung der BTV-Wettspielbestimmungen in der gültigen Fassung bei sich zu führen. Nimmt ein Mannschaftsführer selbst an einem Wettspiel teil, hat er für die Dauer seines Einsatzes einen Stellvertreter zu bestimmen.	3. Der Mannschaftsführer des Heimvereins führt das Spielprotokoll. Er hat für die Ballgestellung zu sorgen und eine Ausführung der BTV-Wettspielbestimmungen in der gültigen Fassung bei sich zu führen. Nimmt ein Mannschaftsführer selbst an einem Wettspiel teil, hat er für die Dauer seines Einsatzes einen Stellvertreter zu bestimmen.

Begründung:
Schließen einer Regelungslücke, wenn der benannte Mannschaftsführer gar nicht anwesend ist.

Antrag W20 – Antragsteller: BTV-Präsidium

§ 28 Oberschiedsrichter

Alte Version	Neue Version
§ 28 Oberschiedsrichter	**§ 28 Oberschiedsrichter**
1. Die zuständige Sportaufsicht ist berechtigt, einen Oberschiedsrichter zu bestimmen. Sie hat dabei festzulegen, wer seine Kosten zu tragen hat. Wird von einem der teilnehmenden Vereine die Bestellung eines Oberschiedsrichters gewünscht, so hat er die anfallenden Kosten zu tragen.	1. Die zuständige Sportaufsicht ist berechtigt, einen Oberschiedsrichter zu bestimmen. Sie hat dabei festzulegen, wer seine Kosten zu tragen hat. Wird von einem der teilnehmenden Vereine die Bestellung eines Oberschiedsrichters gewünscht, so hat er die anfallenden Kosten zu tragen.
2. Ist von der Sportaufsicht kein Oberschiedsrichter ernannt, so können sich die Mannschaftsführer auf eine Persönlichkeit einigen. Kommt keine Einigung zustande, so ist für die	2. Ist von der Sportaufsicht kein Oberschiedsrichter ernannt, so können sich die Mannschaftsführer auf eine Persönlichkeit einigen. Kommt keine Einigung zustande, so ist für die

Alte Version

Übernahme dieses Amtes und des Stellvertreters folgende Reihenfolge einzuhalten:
- ein geprüfter und durch Ausweis legitimierter Oberschiedsrichter erst mit A-Lizenz, dann mit B-Lizenz und dann mit C-Lizenz (bei mehreren Oberschiedsrichtern der gleichen Kategorie hat der Heimverein jeweils das Recht zur Auswahl),
- der Mannschaftsführer des Gastvereins oder dessen von ihm eingesetzter Stellvertreter,
- der Mannschaftsführer des Heimvereins oder dessen von ihm eingesetzter Stellvertreter.

Der Oberschiedsrichter muss mindestens volljährig sein oder offiziell geprüft und vor Beginn des Wettkampfes anwesend sein.
Der Oberschiedsrichter ist vor Beginn des Wettkampfes festzulegen und in den Spielbericht einzutragen. Unterbleibt dies, so ist bei Erwachsenenwettkämpfen automatisch der Mannschaftsführer des Gastvereins Oberschiedsrichter, unbeschadet der Regelung aus Satz 3 (volljährig). Unterbleibt dies bei Jugendwettkämpfen, so ist automatisch der mindestens volljährige Mannschaftsführer des Gastvereins oder erwachsener Betreuer der Mannschaft des Gastvereins Oberschiedsrichter. Der Oberschiedsrichter übernimmt das Amt für die gesamte Dauer des Wettkampfes.
Sofern er kurzfristig verhindert ist bzw. selbst an einem Wettspiel teilnimmt, übernimmt dies sein Stellvertreter.

3. Der Oberschiedsrichter ist zu fairem Verhalten gegenüber beiden Mannschaften verpflichtet und hat unter anderem folgende Rechte und Pflichten:
   a) Entgegennahme und Prüfung der Aufstellung für die Einzel- und Doppelspiele, Feststellen der Anwesenheit aller Einzel- und Doppelspieler sowie Überprüfung und Abgleich der endgültigen namentlichen Mannschaftsmeldung und ggf. Freigabeerklärung sowie die Freistellung;
   b) Entscheidung aller Fragen zur Einhaltung der Regeln und sonstigen Bestimmungen sowie Entscheidung bei allen Streitigkeiten, die nicht nach der Satzung, den ITF-Tennisregeln oder diesen Wettspielbestimmungen der endgültigen Tatsachenentscheidung des Stuhlschiedsrichters oder anderer Instanzen unterliegen. Die dem Oberschiedsrichter gemäß ITF-Tennisregel 28 Anhang VI eingeräumten Rechte bezüglich der Abänderung von Tatsachenentscheidungen gelten nicht für die Verbandsspiele des BTV;
   c) Entscheidung über die Durchführung oder Unterbrechung von Wettspielen wegen der Lichtverhältnisse, des Zustandes des Spielplatzes oder der Witterung;
   d) Einsetzen oder Abberufen von Stuhlschieds-, Linien- und Netzrichtern;
   e) Entscheidung über den Ausschluss eines Spielers vom Wettkampf, der sich eines groben Verstoßes gegen den sportlichen Anstand oder gegen § 24 schuldig gemacht hat oder durch Worte oder Handlungen seiner Missbilligung wiederholt oder in verletzender Weise Ausdruck gegeben hat oder sich weigert, ein Stuhlschiedsrichteramt zu übernehmen. Spielerdisqualifikationen müssen im Spielbericht eingetragen werden;

Neue Version

Übernahme dieses Amtes und des Stellvertreters folgende Reihenfolge einzuhalten:
- ein geprüfter und durch Ausweis legitimierter Oberschiedsrichter erst mit A-Lizenz, dann mit B-Lizenz und dann mit C-Lizenz (bei mehreren Oberschiedsrichtern der gleichen Kategorie hat der Heimverein jeweils das Recht zur Auswahl),
- der Mannschaftsführer des Gastvereins oder dessen von ihm eingesetzter Stellvertreter,
- der Mannschaftsführer des Heimvereins oder dessen von ihm eingesetzter Stellvertreter.

Der Oberschiedsrichter muss mindestens volljährig sein oder offiziell geprüft und vor Beginn des Wettkampfes anwesend sein.
Der Oberschiedsrichter ist vor Beginn des Wettkampfes festzulegen und in den Spielbericht einzutragen. Unterbleibt dies, so ist bei Erwachsenenwettkämpfen automatisch der Mannschaftsführer des Gastvereins Oberschiedsrichter, unbeschadet der Regelung aus Satz 3 (volljährig). Unterbleibt dies bei Jugendwettkämpfen, so ist automatisch der mindestens volljährige Mannschaftsführer des Gastvereins oder erwachsener Betreuer der Mannschaft des Gastvereins Oberschiedsrichter. Der Oberschiedsrichter übernimmt das Amt für die gesamte Dauer des Wettkampfes.
Sofern er kurzfristig verhindert ist bzw. selbst an einem Wettspiel teilnimmt, übernimmt dies sein Stellvertreter.

3. Der Oberschiedsrichter ist zu fairem Verhalten gegenüber beiden Mannschaften verpflichtet und hat unter anderem folgende Rechte und Pflichten:
   a) Entgegennahme und Prüfung der Aufstellung für die Einzel- und Doppelspiele, Feststellen der Anwesenheit aller Einzel- und Doppelspieler sowie Überprüfung und Abgleich der endgültigen namentlichen Mannschaftsmeldung und ggf. Freigabeerklärung sowie die Freistellung;
   b) Entscheidung aller Fragen zur Einhaltung der Regeln und sonstigen Bestimmungen sowie Entscheidung bei allen Streitigkeiten, die nicht nach der Satzung, den ITF-Tennisregeln oder diesen Wettspielbestimmungen der endgültigen Tatsachenentscheidung des Stuhlschiedsrichters oder anderer Instanzen unterliegen. Die dem Oberschiedsrichter gemäß ITF-Tennisregel 28 Anhang VI eingeräumten Rechte bezüglich der Abänderung von Tatsachenentscheidungen gelten nicht für die Verbandsspiele des BTV;
   c) Entscheidung über die Durchführung oder Unterbrechung von Wettspielen wegen der Lichtverhältnisse, des Zustandes des Spielplatzes oder der Witterung;
   d) Einsetzen oder Abberufen von Stuhlschieds-, Linien- und Netzrichtern;
   e) Entscheidung über den Ausschluss eines Spielers vom Wettkampf, der sich eines groben Verstoßes gegen den sportlichen Anstand oder gegen § 24 schuldig gemacht hat oder durch Worte oder Handlungen seiner Missbilligung wiederholt oder in verletzender Weise Ausdruck gegeben hat oder sich weigert, ein Stuhlschiedsrichteramt zu übernehmen. Spielerdisqualifikationen müssen im Spielbericht eingetragen werden;

Alte Version	Neue Version
f) Aufruf der Spieler und erforderlichenfalls Streichung abwesender oder innerhalb von 15 Minuten nach Aufruf nicht antretender Spieler; g) Wahrnehmung der Aufgaben nach § 30; h) Feststellung des Ergebnisses durch die abschließende Unterschriftsleistung unter den Spielberichtsbogen. Die Entscheidungen der OSR mit Ausnahme der Ziffer 3. a) und h) sind endgültig.	f) Aufruf der Spieler und erforderlichenfalls Streichung abwesender oder innerhalb von 15 Minuten nach Aufruf nicht antretender Spieler; g) Wahrnehmung der Aufgaben nach § 30; h) Feststellung des Ergebnisses durch die abschließende Unterschriftsleistung unter den Spielberichtsbogen. Die Entscheidungen der OSR mit Ausnahme der **Ziffer 3. a), c) und h)** sind endgültig.

Begründung:
Auch offensichtlich falsche Entscheidungen des OSR über die Durchführung oder Unterbrechung von Wettspielen wegen der Lichtverhältnisse, des Zustandes des Spielplatzes oder der Witterung (z.B.: Abbruch wegen Dunkelheit um 14:00 Uhr) müssen durch die Sportaufsicht überprüfbar sein.

Antrag W21 – Antragsteller: BTV-Präsidium

§ 31 Stärke der Mannschaften

Alte Version	Neue Version
§ 31 Stärke der Mannschaften	**§ 31 Stärke der Mannschaften**
1. Die Stärke der Mannschaften in den jeweiligen Altersklassen legt der Vizepräsident und Leiter des Ressorts Sport in Abstimmung mit den Regionalvorständen Sport fest.	1. Die Stärke der Mannschaften in den jeweiligen Altersklassen legt der Vizepräsident und Leiter des Ressorts Sport in Abstimmung mit den Regionalvorständen Sport fest.
2. Hat ein Verein in einer Altersklasse mehr als eine Mannschaft gemeldet, so bilden bei 6er-Mannschaften die Spieler Nr. 1–6 die erste Mannschaft, die Spieler Nr. 7–12 die zweite Mannschaft, die Spieler Nr. 13–18 die dritte Mannschaft usw. Bei anderen Mannschaftsstärken gilt dies analog. Wenn bei Mannschaften in der Regionalliga ab Damen 30 und Herren 40 auf den Plätzen 1–6 bzw. 1–4 (bei 4er-Mannschaften) zwei Spieler gemeldet sind, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der EU besitzen und nicht gemäß § 44.9 DTB-Wettspielordnung EU-Spielern gleichgestellt sind, so bilden die Spieler Nr. 1–7 die erste Mannschaft, die Spieler Nr. 8–13 die zweite Mannschaft, die Spieler Nr. 14–19 die dritte Mannschaft usw. (bei 4er-Mannschaften die Spieler Nr. 1–5, 6–9, 10–13 usw.). Die Regelung unter § 14 Ziffer 1, Satz 2 bleibt davon unberührt.	2. Hat ein Verein in einer Altersklasse mehr als eine Mannschaft gemeldet, so bilden bei 6er-Mannschaften die Spieler Nr. 1–6 die erste Mannschaft, die Spieler Nr. 7–12 die zweite Mannschaft, die Spieler Nr. 13–18 die dritte Mannschaft usw. Bei anderen Mannschaftsstärken gilt dies analog. Die Regelung unter § 14 Ziffer 1, Satz 2 bleibt davon unberührt.
3. Fallen Spieler aus irgendwelchen Gründen aus, so können die Mannschaften durch jeden beliebigen, in der Mannschaftsmeldung als spielschwächer aufgeführten Spieler ergänzt werden.	3. Fallen Spieler aus irgendwelchen Gründen aus, so können die Mannschaften durch jeden beliebigen, in der Mannschaftsmeldung als spielschwächer aufgeführten Spieler ergänzt werden.
4. Hat ein Spieler dreimal als Spieler an Wettkämpfen spielstärkerer (numerisch besserer) Mannschaften derselben	4. Hat ein Spieler dreimal als Spieler an Wettkämpfen spielstärkerer (numerisch besserer) Mannschaften derselben

Alte Version	Neue Version
Altersklasse teilgenommen, hat er das Spielrecht in der spielschwächeren Mannschaft dieser Altersklasse verloren, ausgenommen davon sind Spieler, die bei Fortführung abgebrochener Wettkämpfe bereits im Einzel eingesetzt waren. Dies gilt auch, wenn die spielstärkere Mannschaft eine Bundesligamannschaft oder Regionalligamannschaft ist.	Altersklasse teilgenommen, hat er das Spielrecht in der spielschwächeren Mannschaft dieser Altersklasse verloren, ausgenommen davon sind Spieler, die bei Fortführung abgebrochener Wettkämpfe bereits im Einzel eingesetzt waren. Dies gilt auch, wenn die spielstärkere Mannschaft eine Bundesligamannschaft oder Regionalligamannschaft ist.
5. Kein Spieler darf am gleichen Kalendertag in zwei verschiedenen Mannschaften spielen, es sei denn, es handelt sich um die Fortsetzung eines abgebrochenen Mannschaftswettkampfs. Bei einer Fortsetzung eines abgebrochenen Mannschaftswettkampfes dürfen nur Spieler eingesetzt werden, die in dieser Mannschaft am Termin des abgebrochenen Mannschaftswettkampfes spielberechtigt gewesen wären (siehe auch § 38 Ziffer 2).	5. Kein Spieler darf am gleichen Kalendertag in zwei verschiedenen Mannschaften spielen, es sei denn, es handelt sich um die Fortsetzung eines abgebrochenen Mannschaftswettkampfs. Bei einer Fortsetzung eines abgebrochenen Mannschaftswettkampfes dürfen nur Spieler eingesetzt werden, die in dieser Mannschaft am Termin des abgebrochenen Mannschaftswettkampfes spielberechtigt gewesen wären (siehe auch § 38 Ziffer 2).
6. Ausschließlich in Bayern- und Landesligen dürfen pro Wettkampf (Einzel und Doppel) bei 6er-/5er-Mannschaften nicht mehr als zwei Spieler, bei 4er-/3er-/2er-Mannschaften nicht mehr als ein Spieler eingesetzt werden, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der EU besitzen. In den Nord- und Südligen ist der Einsatz von Spielern, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der EU besitzen, uneingeschränkt zulässig.	6. Ausschließlich in Bayern- und Landesligen dürfen pro Wettkampf (Einzel und Doppel) bei 6er-/5er-Mannschaften nicht mehr als zwei Spieler, bei 4er-/3er-/2er-Mannschaften nicht mehr als ein Spieler eingesetzt werden, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der EU besitzen. In den Nord- und Südligen ist der Einsatz von Spielern, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der EU besitzen, uneingeschränkt zulässig.

Begründung:
Da in der DTB-Wettspielordnung im Bereich der Regionalliga ab Damen 30 und Herren 40 keine Unterscheidung mehr zwischen Personen mit EU-Status und ohne EU-Status gemacht wird, kann der zweite Absatz der Ziffer 2 gestrichen werden.

VIII. Wettkampf – Ablauf

Antrag W22 – Antragsteller: BTV-Präsidium

§ 33 Beginn der Wettkämpfe

Alte Version	Neue Version
§ 33 Beginn der Wettkämpfe	**§ 33 Beginn der Wettkämpfe**
1. Die Wettkämpfe beginnen, falls nicht anders bestimmt oder vereinbart, zu der in der Ausschreibung für die jeweilige Liga festgelegten Uhrzeit.	1. Die Wettkämpfe beginnen, falls nicht anders bestimmt oder vereinbart, zu der in der Ausschreibung für die jeweilige Liga festgelegten Uhrzeit.
2. Die Spiele beginnen mit den Einzeln in der Reihenfolge 2–4–6–1–3–5, je nach der Zahl der vom Heimverein zur Verfügung gestellten Plätze, d.h., dass ggf. auch auf bis zu sechs Plätzen gleichzeitig gespielt werden muss. Eine andere Reihenfolge kann von den Mannschaftsführern vereinbart werden.	2. Die Spiele beginnen mit den Einzeln in der Reihenfolge 2–4–6–1–3–5, je nach der Zahl der vom Heimverein zur Verfügung gestellten Plätze, d.h., dass ggf. auch auf bis zu sechs Plätzen gleichzeitig gespielt werden muss. Eine andere Reihenfolge kann von den Mannschaftsführern vereinbart werden.

Alte Version	Neue Version
3. Bei Verspätung einer Mannschaft oder einzelner Spieler bis höchstens 60 Min. nach Spielbeginn gem. Ziffer 1 oder nach Ablauf des durch die Nachsicht gemäß § 35 gewährten Zeitpunkts muss die Begegnung komplett ausgetragen werden. Bei Ankunft der verspäteten Mannschaft bzw. Spieler müssen die Gründe für die Verspätung im Spielbericht eingetragen werden, nur dann kann die Verspätung im Sinne des Absatzes 2 geltend gemacht werden.	3. Bei Verspätung einer Mannschaft oder einzelner Spieler bis höchstens 60 Min. nach Spielbeginn gem. Ziffer 1 oder nach Ablauf des durch die Nachsicht gemäß § 35 gewährten Zeitpunkts muss die Begegnung komplett ausgetragen werden. **Wird in diesem Fall das Austragen der jeweiligen Wettspiele verweigert, verliert die andere Mannschaft diese Wettspiele.** Bei Ankunft der verspäteten Mannschaft bzw. Spieler müssen die Gründe für die Verspätung im Spielbericht eingetragen werden, nur dann kann die Verspätung im Sinne des Absatzes 2 geltend gemacht werden.
Kann der Verein innerhalb einer Woche gegenüber dem Vizepräsidenten und Leiter des Ressorts Sport nachweisen, dass die Verspätung auf Grund höherer Gewalt zustande kam, bleibt das erzielte Ergebnis bestehen. Wird der Nachweis nicht erbracht, so wird im Falle der Verspätung der ganzen Mannschaft der Wettkampf mit 0 Matchpunkten (bzw. mit vollen Matchpunkten für die gegnerische Mannschaft als gewonnen), bei Verspätung einzelner Spieler deren Einzel sowie alle nachrangigen Einzelspiele als verloren gewertet. Verspätet sich eine Mannschaft dagegen um mehr als 60 Min., so verliert sie den Wettkampf mit 0 Matchpunkten (bzw. gewinnt die gegnerische Mannschaft mit vollen Matchpunkten), sind nur einzelne Spieler um mehr als 60 Min. verspätet, werden nur deren Einzel sowie alle nachrangigen Einzel als verloren gewertet. Wenn die Mannschaft als Grund für die Verspätung höhere Gewalt nachweisen kann, ist der Vizepräsident und Leiter des Ressorts Sport berechtigt, den Wettkampf oder einzelne Wettspiele neu anzusetzen. Die Möglichkeit Nachsicht gemäß § 35 WSB zu gewähren, bleibt von allen genannten Fällen unberührt.	Kann der Verein innerhalb einer Woche gegenüber dem Vizepräsidenten und Leiter des Ressorts Sport nachweisen, dass die Verspätung auf Grund höherer Gewalt zustande kam, bleibt das erzielte Ergebnis bestehen. Wird der Nachweis nicht erbracht, so wird im Falle der Verspätung der ganzen Mannschaft der Wettkampf mit 0 Matchpunkten (bzw. mit vollen Matchpunkten für die gegnerische Mannschaft als gewonnen), bei Verspätung einzelner Spieler deren Einzel sowie alle nachrangigen Einzelspiele als verloren gewertet. Verspätet sich eine Mannschaft dagegen um mehr als 60 Min., so verliert sie den Wettkampf mit 0 Matchpunkten (bzw. gewinnt die gegnerische Mannschaft mit vollen Matchpunkten), sind nur einzelne Spieler um mehr als 60 Min. verspätet, werden nur deren Einzel sowie alle nachrangigen Einzel als verloren gewertet. Wenn die Mannschaft als Grund für die Verspätung höhere Gewalt nachweisen kann, ist der Vizepräsident und Leiter des Ressorts Sport berechtigt, den Wettkampf oder einzelne Wettspiele neu anzusetzen. Die Möglichkeit Nachsicht gemäß § 35 WSB zu gewähren, bleibt von allen genannten Fällen unberührt.
4. Jeder Spieler/jedes Doppelpaar ist verpflichtet, darauf zu achten, dass die Begegnung mit dem im Spielbericht eingetragenen Gegner zustande kommt. Bei Verwechslungen muss das Wettspiel neu begonnen und wie eingetragen gespielt werden, sofern der Fehler bei Einzeln vor Beendigung des letzten Einzels, bei Doppeln vor Beendigung des letzten Doppels festgestellt wird. Im Übrigen gilt § 38 Ziffer 2 Absatz 2 unverändert. Wird der Fehler nach Beendigung des Wettkampfes festgestellt, so bleibt das tatsächlich erzielte Ergebnis bestehen. Der Heimverein bzw. die Sportaufsicht hat in diesen Fällen entgegen der im Original-Spielbericht eingetragenen Aufstellung die tatsächlich gespielten Begegnungen im Online-Spielbericht im BTV-Portal zu erfassen.	4. Jeder Spieler/jedes Doppelpaar ist verpflichtet, darauf zu achten, dass die Begegnung mit dem im Spielbericht eingetragenen Gegner zustande kommt. Bei Verwechslungen muss das Wettspiel neu begonnen und wie eingetragen gespielt werden, sofern der Fehler bei Einzeln vor Beendigung des letzten Einzels, bei Doppeln vor Beendigung des letzten Doppels festgestellt wird. Im Übrigen gilt § 38 Ziffer 2 Absatz 2 unverändert. Wird der Fehler nach Beendigung des Wettkampfes festgestellt, so bleibt das tatsächlich erzielte Ergebnis bestehen. Der Heimverein bzw. die Sportaufsicht hat in diesen Fällen entgegen der im Original-Spielbericht eingetragenen Aufstellung die tatsächlich gespielten Begegnungen im Online-Spielbericht im BTV-Portal zu erfassen.
5. Kein Spieler ist gezwungen, ein Wettspiel zu beginnen, wenn weniger als eine halbe Stunde bis Sonnenuntergang (lt. Kalender) zur Verfügung steht.	5. Kein Spieler ist gezwungen, ein Wettspiel zu beginnen, wenn weniger als eine halbe Stunde bis Sonnenuntergang (lt. Kalender) zur Verfügung steht.

Begründung:
Schließen einer Regelungslücke.

Antrag W23 – Antragsteller: BTV-Präsidium

§ 34 Einzelaufstellung

Alte Version	Neue Version
§ 34 Einzelaufstellung	**§ 34 Einzelaufstellung**
1. Die Einzelaufstellungen sind spätestens zum festgelegten Zeitpunkt des Wettkampfbeginns dem Oberschiedsrichter schriftlich zu übergeben. Der Oberschiedsrichter kontrolliert die Aufstellungen. Bemerkt er einen Fehler, so sind diese Einzelaufstellungen zurückzuweisen und beide Mannschaften sind berechtigt, die Einzel neu aufzustellen. Die Aufstellung der Einzel ist nach Prüfung und Offenlegung durch den Oberschiedsrichter endgültig und darf nicht mehr geändert werden. § 38 Ziffer 2 (Fortführung abgebrochener Spiele) bleibt davon unberührt. Sind in den Einzeln Spieler entgegen ihrer Reihenfolge in der namentlichen Mannschaftsmeldung aufgestellt (vertauscht) worden und der Fehler wird erst nach Prüfung und Offenlegung der Aufstellung durch den Oberschiedsrichter bemerkt, werden die Einzel derjenigen Spieler als verloren gewertet, die im Vergleich zu ihrer Reihenfolge in der namentlichen Mannschaftsmeldung an einer falschen Position aufgestellt sind.	1. Die Einzelaufstellungen sind spätestens zum festgelegten Zeitpunkt des Wettkampfbeginns dem Oberschiedsrichter schriftlich zu übergeben. Der Oberschiedsrichter kontrolliert die Aufstellungen. Bemerkt er einen Fehler, so sind diese Einzelaufstellungen zurückzuweisen und beide Mannschaften sind berechtigt, die Einzel neu aufzustellen. Die Aufstellung der Einzel ist nach Prüfung und Offenlegung durch den Oberschiedsrichter endgültig und darf nicht mehr geändert werden. § 38 Ziffer 2 (Fortführung abgebrochener Spiele) bleibt davon unberührt. Sind in den Einzeln Spieler entgegen ihrer Reihenfolge in der namentlichen Mannschaftsmeldung aufgestellt (vertauscht) worden und der Fehler wird erst nach Prüfung und Offenlegung der Aufstellung durch den Oberschiedsrichter bemerkt, werden die Einzel derjenigen Spieler als verloren gewertet, die im Vergleich zu ihrer Reihenfolge in der namentlichen Mannschaftsmeldung an einer falschen Position aufgestellt sind.
2. Alle in der Einzelaufstellung genannten Spieler haben zum Zeitpunkt der Abgabe der Einzelaufstellungen anwesend zu sein, unabhängig von der Witterung oder ähnlichen den Beginn der Einzel-Wettspiele ggf. verzögernden Umständen. Anstelle nicht anwesender Spieler müssen nachfolgende Spieler aufrücken.	2. Alle in der Einzelaufstellung genannten Spieler haben zum Zeitpunkt der Abgabe der Einzelaufstellungen anwesend z u sein, unabhängig von der Witterung oder ähnlichen den Beginn der Einzel-Wettspiele ggf. verzögernden Umständen. Anstelle nicht anwesender Spieler müssen nachfolgende Spieler aufrücken. **Eine Mannschaft, die unvollständig antritt, ist mit einem Ordnungsgeld gemäß Ordnungsgeldkatalog zu belegen**.
3. In den Nord-/Südligen kann ein Spieler des Vereins als Ersatzspieler außer Konkurrenz an der letzten Einzelposition aufgestellt werden.	3. In den Nord-/Südligen kann ein Spieler des Vereins als Ersatzspieler außer Konkurrenz an der letzten Einzelposition aufgestellt werden.

Begründung:
Klarstellung, Bezugnahme auf Ordnungsgeldkatalog.

Antrag W23 – Antragsteller: BTV-Präsidium

§ 36 Doppelaufstellung

Alte Version	Neue Version
§ 36 Doppelaufstellung	**§ 36 Doppelaufstellung**
1. Die Doppelspiele beginnen spätestens 30 Minuten nach Beendigung des letzten Einzels. Wenn zu Beginn der Doppel nicht die erforderliche Anzahl von Plätzen zur Verfügung steht, ist die Reihenfolge der Doppel zu losen, es sei denn, die Mannschaftsführer einigen sich in anderer Weise.	1. Die Doppelspiele beginnen spätestens 30 Minuten nach Beendigung des letzten Einzels. Wenn zu Beginn der Doppel nicht die erforderliche Anzahl von Plätzen zur Verfügung steht, ist die Reihenfolge der Doppel zu losen, es sei denn, die Mannschaftsführer einigen sich in anderer Weise.
2. Doppelspieler müssen bei Abgabe der Doppelaufstellung gemäß Ziffer 4 Satz 1 anwesend sein.	2. Doppelspieler müssen bei Abgabe der Doppelaufstellung gemäß Ziffer 4 Satz 1 anwesend sein.
3. Die Doppelaufstellungen erfolgen nach der Spielstärke. Jedoch ist es zulässig, in den Doppelspielen auch Spieler einzusetzen, die an den Einzelspielen nicht mitgewirkt haben. Folgende Richtlinien sind verbindlich: a) Die an den Doppeln teilnehmenden Spieler erhalten die Platzziffern 1–6 bzw. 1–4. b) Die Summe der Platzziffern aus der Rangliste der Spieler der vorausgegangenen Doppel darf nicht größer sein als die der folgenden. Falls die Summe der Platzziffern aller drei Doppel gleich ist, darf der Spieler mit der Platzziffer 1 nicht im dritten Doppel spielen. c) Werden nur zwei Doppel gespielt, kann bei gleicher Summe der Platzziffern der Spieler mit der Platzziffer 1 im ersten oder zweiten Doppel spielen.	3. Die Doppelaufstellungen erfolgen nach der Spielstärke. Jedoch ist es zulässig, in den Doppelspielen auch Spieler einzusetzen, die an den Einzelspielen nicht mitgewirkt haben. Folgende Richtlinien sind verbindlich: a) Die an den Doppeln teilnehmenden Spieler erhalten die Platzziffern 1–6 bzw. 1–4. b) Die Summe der Platzziffern aus der Rangliste der Spieler der vorausgegangenen Doppel darf nicht größer sein als die der folgenden. Falls die Summe der Platzziffern aller drei Doppel gleich ist, darf der Spieler mit der Platzziffer 1 nicht im dritten Doppel spielen. c) Werden nur zwei Doppel gespielt, kann bei gleicher Summe der Platzziffern der Spieler mit der Platzziffer 1 im ersten oder zweiten Doppel spielen.
4. Die Doppelaufstellungen sind spätestens 15 Minuten nach Beendigung des letzten Einzels dem Oberschiedsrichter schriftlich zu übergeben.	4. Die Doppelaufstellungen sind spätestens 15 Minuten nach Beendigung des letzten Einzels dem Oberschiedsrichter schriftlich zu übergeben. **Erfolgt die Übergabe der Doppelaufstellung bis dahin nicht, kann der Oberschiedsrichter erst nach einer Fristsetzung (von max. 5 Minuten) an die Mannschaft ihre Doppel als verloren werten.**
Der Oberschiedsrichter kontrolliert die Aufstellungen. Bemerkt er einen Fehler, so sind diese Doppelaufstellungen zurückzuweisen und beide Mannschaften sind berechtigt, die Doppel neu aufzustellen. Wird der Fehler erst nach Prüfung und Offenlegung durch den Oberschiedsrichter festgestellt, so gelten alle Doppel als verloren, die hinsichtlich der Summe der Platzziffern falsch aufgestellt sind. Haben bei Mannschaften mit sechs Spielern alle drei Doppel eine Platzziffernsumme von 7 und der Spieler mit der Platzziffer 1 wird regelwidrig im dritten Doppel aufgestellt, sind das dritte und das zweite Doppel als verloren zu werten. Wenn in Doppeln nicht spielberechtigte Spieler aufgestellt wurden, gilt § 32.	Der Oberschiedsrichter kontrolliert die Aufstellungen. Bemerkt er einen Fehler, so sind diese Doppelaufstellungen zurückzuweisen und beide Mannschaften sind berechtigt, die Doppel neu aufzustellen. Wird der Fehler erst nach Prüfung und Offenlegung durch den Oberschiedsrichter festgestellt, so gelten alle Doppel als verloren, die hinsichtlich der Summe der Platzziffern falsch aufgestellt sind. Haben bei Mannschaften mit sechs Spielern alle drei Doppel eine Platzziffernsumme von 7 und der Spieler mit der Platzziffer 1 wird regelwidrig im dritten Doppel aufgestellt, sind das dritte und das zweite Doppel als verloren zu werten. Wenn in Doppeln nicht spielberechtigte Spieler aufgestellt wurden, gilt § 32.
In den Nord-/Südligen kann ein Spieler des Vereins als Ersatzspieler außer Konkurrenz im letzten Doppel aufgestellt werden.	In den Nord-/Südligen kann ein Spieler des Vereins als Ersatzspieler außer Konkurrenz im letzten Doppel aufgestellt werden.
5. Sind bei Abgabe der Doppelaufstellung bei 6er-Mannschaften nur fünf oder vier Spieler einer Mannschaft anwesend, so können nur die Doppel Nr. 1 und Nr. 2 aufgestellt werden. Sind weniger Spieler anwesend, kann nur das	5. Sind bei Abgabe der Doppelaufstellung bei 6er-Mannschaften nur fünf oder vier Spieler einer Mannschaft anwesend, so können nur die Doppel Nr. 1 und Nr. 2 aufgestellt werden. Sind weniger Spieler anwesend, kann nur das

Alte Version	Neue Version
Doppel Nr. 1 aufgestellt werden. Dies gilt bei geringerer Mannschaftsstärke analog.	Doppel Nr. 1 aufgestellt werden. Dies gilt bei geringerer Mannschaftsstärke analog.
6. Die Aufstellung der Doppel ist nach Prüfung und Offenlegung durch den Oberschiedsrichter endgültig und darf nicht mehr geändert werden. § 38 Ziffer 2 (Fortführung abgebrochener Spiele) bleibt davon unberührt.	6. Die Aufstellung der Doppel ist nach Prüfung und Offenlegung durch den Oberschiedsrichter endgültig und darf nicht mehr geändert werden. § 38 Ziffer 2 (Fortführung abgebrochener Spiele) bleibt davon unberührt.

Begründung:
Schließen einer Regelungslücke.

Antrag W24 –Antragsteller: BTV-Präsidium

§ 38 Unterbrechung, Abbruch und Fortführung von Wettkämpfen

Alte Version	Neue Version
§ 38 Unterbrechung, Abbruch und Fortführung von Wettkämpfen	**§ 38 Unterbrechung, Abbruch und Fortführung von Wettkämpfen**
1. Bei einer Unterbrechung des Wettkampfes aufgrund der Witterungs-, Licht- oder Bodenverhältnisse entscheidet der Oberschiedsrichter, ob und wann der Wettkampf am selben Tag fortzusetzen ist. Wenn eine Beendigung des Wettkampfes am selben Tag nicht möglich ist (abgebrochener Wettkampf), oder wenn ein Wettkampf überhaupt nicht zustande kommt, haben sich die Mannschaftsführer sofort über den Zeitpunkt, an dem der Wettkampf stattzufinden hat, zu einigen. Gelingt eine Einigung, so ist dies im Spielbericht einzutragen. Der vereinbarte Termin ist verbindlich, wenn die Sportaufsicht nicht widerspricht. Andernfalls bestimmt die Sportaufsicht den Termin. Die Ausschreibungen für die jeweiligen Ligen finden Anwendung.	1. Bei einer Unterbrechung des Wettkampfes aufgrund der Witterungs-, Licht- oder Bodenverhältnisse entscheidet der Oberschiedsrichter, ob und wann der Wettkampf am selben Tag fortzusetzen ist. **Begonnene Wettspiele sind auf der gleichen Art der Oberfläche fortzusetzen, falls keine anderweitige Vereinbarung erfolgt.** Wenn eine Beendigung des Wettkampfes am selben Tag nicht möglich ist (abgebrochener Wettkampf), oder wenn ein Wettkampf überhaupt nicht zustande kommt, haben sich die Mannschaftsführer sofort über den Zeitpunkt, an dem der Wettkampf stattzufinden hat, zu einigen. Gelingt eine Einigung, so ist dies im Spielbericht einzutragen. Der vereinbarte Termin ist verbindlich, wenn die Sportaufsicht nicht widerspricht. Andernfalls bestimmt die Sportaufsicht den Termin. Die Ausschreibungen für die jeweiligen Ligen finden Anwendung.
2. Der abgebrochene Mannschaftswettkampf ist am selben Ort fortzuführen, falls keine anderweitige Vereinbarung erfolgt. Wenn zumindest der erste Aufschlag zum ersten Punkt eines Wettspiels ausgeführt ist oder ein Spieler sein Spiel kampflos abgegeben hat, muss der Mannschaftswettkampf in derselben Mannschaftsaufstellung beim Abbruch-Spielstand fortgeführt werden. Wettspiele, die durch Spieler einer Mannschaft nicht fortgesetzt werden können, gehen verloren. Ist kein erster Aufschlag erfolgt, dürfen Mannschaften, die am ursprünglichen Termin unvollständig waren, beim Nach-	2. Der abgebrochene Mannschaftswettkampf ist am selben Ort fortzuführen **(begonnene Wettspiele auf der gleichen Art der Oberfläche)**, falls keine anderweitige Vereinbarung erfolgt. Wenn zumindest der erste Aufschlag zum ersten Punkt eines Wettspiels ausgeführt ist oder ein Spieler sein Spiel kampflos abgegeben hat, muss der Mannschaftswettkampf in derselben Mannschaftsaufstellung beim Abbruch-Spielstand fortgeführt werden. Wettspiele, die durch Spieler einer Mannschaft nicht fortgesetzt werden können, gehen verloren. Ist kein erster Aufschlag erfolgt, dürfen Mannschaften, die am ursprünglichen Termin unvollständig waren, beim Nach-

Alte Version	Neue Version
holtermin im Einzel nur mit derselben Anzahl Spieler wie beim ursprünglichen Termin antreten. Waren die Doppelaufstellungen bereits erfolgt und offengelegt, jedoch noch kein erster Aufschlag zum ersten Punkt eines Doppel-Wettspiels ausgeführt und kein Doppel sein Spiel kampflos abgegeben hat, können bei der Fortsetzung des abgebrochenen Mannschaftswettkampfes die Doppel neu aufgestellt werden; dabei dürfen nur Spieler eingesetzt werden, die in dieser Mannschaft am Termin des abgebrochenen Wettkampfes spielberechtigt gewesen wären.	holtermin im Einzel nur mit derselben Anzahl Spieler wie beim ursprünglichen Termin antreten. Waren die Doppelaufstellungen bereits erfolgt und offengelegt, jedoch noch kein erster Aufschlag zum ersten Punkt eines Doppel-Wettspiels ausgeführt und kein Doppel sein Spiel kampflos abgegeben hat, können bei der Fortsetzung des abgebrochenen Mannschaftswettkampfes die Doppel neu aufgestellt werden; dabei dürfen nur Spieler eingesetzt werden, die in dieser Mannschaft am Termin des abgebrochenen Wettkampfes spielberechtigt gewesen wären.
3. Ist ein Spielen im Freien nicht oder nicht mehr möglich, können die Wettspiele in die Halle verlegt werden, wenn beide Mannschaftsführer und der Oberschiedsrichter damit einverstanden sind. Gleiches gilt für das Spielen unter Flutlicht. Ein in die Halle verlegtes oder in der Halle begonnenes Wettspiel muss in der Halle zu Ende gespielt werden, es sei denn, dass sich die Mannschaftsführer und der Oberschiedsrichter auf eine andere Regelung einigen.	3. Ist ein Spielen im Freien nicht oder nicht mehr möglich, können die Wettspiele in die Halle verlegt werden, wenn beide Mannschaftsführer und der Oberschiedsrichter damit einverstanden sind. Gleiches gilt für das Spielen unter Flutlicht. Ein in die Halle verlegtes oder in der Halle begonnenes Wettspiel muss in der Halle zu Ende gespielt werden, es sei denn, dass sich die Mannschaftsführer und der Oberschiedsrichter auf eine andere Regelung einigen.

Begründung:
Schließen einer Regelungslücke.

IX. Wettkampf – Abschluss

Antrag W26 – Antragsteller: BTV-Präsidium

§ 40 Spielbericht, Ergebnismeldung

Alte Version	Neue Version
§ 40 Spielbericht, Ergebnismeldung	**§ 40 Spielbericht, Ergebnismeldung**
1. Über den Wettkampf ist ein Spielbericht zu führen, der die Ergebnisse der einzelnen Wettspiele erkennen lässt. Etwaige Protestgründe sollen bereits in diesem Spielbericht mit Uhrzeitangabe vermerkt werden.	1. Über den Wettkampf ist ein Spielbericht zu führen, der die Ergebnisse der einzelnen Wettspiele erkennen lässt. **Etwaige Gründe für einen Protest gem. §45 Ziffer 2** sollen bereits in diesem Spielbericht mit Uhrzeitangabe vermerkt werden.
2. Der Spielbericht wird vom Mannschaftsführer des Heimvereins geführt und ist von ihm, dem gegnerischen Mannschaftsführer und vom Oberschiedsrichter zu unterschreiben. Bricht ein Spieler bzw. ein Doppelspielpaar ein begonnenes Wettspiel vor dessen Beendigung ab oder wird das Wettspiel infolge Verschuldens eines Spielers abgebrochen, so werden die bis zum Abbruch von ihm gewonnenen Spiele und Sätze gezählt; die zum Gewinn des Wettspiels noch erforderliche Anzahl von Spielen und Sätzen für den Gegner gewertet. Spielerdisqualifikationen müssen eingetragen werden.	2. Der Spielbericht wird vom Mannschaftsführer des Heimvereins geführt und ist von ihm, dem gegnerischen Mannschaftsführer und vom Oberschiedsrichter zu unterschreiben **bzw. digital freizugeben**. Bricht ein Spieler bzw. ein Doppelspielpaar ein begonnenes Wettspiel vor dessen Beendigung ab oder wird das Wettspiel infolge Verschuldens eines Spielers abgebrochen, so werden die bis zum Abbruch von ihm gewonnenen Spiele und Sätze gezählt; die zum Gewinn des Wettspiels noch erforderliche Anzahl von Spielen und Sätzen für den Gegner gewertet. Spielerdisqualifikationen müssen eingetragen werden.

Alte Version	Neue Version
3. Der Mannschaftsführer des Gastvereins erhält eine Kopie des unterschriebenen Originalspielberichtes und hat diese bis 31.12. des laufenden Jahres aufzubewahren.	3. Der Mannschaftsführer des Gastvereins erhält eine Kopie des unterschriebenen Originalspielberichtes **(ein Foto gilt als Kopie)** und hat diese bis 31.12. des laufenden Jahres aufzubewahren.
4. Das Original des Spielberichtes verbleibt beim Heimverein und ist bis zum 31.12. des laufenden Jahres aufzubewahren. Auf Verlangen ist das Original unverzüglich an die entsprechende Sportaufsicht zu senden.	4. Das Original des Spielberichtes verbleibt beim Heimverein und ist bis zum 31.12. des laufenden Jahres aufzubewahren. Auf Verlangen ist das Original unverzüglich an die entsprechende Sportaufsicht zu senden.
5. Der Heimverein ist verpflichtet, das Ergebnis inkl. aller Einzel- und Doppelergebnisse und sonstiger Einzelheiten des Original-Spielberichts in das BTV-Internet-Portal spätestens am ersten Werktag nach dem Wettkampf einzugeben. Eventuell frühere Termine können in den jeweiligen Ausschreibungen festgelegt werden. Verspätete, unvollständige, fehlerhafte oder vorsätzlich veränderte Eingabe in das BTV-Internet-Portal wird mit Ordnungsgeld gemäß Ordnungsgeldkatalog belegt.	5. Der Heimverein ist verpflichtet, das Ergebnis inkl. aller Einzel- und Doppelergebnisse und sonstiger Einzelheiten des Original-Spielberichts in das BTV-Internet-Portal spätestens am ersten Werktag nach dem Wettkampf einzugeben. Eventuell frühere Termine können in den jeweiligen Ausschreibungen festgelegt werden. Verspätete, unvollständige, fehlerhafte oder vorsätzlich veränderte Eingabe in das BTV-Internet-Portal wird mit Ordnungsgeld gemäß Ordnungsgeldkatalog belegt.

Begründung:
Anpassung an die Realität und Schaffung einer zukünftigen Möglichkeit, Spielberichte digital erfassen zu können.

Antrag W27 – Antragsteller: BTV-Präsidium

§ 41 Gefälschte Spielberichte

Alte Version	Neue Version
§ 41 Gefälschte Spielberichte	**§ 41 Gefälschte Spielberichte**
1. Tritt eine Mannschaft nicht oder im Sinne des § 31 Ziffer 1 bzw. § 34 Ziffer 2 unvollständig an und werden im Spielbericht Namen nicht anwesender Spieler und w. o. eingetragen, um die Vollständigkeit der Mannschaft vorzutäuschen, so sind beide beteiligten Vereine gemäß § 3 Ziff. 3 der Rechts- und Schiedsgerichtsordnung mit einem Ordnungsgeld von je 250,– Euro zu bestrafen.	1. Tritt eine Mannschaft nicht oder im Sinne des § 31 Ziffer 1 bzw. § 34 Ziffer 2 unvollständig an und werden im Spielbericht Namen nicht anwesender Spieler **und ein Ergebnis oder** w. o. eingetragen, um die Vollständigkeit der Mannschaft vorzutäuschen, so sind **die an der Täuschung** beteiligten Vereine gemäß § 3 Ziff. 3 der Rechts- und Schiedsgerichtsordnung mit einem Ordnungsgeld von je 250,– Euro zu bestrafen.
2. Wird ein Mannschaftswettkampf oder ein Wettspiel innerhalb eines Mannschaftswettkampfes tatsächlich nicht ausgetragen und fertigen die beteiligten Vereine einen Spielbericht an, wodurch vorgetäuscht wird, der Mannschaftswettkampf oder einzelne Wettspiele haben stattgefunden, so sind beide beteiligten Vereine gemäß § 3 Ziffer 3 der Rechts- und Schiedsgerichtsordnung mit einem Ordnungsgeld von je 500,– Euro zu bestrafen. Die beiden Mannschaften werden von der Sportaufsicht an das Tabellenende gesetzt und steigen damit ab. Für die übrigen Mannschaften	2. Wird ein Mannschaftswettkampf oder ein Wettspiel innerhalb eines Mannschaftswettkampfes tatsächlich nicht ausgetragen und fertigen die beteiligten Vereine einen Spielbericht an, wodurch vorgetäuscht wird, der Mannschaftswettkampf oder einzelne Wettspiele haben stattgefunden, so sind beide beteiligten Vereine gemäß § 3 Ziffer 3 der Rechts- und Schiedsgerichtsordnung mit einem Ordnungsgeld von je 500,– Euro zu bestrafen. Die beiden Mannschaften werden von der Sportaufsicht an das Tabellenende gesetzt und steigen damit ab. Für die übrigen Mannschaften

Alte Version	Neue Version
der Spielgruppe werden die Wettkämpfe mit diesen Mannschaften nicht gewertet.	der Spielgruppe werden die Wettkämpfe mit diesen Mannschaften nicht gewertet.
3. Wird ein Mannschaftswettkampf oder ein Wettspiel innerhalb eines Mannschaftswettkampfes tatsächlich nicht ausgetragen und gibt der Heimverein vom Originalspielbericht abweichende Ergebnisse in das BTV-Internet-Portal ein, wodurch vorgetäuscht wird, der Mannschaftswettkampf oder einzelne Wettspiele haben stattgefunden, so ist der Heimverein gemäß § 3 Ziffer 3 der Rechts- und Schiedsgerichtsordnung mit einem Ordnungsgeld von 500,– Euro zu bestrafen. Die Heimmannschaft wird von der Sportaufsicht an das Tabellenende gesetzt und steigt damit ab. Für die übrigen Mannschaften der Spielgruppe werden die Wettkämpfe mit dieser Mannschaft nicht gewertet.	3. Wird ein Mannschaftswettkampf oder ein Wettspiel innerhalb eines Mannschaftswettkampfes tatsächlich nicht ausgetragen und gibt der Heimverein vom Originalspielbericht abweichende Ergebnisse in das BTV-Internet-Portal ein, wodurch vorgetäuscht wird, der Mannschaftswettkampf oder einzelne Wettspiele haben stattgefunden, so ist der Heimverein gemäß § 3 Ziffer 3 der Rechts- und Schiedsgerichtsordnung mit einem Ordnungsgeld von 500,– Euro zu bestrafen. Die Heimmannschaft wird von der Sportaufsicht an das Tabellenende gesetzt und steigt damit ab. Für die übrigen Mannschaften der Spielgruppe werden die Wettkämpfe mit dieser Mannschaft nicht gewertet.
4. Im Übrigen können die unmittelbar Beteiligten noch gesondert belangt werden.	4. Im Übrigen können die unmittelbar Beteiligten noch gesondert belangt werden.

Begründung:
Schließung einer Regelungslücke.

Antrag W28 – Antragsteller: BTV-Präsidium

§ 44 Disqualifikation

Alte Version	Neue Version
§ 44 Disqualifikation	**§ 44 Disqualifikation**
1. Spieler, die bei Mannschaftswettkämpfen sowie bei Turnieren im Zuständigkeitsbereich des BTV gemäß – DTB/WSO § 50 Ziffer 1j) und § 54 Ziffer 3 – BTV /WSB § 24 Ziffer 3 und § 28 Ziffer 3e) – ggf. DTB/Verhaltenskodex § 4 disqualifiziert wurden, sind vom Oberschiedsrichter unverzüglich, mit Angabe der Gründe, der zuständigen Sportaufsicht zu melden.	1. Spieler, die bei Mannschaftswettkämpfen sowie bei Turnieren im Zuständigkeitsbereich des BTV gemäß – DTB/WSO § 50 Ziffer 1j) und § 54 Ziffer 3 – BTV /WSB § 24 Ziffer 3 und § 28 Ziffer 3e) – ggf. DTB/Verhaltenskodex § 4 disqualifiziert wurden, sind vom Oberschiedsrichter unverzüglich, mit Angabe der Gründe, der zuständigen Sportaufsicht zu melden.
2. Die zuständige Sportaufsicht überprüft anhand § 2 Disziplinarordnung, ob für Verstöße weitergehende Sanktionen gem. § 9 der Disziplinarordnung erforderlich sind.	2. Die zuständige Sportaufsicht überprüft anhand § 2 Disziplinarordnung, ob für Verstöße **die Disziplinarkommission nach § 6** der Disziplinarordnung **einzuschalten wäre**.
3. Eine Disqualifikation ist im Spielbericht zu vermerken.	3. Eine Disqualifikation ist im Spielbericht zu vermerken.

Begründung zu Ziffer 2:
Geänderte Zuständigkeiten.

X. Rechtsmittel/Instanzenweg

Antrag W29 – Antragsteller: BTV-Präsidium

§ 45 Rechtsmittel: Einspruch, Protest, Beschwerde, weitere Beschwerde

Alte Version	Neue Version
§ 45 Rechtsmittel: Einspruch, Protest, Beschwerde, weitere Beschwerde	**§ 45 Rechtsmittel: Einspruch, Protest, Beschwerde, weitere Beschwerde**
1. Über Proteste, Einsprüche, Beschwerden sowie weitere Beschwerden (Rechtsmittel) entscheidet die zuständige Sportaufsicht bzw. die zuständigen Regionalsportgerichte. Rechtsmittel müssen von dem i.S. des § 26 BGB berechtigten Vertreter des Vereins oder einem durch schriftliche Vollmacht legitimierten Bevollmächtigten des Vereins eingelegt werden. Die Vollmacht muss mit dem Rechtsbehelf bzw. Rechtsmittel vorgelegt werden.	1. Über Proteste, Einsprüche, Beschwerden sowie weitere Beschwerden (Rechtsmittel) entscheidet die zuständige Sportaufsicht bzw. die zuständigen Regionalsportgerichte. Rechtsmittel müssen von dem i.S. des § 26 BGB berechtigten Vertreter des Vereins oder einem durch schriftliche Vollmacht legitimierten Bevollmächtigten des Vereins eingelegt werden. Die Vollmacht muss mit dem Rechtsbehelf bzw. Rechtsmittel vorgelegt werden.
2. Gegen Entscheidungen der Oberschiedsrichter gemäß § 28 Ziffer 3 a) und h) sowie gegen Entscheidungen der Sportaufsicht ist als Rechtsmittel der Protest möglich. Entscheidungen der Sportaufsicht sind den Betroffenen unverzüglich in Textform bekannt zu geben.	2. Gegen Entscheidungen der Oberschiedsrichter gemäß § 28 Ziffer 3 a) und h) sowie gegen Entscheidungen der Sportaufsicht ist als Rechtsmittel der Protest möglich. Entscheidungen der Sportaufsicht sind den Betroffenen unverzüglich in Textform bekannt zu geben.
3. Gegen die Verhängung von Ordnungsgeldbescheiden durch Spielleiter bzw. durch Sportaufsichten ist der Einspruch möglich.	3. Gegen die Verhängung von Ordnungsgeldbescheiden durch Spielleiter bzw. durch Sportaufsichten ist der Einspruch möglich.
4. Der Protest ist innerhalb von 14 Tagen, der Einspruch spätestens sieben Tage nach Bekanntgabe bzw. Zugang vorgenannter Entscheidungen bzw. Bescheide bei der zuständigen Sportaufsicht (vergleiche § 5 Ziffer 3) einzureichen. Protest bzw. Einspruch haben schriftlich (Übersendung per Fax oder als Anlage einer E-Mail zulässig) zu erfolgen und sind zu begründen. Mit dem Protest bzw. dem Einspruch ist die Protest/Einspruchsgebühr in Höhe von 100,– Euro (Protest) bzw. 50,– Euro (Einspruch) per Überweisung auf das Konto des BTV zu entrichten und zwar auch innerhalb der in Satz eins genannten Frist. Wird das Rechtsmittel nicht form- und fristgerecht eingelegt oder die Protest-/Einspruchsgebühr nicht innerhalb der Frist bezahlt, wird das Rechtsmittel als unzulässig zurückgewiesen. Über diesen Protest bzw. Einspruch entscheidet gemäß § 5 die zuständige Sportaufsicht. Hilft die Sportaufsicht dem Protest bzw. Einspruch ab, so sind vorgenannte Entscheidungen bzw. Bescheide aufzuheben. Mit der Aufhebungsentscheidung ist dem Protest bzw. Beschwerdeführer die Gebühr zurückzuerstatten. Ansonsten ist der Einspruch bzw. Protest zurückzuweisen.	4. Der Protest ist innerhalb von 14 Tagen, der Einspruch spätestens sieben Tage nach Bekanntgabe bzw. Zugang vorgenannter Entscheidungen bzw. Bescheide bei der zuständigen Sportaufsicht (vergleiche § 5 Ziffer 3) einzureichen. Protest bzw. Einspruch haben schriftlich (Übersendung per Fax oder als Anlage einer E-Mail zulässig) zu erfolgen und sind zu begründen. Mit dem Protest bzw. dem Einspruch ist die Protest/Einspruchsgebühr in Höhe von 100,– Euro (Protest) bzw. 50,– Euro (Einspruch) per Überweisung auf das Konto des BTV zu entrichten und zwar auch innerhalb der in Satz eins genannten Frist. Wird das Rechtsmittel nicht form- und fristgerecht eingelegt oder die Protest-/Einspruchsgebühr nicht innerhalb der Frist bezahlt, wird das Rechtsmittel als unzulässig zurückgewiesen. Über diesen Protest bzw. Einspruch entscheidet gemäß § 5 die zuständige Sportaufsicht. Hilft die Sportaufsicht dem Protest bzw. Einspruch ab, so sind vorgenannte Entscheidungen bzw. Bescheide aufzuheben. Mit der Aufhebungsentscheidung ist dem Protest bzw. Beschwerdeführer die Gebühr zurückzuerstatten. Ansonsten ist der Einspruch bzw. Protest zurückzuweisen.
5. Gegen diese abweisende Entscheidungen ist die Beschwerde möglich. Sie ist spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Zugang vorgenannter Entscheidung schriftlich unter Beifügung einer Beschwerdegebühr von 100,– Euro per Überweisung auf das Konto des BTV bei der zuständigen	5. Gegen diese abweisende Entscheidungen ist die Beschwerde möglich. Sie ist spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Zugang vorgenannter Entscheidung schriftlich unter Beifügung einer Beschwerdegebühr von 100,– Euro per Überweisung auf das Konto des BTV bei der zuständigen

Alte Version	Neue Version
Sportaufsicht einzureichen, die diese an das zuständige regionale Sportgericht, zu Händen ihres Vorsitzenden, weiterleitet.	Sportaufsicht einzureichen, die diese an das zuständige regionale Sportgericht, zu Händen ihres Vorsitzenden, weiterleitet.
Richtet sich die Beschwerde gegen Ausgangsbescheide von Spielleitungen der Bayern- und Landesligen bzw. Entscheidungen von Sportaufsichten in der Zuständigkeit von Bayern- und Landesligen, ist die Beschwerde schriftlich an das Verbandssportgericht zu richten, gibt diese der Beschwerde statt, so entscheidet das Verbandssportgericht auch, dass die Beschwerdegebühr dem obsiegenden Beschwerdeführer zurückzuerstatten ist.	Richtet sich die Beschwerde gegen Ausgangsbescheide von Spielleitungen der Bayern- und Landesligen bzw. Entscheidungen von Sportaufsichten in der Zuständigkeit von Bayern- und Landesligen, ist die Beschwerde schriftlich an das Verbandssportgericht zu richten, gibt diese der Beschwerde statt, so entscheidet das Verbandssportgericht auch, dass die Beschwerdegebühr dem obsiegenden Beschwerdeführer zurückzuerstatten ist.
6. Gegen die zurückweisende Entscheidung der Regionalsportgerichte wegen einer vorinstanzlichen Entscheidung ihrer Sportaufsicht ist die weitere Beschwerde möglich. Diese ist innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der ablehnenden Entscheidung schriftlich unter Beifügung einer weiteren Beschwerdegebühr von 100,– Euro per Überweisung auf das Konto des BTV an das Verbandssportgericht, zu Händen ihres Vorsitzenden, einzureichen.	6. Gegen die zurückweisende Entscheidung der Regionalsportgerichte wegen einer vorinstanzlichen Entscheidung ihrer Sportaufsicht ist die weitere Beschwerde möglich. Diese ist innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der ablehnenden Entscheidung schriftlich unter Beifügung einer weiteren Beschwerdegebühr von 100,– Euro per Überweisung auf das Konto des BTV an das Verbandssportgericht, zu Händen ihres Vorsitzenden, einzureichen.
7. Die zuständigen Sportaufsichten bzw. Rechtsinstanzen haben die Betroffenen über das gegen ihre Entscheidung mögliche Rechtsmittel, über Frist, Form, den Adressaten, bei dem das Rechtsmittel einzulegen ist, sowie über den Gebührenvorschuss zu belehren (Rechtsmittelbelehrung). Die Betroffenen sind auch darauf hinzuweisen, dass das Rechtsmittel als unzulässig zurückgewiesen wird, wenn die vorgenannten Formalbestimmungen nicht alle eingehalten wurden. Unterbleibt die Rechtsmittelbelehrung bzw. erfolgt diese fehlerhaft, so endet die Rechtsmittelfrist erst drei Monate nach Bekanntgabe der Entscheidung bzw. endgültig zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres.	7. Die zuständigen Sportaufsichten bzw. Rechtsinstanzen haben die Betroffenen über das gegen ihre Entscheidung mögliche Rechtsmittel, über Frist, Form, den Adressaten, bei dem das Rechtsmittel einzulegen ist, sowie über den Gebührenvorschuss zu belehren (Rechtsmittelbelehrung). Die Betroffenen sind auch darauf hinzuweisen, dass das Rechtsmittel als unzulässig zurückgewiesen wird, wenn die vorgenannten Formalbestimmungen nicht alle eingehalten wurden. Unterbleibt die Rechtsmittelbelehrung bzw. erfolgt diese fehlerhaft, so endet die Rechtsmittelfrist erst drei Monate nach Bekanntgabe der Entscheidung bzw. endgültig zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres.
8. Bei zurückweisenden Entscheidungen haben die zuständigen Sportaufsichten bzw. Rechtsinstanzen auch zu entscheiden, ob zusätzlich Kosten notwendigerweise entstanden sind. Die Kosten sind dann den unterlegenen Betroffenen aufzuerlegen. Diese notwendigen Kosten sowie die jeweilige Verfahrensgebühr verbleiben im Unterliegensfall der Betroffenen beim BTV.	8. Bei zurückweisenden Entscheidungen haben die zuständigen Sportaufsichten bzw. Rechtsinstanzen auch zu entscheiden, ob zusätzlich Kosten notwendigerweise entstanden sind. Die Kosten sind dann den unterlegenen Betroffenen aufzuerlegen. Diese notwendigen Kosten sowie die jeweilige Verfahrensgebühr verbleiben im Unterliegensfall der Betroffenen beim BTV.
9. Proteste gegen Entscheidungen über Spielergebnisse sind spätestens zum 15.10. bzw. 15.04. der jeweiligen Spielzeit bei der zuständigen Sportaufsicht einzureichen, soweit nicht in den Wettspielbestimmungen eine frühere Frist ausdrücklich vorgesehen ist. Diese Fristen gelten auch für die Sportaufsicht, soweit sie selbst bei Verstößen gegen die WSB gegen Vereine bzw. einzelne Spieler tätig werden kann. Ausgenommen davon ist die Verhängung von Ordnungsgeldern nach dem Ordnungsgeldkatalog.	9. Proteste gegen Entscheidungen über Spielergebnisse sind spätestens zum 15.10. bzw. 15.04. der jeweiligen Spielzeit bei der zuständigen Sportaufsicht einzureichen, soweit nicht in den Wettspielbestimmungen eine frühere Frist ausdrücklich vorgesehen ist. Diese Fristen gelten auch für die Sportaufsicht, soweit sie selbst bei Verstößen gegen die WSB gegen Vereine bzw. einzelne Spieler tätig werden kann. Ausgenommen davon ist die Verhängung von Ordnungsgeldern nach dem Ordnungsgeldkatalog.
10. Die Sportaufsicht gemäß § 5 setzt bei Nichteinhaltung von Formalbestimmungen der WSB oder deren Ausschreibung bzw. bei Verstößen dagegen, ein Ordnungsgeld nach	10. Die Sportaufsicht gemäß § 5 setzt bei Nichteinhaltung von Formalbestimmungen der WSB oder deren Ausschreibung bzw. bei Verstößen dagegen, ein Ordnungsgeld nach

Alte Version	Neue Version
dem im Anhang abgedruckten Ordnungsgeldkatalog gegen den jeweils Betroffenen fest.	dem im Anhang abgedruckten Ordnungsgeldkatalog gegen den jeweils Betroffenen fest.
	11. Jedes vorgenannte Rechtsmittel gilt dann als verwirkt, wenn der Rechtsmittelführer im Rahmen des betroffenen Wettkampfes vorab selbst gegen Regelungen der Wettspielbestimmungen verstoßen hat, die eine Relevanz zum eingelegten Rechtsmittel aufweist.

Begründung:
Verfahrensbeschleunigung.

Anträge auf Änderung des Ordnungsgeldkatalogs

des Bayerischen Tennis-Verbandes e.V.

Sämtliche Änderungen / Ergänzungen / Umformulierungen sind in der rechten Spalte (»Neue Version«) **fett markiert und unterstrichen.** Sofern sich Streichungen ergeben, sind diese Wörter oder Passagen in der linken Spalte (»Alte Version«) unterstrichen.

Antrag O1 – Antragsteller: BTV-Präsidium

Alte Version		Neue Version	
1. Mannschafts- und sonstige Meldungen		**1. Mannschafts- und sonstige Meldungen**	
a) Verspätete Abgabe von Mannschaftsmeldungen	25,– EUR	a) Verspätete Abgabe von Mannschaftsmeldungen	25,– EUR
b) Nichteinhalten einer anderen Terminsache	15,– EUR	b) Nichteinhalten einer anderen Terminsache	15,– EUR
c) Mangelhafte Mannschaftsaufstellung	15,– EUR	c) Mangelhafte Mannschaftsaufstellung	15,– EUR
d) Verspätetes Zurückziehen (Abmelden) einer Mannschaft laut § 8 BTV-WSB		d) Verspätetes Zurückziehen (Abmelden) einer Mannschaft laut **§ 10** BTV-WSB	
Die nachfolgenden Beträge gelten für Damen, Herren, sowie Herren 30.		Die nachfolgenden Beträge gelten für Damen, Herren, sowie Herren 30.	
Nord-/Südliga	150,– EUR	Nord-/Südliga	150,– EUR
Landesliga 2	200,– EUR	Landesliga 2	200,– EUR
Landesliga 1	500,– EUR	Landesliga 1	500,– EUR
Bayernliga	1.000,– EUR	Bayernliga	1.000,– EUR
Für die übrigen Mannschaften gilt folgende Regelung:		Für die übrigen Mannschaften gilt folgende Regelung:	
Nord-/Südliga	150,– EUR	Nord-/Südliga	150,– EUR
Landesliga 2	200,– EUR	Landesliga 2	200,– EUR
Landesliga 1	400,– EUR	Landesliga 1	400,– EUR
Bayernliga	500,– EUR	Bayernliga	500,– EUR
e) Verstoß gegen § 12 BTV-WSB (BTV-Wettspielbestimmungen) – Meldung eines lizenzierten Schiedsrichterobmanns	50,– EUR	e) Verstoß gegen § 12 BTV-WSB (BTV-Wettspielbestimmungen) – Meldung eines lizenzierten Schiedsrichterobmanns	50,– EUR

Alte Version

2. Wettkämpfe

	Nord-/ Südliga	Landes-liga 2	Landes-liga 1	Bayern-liga
a) Verlegen ohne vorherige Genehmigung der Sportaufsicht	50,– EUR	100,– EUR	200,– EUR	500,– EUR
b) Absage eines Wettkampfes	100,– EUR	200,– EUR	400,– EUR	1.000,– EUR
c) Verspätete Absage eines Wettkampfes	125,– EUR	250,– EUR	500,– EUR	1.250,– EUR
d)[1] Antreten mit unvollständiger Mannschaft (im Sinne WSB § 31 Ziff. 1 und § 34 Ziff. 2) bzw. durch Einsatz von nicht spielberechtigten Spielern	25,– EUR	50,– EUR	100,– EUR	150,– EUR
e) Nicht-Antreten zu einem Wettkampf ohne Absage oder gemäß WSB § 20 Ziff. 2	175,– EUR	350,– EUR	700,– EUR	1.500,– EUR
f) Nicht-Antreten zum Nachholtermin gem. WSB § 42 Ziffer 3	250,– EUR	500,– EUR	1.000,– EUR	1.500,– EUR

[1] Erlassen des Ordnungsgeldes in den Nord-/Südligen, wenn ein Spieler des Vereins als Ersatzspieler außer Konkurrenz an der letzten Einzelposition aufgestellt wird (siehe § 34 Ziffer 3 BTV-WSB).

Für Verstöße im Sinne von 1. d) und 2. a)–c) und e)–f) wird für Jugendmannschaften nur die Hälfte des Ordnungsgeldes erhoben.

3. Spielbericht/Ergebniseingabe

a) Gefälschter Spielbericht je Mannschaft (WSB § 41.1)	250,– EUR
b) Gefälschter Spielbericht je Mannschaft (WSB § 41.2/3)	500,– EUR
c) Ergebniseingabe gemäß § 40 Ziffer 5	25,– EUR
d) Fehlender OSR	15,– EUR
e) Verstoß gegen WSB § 40 Ziffer 4	50,– EUR

Neue Version

2. Wettkämpfe

	Nord-/ Südliga	Landes-liga 2	Landes-liga 1	Bayern-liga
a) Verlegen ohne vorherige Genehmigung der Sportaufsicht	50,– EUR	100,– EUR	200,– EUR	500,– EUR
b) Absage eines Wettkampfes	100,– EUR	200,– EUR	400,– EUR	1.000,– EUR
c) Verspätete Absage eines Wettkampfes	125,– EUR	250,– EUR	500,– EUR	1.250,– EUR
d)[1] Antreten mit unvollständiger Mannschaft (im Sinne WSB § 31 Ziff. 1 und § 34 Ziff. 2) bzw. durch Einsatz von nicht spielberechtigten Spielern	25,– EUR	50,– EUR	100,– EUR	150,– EUR
e) Nicht-Antreten zu einem Wettkampf ohne Absage oder gemäß WSB § 20 Ziff. 2	175,– EUR	350,– EUR	700,– EUR	1.500,– EUR
f) Nicht-Antreten zum Nachholtermin gem. WSB § 42 Ziffer 3	250,– EUR	500,– EUR	1.000,– EUR	1.500,– EUR

[1] Erlassen des Ordnungsgeldes in den Nord-/Südligen, wenn ein Spieler des Vereins als Ersatzspieler außer Konkurrenz an der letzten Einzelposition aufgestellt wird (siehe § 34 Ziffer 3 BTV-WSB).

Für Verstöße im Sinne von 1. d) und 2. a)–c) und e)–f) wird für Jugendmannschaften nur die Hälfte des Ordnungsgeldes erhoben.

3. Spielbericht/Ergebniseingabe

a) Gefälschter Spielbericht je Mannschaft (WSB § 41.1)	250,– EUR
b) Gefälschter Spielbericht je Mannschaft (WSB § 41.2/3)	500,– EUR
c) Ergebniseingabe gemäß § 40 Ziffer 5	25,– EUR
d) Fehlender OSR	15,– EUR
e) Verstoß gegen WSB § 40 Ziffer 4	50,– EUR

Begründung:
Falscher Verweis.

Abstimmung zur Änderung der Mannschaftsnenngebühren

des Bayerischen Tennis-Verbands gemäß BTV-Satzung §9.3 / BTV-Wettspielbestimmungen §11

Sämtliche Änderungen / Ergänzungen / Umformulierungen sind in der rechten Spalte (»Neue Version«) **fett markiert und unterstrichen.** Sofern sich Streichungen ergeben, sind diese Wörter oder Passagen in der linken Spalte (»Alte Version«) unterstrichen.

Mannschaftsnenngebühr pro Mannschaft

Alte Version

Mannschaftsnenngebühr pro Mannschaft

Sommer

Bereich	Aktuelle Gebühr bis 2026
RLSO	150 €
BTV-Ligen	57 €
Erwachsene Regionen	55 €
Jugend (U12-U18)	40 €
U10 (Midcourt)	30 €
U9 (Kleinfeld)	30 €
U8 (Kleinfeld)	25 €
Freizeit-Senioren-Doppelrunde	40 €

Winter

(zusätzlich zu den Nenngebühren werden pro Mannschaft und Begegnung auch noch Spielgebühren erhoben)

Bereich	Aktuelle Gebühr
Erwachsene BTV-Ligen und Regionen	50 €
Jugend (U18 und jünger, auch Kids)	30 €
Freizeit-Senioren-Doppelrunde	50 €

AFTER WORK

Bereich	Aktuelle Gebühr
Alle Altersklassen und Spielebenen	40 €

Mixed-Runde

Bereich	Aktuelle Gebühr
Alle Altersklassen und Spielebenen	40 €

Neue Version

Mannschaftsnenngebühr pro Mannschaft

Sommer

Bereich	Vorschlag Gebühr ab 2027
RLSO	150 €
BTV-Ligen	**60 €**
Erwachsene Regionen	**60 €**
Jugend (U12-U18)	**45 €**
U10 (Midcourt)	30 €
U9 (Kleinfeld)	30 €
U8 (Kleinfeld)	**30 €**
Freizeit-Senioren-Doppelrunde	**45 €**

Winter

(zusätzlich zu den Nenngebühren werden pro Mannschaft und Begegnung auch noch Spielgebühren erhoben)

Bereich	Vorschlag Gebühr
Erwachsene BTV-Ligen und Regionen	**70 €**
Jugend (U18 und jünger, auch Kids)	**50 €**
Freizeit-Senioren-Doppelrunde	**70 €**

AFTER WORK

Bereich	Vorschlag Gebühr
Alle Altersklassen und Spielebenen	**45 €**

Mixed-Runde

Bereich	Vorschlag Gebühr
Alle Altersklassen und Spielebenen	**45 €**

Begründung:
Die Anpassung der Mannschaftsnenngebühren erfolgt vor dem Hintergrund der allgemeinen Kostensteigerungen sowie des gestiegenen organisatorischen und administrativen Aufwands im Mannschaftswettspielbetrieb. Mit der moderaten Erhöhung sollen die gestiegenen Aufwendungen zumindest teilweise ausgeglichen und die Qualität sowie die verlässliche Durchführung des Wettspielbetriebs langfristig sichergestellt werden.


Sauber
aufg'stellt!
Mit regionaler Stromerzeugung, Wasserstoff und Elektromobilität.
esb.de
ESB
ENERGIE SÜDBAYERN
© Martin Bolle

Lagebeschreibung Veranstaltungsort

LAGE DES HOTELS

Das Maritim Hotel Ingolstadt liegt direkt an der Donau und nur rund 3 km von der Autobahn A9 entfernt. Gleichzeitig erreichen Sie zahlreiche Ziele in Ingolstadt auf kurzen Wegen.
Die historische Altstadt liegt nur wenige Gehminuten vom Hotel entfernt. Das Audi Forum erreichen Sie nach rund 3 km, den Hauptbahnhof nach etwa 4 km und das Ingolstadt Village nach rund 6 km.



MARITIM HOTEL INGOLSTADT

Schlosslände 24
85049 Ingolstadt
Tel. 0800 3383 841
E-Mail: info.ing@maritim.de



Foto | Illustration: © Maritim Hotelgesellschaft mbh

BTV 4.0 by Tennis-Point
Fragen und Antworten

Der Bayerische Tennis-Verband (BTV) setzt ab der Sommersaison 2027 auf einen neuen offiziellen Verbandsball. Im Rahmen der Ausschreibung für den Zeitraum 01.05.2027 bis 31.03.2030 erhielt der bisherige Lizenznehmer Tennis-Point erneut den Zuschlag für die Produktion und den Vertrieb des offiziellen BTV-Spielballs.

Warum kommt ein neuer Ball zum Einsatz?

Die Balllizenz des Bayerischen Tennis-Verbandes wird in regelmäßigen Abständen im Rahmen einer Ausschreibung unter Beachtung kartellrechtlicher Maßstäbe vergeben. Die diesjährige Ausschreibung für den Zeitraum vom 01.05.2027 bis 31.03.2030 hat Tennis-Point erneut gewonnen und somit den Zuschlag erhalten.

Was ist das für ein Ball?

Tennis-Point hat für die Produktion des Balles die Firma Dunlop beauftragt. Dunlop zählt zu den renommiertesten Ballmarken weltweit und produziert seit Jahrzehnten Tennisbälle auf höchstem Niveau.

Wie ist die Qualität des Balles?

Der neue Verbandsball BTV 4.0 by Tennis-Point basiert auf dem bewährten Premium-Modell Dunlop Fort Tournament.

Was wird der Ball kosten?

Grundsätzlich sind der Produzent und die Händler in der Preisgestaltung frei. Der UVP für die 4er-Dose wird weiterhin bei maximal 12,95 Euro liegen, der UVP für die 3er-Dose bei maximal 9,75 Euro.

Gibt es eine Übergangszeit vom Code BTV 3.0 by Tennis-Point auf den BTV 4.0 by Tennis-Point?

Aus vertraglichen und kartellrechtlichen Gründen ist eine Übergangszeit nicht möglich. Der Wechsel der Ballmarke erfolgt somit zum Stichtag 01.05.2027.

Wie lange kommt der BTV 4.0 by Tennis-Point zum Einsatz?

Die Balllizenz wurde für den Zeitraum vom 01.05.2027 bis 31.03.2030 vergeben. Insofern kommt der BTV 4.0 bis zum 31.03.2030 zum Einsatz. Eine neue Ausschreibung erfolgt voraussichtlich im ersten Quartal 2029. Die Bekanntgabe eines ggf. neuen Balles, der dann ab 01.04.2030 vorgeschrieben wird, erfolgt voraussichtlich im September 2029.

Warum ist der Wettspielball teurer als »normale« Bälle

Dies liegt zum einen an der Qualität und der exklusiven Produktion, zum anderen an den Lizenzgebühren.

Warum gibt es 3er- und 4er-Dosen?

Die beiden Verpackungseinheiten haben sich in den letzten Jahren bewährt. Sie ermöglichen Vereinen, Turnierveranstaltern und Spielern Flexibilität im Einkauf.

Welche Rolle spielt das Thema Nachhaltigkeit?

Die Balldosen bestehen aus einer PET-Verpackung, die zu 30 % aus recyceltem Kunststoff hergestellt werden, mit einem umweltfreundlichen Deckel aus recycelbarem Karton. Tennis-Point gewährleistet mit seinem Nachhaltigkeitsprojekt »Advantage Earth®« eine sinnvolle Weiterverwendung der Tennisbälle. Aus den geschredderten Tennisbällen werden neue Tennis- und Padelplätze gebaut. Vereine, die beim kostenlosen Tennis-Point Club-Programm registriert sind, erhalten das 5er-Pack Advantage Earth® Boxen inkl. Retoure zum absoluten Sonderpreis von 29,95€ (statt 69,95€).

Bayerischer Tennis-Verband e.V.
Im Loh 1 | 82041 Oberhaching
Tel. 089 628179-0 | Fax 089 628179-29
www.btv.de | info@btv.de

BTV BAYERISCHER TENNIS-VERBAND | TENNIS POINT

Offizieller Wettspielball des Bayerischen Tennis-Verbandes ab dem **01.05.2027**



Der neue **BTV 4.0 by Tennis-Point**, hergestellt von Dunlop, ist ab dem **15.01.2027** in der 3er- und 4er-Dose erhältlich.